

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 6



Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

52. Jahrgang  
10. Januar 2009

#### Inhalt

- I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

#### VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 15/2009 des Rates vom 8. Januar 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 367/2006 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1292/2007 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien** ..... 1

Verordnung (EG) Nr. 16/2009 der Kommission vom 9. Januar 2009 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 18

#### RICHTLINIEN

- ★ **Richtlinie 2008/128/EG der Kommission vom 22. Dezember 2008 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Lebensmittelfarbstoffe (kodifizierte Fassung) <sup>(1)</sup>** ..... 20

Preis: 22 EUR

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

**Kommission**

2009/10/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 2. Dezember 2008 zur Festlegung eines Meldevordrucks für schwere Unfälle gemäß der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 7530) <sup>(1)</sup> ..... 64

2009/11/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 19. Dezember 2008 über die Zulassung von Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Spanien** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 8477) ..... 79

2009/12/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zur Zulassung von Verfahren der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Dänemark** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 8498) ..... 83

RECHTSAKTE VON ORGANEN, DIE DURCH INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE GESCHAFFEN WURDEN

2009/13/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 1/2008 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten gemischten Veterinärausschusses vom 23. Dezember 2008 zur Änderung der Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 10 des Anhangs 11 des Abkommens** ..... 89

---

**Berichtigungen**

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1077/2008 der Kommission vom 3. November 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1966/2006 des Rates über die elektronische Erfassung und Übermittlung von Daten über Fangtätigkeiten und die Fernerkundung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1566/2007 (ABl. L 295 vom 4.11.2008)** ..... 117
- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1167/2008 des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Änderung und Aktualisierung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 325 vom 3.12.2008)** 117

---

Hinweis für den Leser (siehe dritte Umschlagseite)



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

## VERORDNUNGEN

## VERORDNUNG (EG) Nr. 15/2009 DES RATES

vom 8. Januar 2009

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 367/2006 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1292/2007 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> („Grundverordnung“), insbesondere auf die Artikel 19 und 24,

auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

#### A. VERFAHREN

##### I. Vorausgegangene Untersuchung und geltende Ausgleichsmaßnahmen

- (1) Im Dezember 1999 führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 2597/1999 <sup>(2)</sup> einen endgültigen Ausgleichszoll auf die Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) („betroffene Ware“) der KN-Codes ex 3920 62 19 und ex 3920 62 90 mit Ursprung in Indien ein. Die Untersuchung, die zur Annahme dieser Verordnung führte, wird nachstehend als „Ausgangsuntersuchung“ bezeichnet. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden in Form eines Wertzolls in Höhe von 3,8 % bis 19,1 % auf die Einfuhren von namentlich genannten Ausfuhrern und in Höhe von 19,1 % auf die Einfuhren der betroffenen Ware von allen übrigen Unternehmen eingeführt. Der Zeitraum der Ausgangsuntersuchung erstreckte sich vom 1. Oktober 1997 bis zum 30. September 1998.

<sup>(1)</sup> ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 316 vom 10.12.1999, S. 1.

- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 367/2006 <sup>(3)</sup> hielt der Rat den durch die Verordnung (EG) Nr. 2597/1999 auf die Einfuhren von PET-Folien mit Ursprung in Indien eingeführten endgültigen Ausgleichszoll nach einer Überprüfung wegen bevorstehenden Außerkrafttretens gemäß Artikel 18 der Grundverordnung aufrecht. Der Untersuchungszeitraum der Überprüfung erstreckte sich vom 1. Oktober 2003 bis zum 30. September 2004.

- (3) Im August 2006 änderte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 1288/2006 <sup>(4)</sup> nach einer Interimsüberprüfung betreffend die Subventionierung des indischen PET-Folien-Herstellers Garware Polyester Limited („Garware“) die Höhe des endgültigen Ausgleichszolls, der durch die Verordnung (EG) Nr. 367/2006 für Garware eingeführt worden war.

- (4) Im September 2007 änderte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 1124/2007 <sup>(5)</sup> nach einer teilweisen Interimsüberprüfung betreffend die Subventionierung eines anderen indischen PET-Folien-Herstellers Jindal Poly Films Limited, früher Jindal Polyester Limited („Jindal“), die Höhe des endgültigen Ausgleichszolls, der durch die Verordnung (EG) Nr. 367/2006 für Jindal eingeführt worden war.

##### II. Bestehende Antidumpingmaßnahmen

- (5) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1676/2001 <sup>(6)</sup> führte der Rat im August 2001 einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat („PET“) mit Ursprung in unter anderem Indien ein. Die Antidumpingmaßnahmen wurden in Form eines Wertzolls in Höhe von 0 % bis 62,6 % auf die Einfuhren von namentlich genannten Ausfuhrern und in Höhe von 53,3 % auf die Einfuhren von allen übrigen Unternehmen eingeführt.

<sup>(3)</sup> ABl. L 68 vom 8.3.2006, S. 15.

<sup>(4)</sup> ABl. L 236 vom 31.8.2006, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 255 vom 29.9.2007, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 227 vom 23.8.2001, S. 1.

- (6) Im März 2006 änderte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 366/2006<sup>(1)</sup> die in der Verordnung (EG) Nr. 1676/2001 ermittelten Dumpingspannen. Die neuen Dumpingspannen liegen zwischen 3,2 % und 29,3 %, die neuen Antidumpingzölle zwischen 0 % und 18 %, wobei den Ausgleichszöllen aufgrund von Ausfuhrsubventionen für dieselben Waren mit Ursprung in Indien Rechnung getragen wurde, die im Anschluss an eine Überprüfung im Zusammenhang mit dem Außerkrafttreten der unter Randnummer 1 erwähnten Verordnung (EG) Nr. 2579/1999 mit der Verordnung (EG) Nr. 367/2006 geändert worden waren. Im August 2006 änderte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 1288/2006 nach einer Interimsüberprüfung betreffend die Subventionierung des indischen PET-Folien-Herstellers Garware Polyester Limited („Garware“) die Höhe des endgültigen Antidumpingzolls, der durch die Verordnung (EG) Nr. 1676/2001 für Garware eingeführt worden war.
- (7) Im September 2006 änderte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 1424/2006<sup>(2)</sup> im Anschluss an einen Antrag eines neuen ausführenden Herstellers die Verordnung (EG) Nr. 1676/2001 in Bezug auf das Unternehmen SRF Limited. Im Rahmen der Verordnung wurde für das betroffene Unternehmen eine Dumpingspanne von 15,5 % ermittelt und ein Antidumpingzollsatz von 3,5 % festgelegt, wobei die Ausfuhrsubventionsspanne des Unternehmens berücksichtigt wurde, die in der zur Annahme der oben erwähnten Verordnung (EG) Nr. 367/2006 führenden Antisubventionsuntersuchung festgestellt worden war. Da für den Antragsteller kein individueller Ausgleichszoll gilt, wurde der für alle anderen Unternehmen ermittelte Zollsatz angewandt.
- (8) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1292/2007<sup>(3)</sup> führte der Rat nach einer Auslaufüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(4)</sup> („Antidumpinggrundverordnung“) einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien ein. Mit derselben Verordnung wurde eine auf solche Einfuhren bezogene teilweise Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Antidumpinggrundverordnung eingestellt, die sich auf einen indischen Ausführer beschränkte.

### III. Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung

- (9) Nach der im März 2006 erfolgten Verlängerung der Geltungsdauer des endgültigen Ausgleichszolls brachte die indische Regierung vor, dass sich die Umstände in Bezug auf zwei Subventionsregelungen (die „Duty Entitlement Passbook“-Regelung und die Einkommen-/Körperschaftsteuerbefreiung gemäß Section 80 HHC des Einkommen-/Körperschaftsteuergesetzes) dauerhaft geändert hätten. Dadurch sei die Subventionshöhe wahrscheinlich zurückgegangen, so dass die Maßnahmen, deren Einführung sich zum Teil auf diese Regelungen stütze, überprüft werden sollten.

- (10) Die Kommission prüfte die von der indischen Regierung übermittelten Beweise und kam zu dem Schluss, dass sie für die Einleitung einer Überprüfung gemäß Artikel 19 der Grundverordnung ausreichten. Nach Anhörung des Beratenden Ausschusses leitete die Kommission im Wege einer am 12. Oktober 2007<sup>(5)</sup> im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Einleitungsbekanntmachung von Amts wegen eine teilweise, auf die Höhe der Subventionierung beschränkte Interimsüberprüfung des geltenden Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien ein.
- (11) Die teilweise Interimsüberprüfung sollte zeigen, ob die geltenden Maßnahmen für die Unternehmen, denen unter einer oder beiden angeblich geänderten Subventionsregelungen Vorteile gewährt wurden, nach Vorlage hinreichender Beweise im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Einleitungsbekanntmachung aufrechtzuerhalten, aufzuheben oder zu ändern sind. Abhängig von den Ergebnissen der Überprüfung sollte darüber hinaus ermittelt werden, ob die Maßnahmen für andere Unternehmen geändert werden müssen, die an der Untersuchung mitarbeiteten, bei der die Höhe der derzeitigen Maßnahmen und/oder des für alle übrigen Unternehmen geltenden Ausgleichszolls festgelegt wurde.
- (12) Die Überprüfung beschränkte sich auf die Höhe der Subventionierung der im Anhang der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten Unternehmen sowie anderer Ausführer, die aufgefordert wurden, sich unter den in der Einleitungsbekanntmachung genannten Bedingungen und innerhalb der dort festgesetzten Fristen zu melden.

### IV. Untersuchungszeitraum

- (13) Die Untersuchung der Subventionshöhe bezog sich auf den Zeitraum vom 1. Oktober 2006 bis zum 30. September 2007 („Untersuchungszeitraum der Überprüfung“ oder „UZÜ“).

### V. Von der Untersuchung betroffene Parteien

- (14) Die Kommission unterrichtete die indische Regierung, die ausführenden Hersteller in Indien, die an der vorausgegangenen Untersuchung mitgearbeitet hatten, in der Verordnung (EG) Nr. 367/2006 als Nutznießer zumindest einer der angeblich geänderten Subventionsregelungen genannt wurden und im Anhang der Einleitungsbekanntmachung aufgeführt waren, sowie die Unternehmen Du Pont Tejin Films, Luxemburg, Mitsubishi Polyester Film, Deutschland, Toray Plastics Europe, Frankreich, und Nurell, Italien, auf die der weitaus größte Teil der PET-Folien-Produktion in der Gemeinschaft entfällt („Wirtschaftszweig der Gemeinschaft“), offiziell über die Einleitung der teilweisen Interimsüberprüfung. Die betroffenen Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung gesetzten Frist schriftlich Stellung zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 68 vom 8.3.2006, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. L 270 vom 29.9.2006, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 288 vom 6.11.2007, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. C 240 vom 12.10.2007, S. 6.

- (15) Alle interessierten Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten und nachwiesen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen, wurden gehört.
- (16) Die schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen der Parteien wurden geprüft und — soweit angezeigt — berücksichtigt.
- (17) Angesichts der offensichtlich großen Anzahl der von dieser Untersuchung betroffenen Parteien wurde für die Subventionsuntersuchung ein Stichprobenverfahren gemäß Artikel 27 der Grundverordnung in Betracht gezogen. Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden konnte, wurden die ausführenden Hersteller aufgefordert, gemäß Artikel 27 der Grundverordnung binnen 15 Tagen nach Einleitung der teilweisen Interimsüberprüfung mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und ihr die in der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zu übermitteln.
- (18) Nach der Prüfung der übermittelten Informationen und angesichts der geringen Zahl an ausführenden Herstellern in Indien, die sich zur Mitarbeit bereit erklärten, wurde entschieden, dass ein Stichprobenverfahren nicht notwendig war.
- (19) Es meldete sich auch ein im Anhang der Einleitungsbekanntmachung nicht aufgeführtes Unternehmen, und zwar SRF Limited, und übermittelte Beweise, dass es die sachlichen Voraussetzungen für die Einbeziehung in die teilweise Interimsüberprüfung im Sinne der Nummer 4 der Einleitungsbekanntmachung erfüllte. Folglich wurde dieses Unternehmen in diese Überprüfung einbezogen.
- (20) Ein Unternehmen, Flex Industries Limited, für das sowohl ein Ausgleichszoll (Verordnung (EG) Nr. 367/2006) als auch ein Antidumpingzoll (Verordnung (EG) Nr. 1292/2007) gilt, hat seinen Namen geändert und firmiert jetzt unter Uflex Limited. Die Namensänderung hat jedoch keinen Einfluss auf die Feststellungen der vorangegangenen Untersuchungen.
- (21) Um die für ihre Untersuchung als erforderlich erachteten Informationen einzuholen, sandte die Kommission Fragebogen an die ausführenden Hersteller, die die in der Einleitungsbekanntmachung festgelegten Voraussetzungen erfüllten. Darüber hinaus wurde auch der indischen Regierung ein Fragebogen übersandt.
- (22) Antworten auf den Fragebogen gingen von fünf indischen ausführenden Herstellern und von der indischen Regierung ein.
- (23) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die Subventionsuntersuchung für erforderlich erachtete und prüfte sie. Die Kommission führte Kontrollbesuche bei der indischen Regierung in Delhi, der Regierung von Maharashtra in Mumbai, der indischen Zentralbank (Re-

serve Bank of India — RBI) in Mumbai und in folgenden Unternehmen durch:

- Ester Industries Limited, New Delhi,
- Garware Polyester Limited, Mumbai,
- Polyplex Corporation Limited, Noida,
- SRF Limited, Gurgaon,
- Uflex Limited, Noida.

## VI. Unterrichtung und Bemerkungen zum Verfahren

- (24) Die indische Regierung und die anderen interessierten Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, eine Änderung der für die betroffenen kooperierenden indischen ausführenden Hersteller geltenden Zollsätze sowie die Aufrechterhaltung der für alle übrigen Unternehmen geltenden Maßnahmen, die an dieser teilweisen Interimsüberprüfung nicht mitgearbeitet haben, vorzuschlagen. Den Parteien wurde eine angemessene Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Allen Stellungnahmen und Anmerkungen wurde, wie nachstehend dargelegt, gebührend Rechnung getragen.

### B. BETROFFENE WARE

- (25) Diese Überprüfung betrifft dieselbe Ware wie die Verordnung (EG) Nr. 367/2006, und zwar Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) der KN-Codes ex 3920 62 19 und ex 3920 62 90 mit Ursprung in Indien.

### C. SUBVENTIONIERUNG

#### 1. Einleitung

##### Landesweite Regelungen

- (26) Anhand der von der indischen Regierung und den kooperierenden ausführenden Herstellern in Indien vorgelegten Informationen und der Antworten auf den Fragebogen der Kommission wurden die nachstehenden Regelungen untersucht, in deren Rahmen angeblich Subventionen gewährt werden:
- a) „Advance Authorization Scheme“ (früher als „Advance Licence Scheme“ („AL-Regelung“) bekannt) — Vorabgenehmigungsregelung;
  - b) „Duty Entitlement Passbook“-Regelung;
  - c) „Export Promotion Capital Goods“-Regelung;
  - d) Sonderwirtschaftszonen/Freie Exportzonen/Exportorientierte Betriebe;
  - e) Einkommen-/Körperschaftsteuerbefreiung;
  - f) Regelung für Ausfuhrkredite.

### Regionale Regelungen

- g) „Package Scheme of Incentives“ (PSI) — „Anreizpaket“ (Vergünstigungen für neue/expandierende Betriebe)
- (27) Die unter den Buchstaben a bis d genannten Regelungen stützen sich auf das Außenhandelsgesetz („Foreign Trade (Development and Regulation) Act“) von 1992 (Nr. 22/1992), das am 7. August 1992 in Kraft trat („Außenhandelsgesetz“). Dieses Gesetz ermächtigt die indische Regierung, Notifikationen zur Aus- und Einfuhrpolitik herauszugeben. Diese Notifikationen werden in sogenannten „Export and Import Policy (EXIM)“-Dokumenten zusammengefasst, die vom Handelsministerium alle fünf Jahre herausgegeben und regelmäßig aktualisiert werden. Ein solches „Aus- und Einfuhrpolitik“-Dokument ist für den Untersuchungszeitraum dieser Überprüfung relevant, nämlich der Fünfjahresplan für die Zeit vom 1. September 2004 bis zum 31. März 2009 („EXIM-Dokument 2004—2009“). Außerdem hat die indische Regierung die Verfahren im Rahmen des EXIM-Dokuments 2004—2009 in einem Verfahrenshandbuch „Handbook of Procedures — 1 September 2004 to 31 March 2009, Volume I“ („HOP I 04—09“) festgelegt. Das Verfahrenshandbuch wird ebenfalls regelmäßig aktualisiert.
- (28) Die unter Buchstabe e genannte Regelung zur Einkommen-/Körperschaftsteuerbefreiung basiert auf dem Einkommen-/Körperschaftsteuergesetz („Income Tax Act“) aus dem Jahr 1961, das jährlich durch das Finanzgesetz („Finance Act“) geändert wird.
- (29) Die unter f aufgeführte Regelung für Ausfuhrkredite stützt sich auf Section 21 und 35A des Gesetzes zur Regulierung des Bankwesens („Banking Regulation Act“) von 1949, dem zufolge die indische Zentralbank befugt ist, auf dem Gebiet der Ausfuhrkredite Anweisungen an Geschäftsbanken zu erteilen.
- (30) Für die Verwaltung der unter g genannten Regelung sind die Behörden der indischen Bundesstaaten zuständig.
- (31) Gemäß Artikel 11 Absatz 10 der Grundverordnung bot die Kommission der indischen Regierung zusätzliche Konsultationen sowohl über geänderte als auch über nicht geänderte Regelungen an, um die Sachlage hinsichtlich dieser Regelungen zu klären und zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Im Anschluss an diese Konsultationen, die zu keiner einvernehmlichen Lösung in Bezug auf diese Regelungen führten, bezog die Kommission all diese Regelungen in die Untersuchung der Subventionierung ein.

### Allgemeine Stellungnahmen zur Subventionierung nach der Unterrichtung

- (32) Nach der Unterrichtung machten die indische Regierung und ein ausführender Hersteller geltend, es sei nicht festgestellt worden, dass dem Empfänger durch die untersuchten Regelungen ein Vorteil gewährt wurde. Hierzu ist anzumerken, dass für jede untersuchte Regelung geprüft wurde, ob es sich bei den Vergünstigungen um eine Subvention im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a und des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung handelte, d. h. um eine finanzielle Beihilfe der indischen Regierung, aus der den untersuchten ausführenden Herstellern ein Vorteil erwuchs. Außerdem wurde dargelegt, warum die einzelnen Vorteile im Rahmen der verschiedenen

Regelungen als anfechtbar betrachtet werden. Zudem haben alle mitarbeitenden ausführenden Hersteller eine detaillierte Berechnung erhalten, aus der hervorgeht, wie die sich aus den einzelnen Regelungen ergebenden Vorteile ermittelt wurden. Dieses Vorbringen muss daher zurückgewiesen werden.

### 2. Advance Authorisation Scheme („AAS“) — Vorabgenehmigungsregelung („AA-Regelung“)

#### a) Rechtsgrundlage

- (33) Die Regelung ist in den Abschnitten 4.1.1 bis 4.1.14 des EXIM-Dokuments 2004—2009 und den Kapiteln 4.1 bis 4.30 des HOP I 04—09 eingehend erläutert. Sie wurde während der vorangegangenen Überprüfung, die zur Einführung des derzeit geltenden endgültigen Ausgleichszolls mit der Verordnung (EG) Nr. 367/2006 geführt hatte, als „Advance Licence Scheme“ (Vorablizenz-Regelung) bezeichnet.

#### b) Begünstigte

- (34) Die AAS umfasst sechs Teilregelungen, die unter Randnummer 35 ausführlicher beschrieben werden. Die Teilregelungen unterscheiden sich unter anderem hinsichtlich der Begünstigten. Ausführende Hersteller und ausführende Händler, die an Zulieferer „gebunden“ sind, können die AA-Regelung für tatsächliche Ausfuhren und für den Jahresbedarf in Anspruch nehmen. Ausführende Hersteller, die den endgültigen Ausfuhrer beliefern, haben Anspruch auf die Vorteile der AA-Regelung für Lieferungen von Zwischenprodukten. Hauptlieferanten, die die in Abschnitt 8.2 des EXIM-Dokuments 2004—2009 genannten Abnehmerkategorien beliefern, beispielsweise Lieferanten von exportorientierten Betrieben („EOB“), können die AAS für „deemed exports“ (vorgesehene Ausfuhren) in Anspruch nehmen. Für Zwischenlieferanten schließlich, die ausführende Hersteller beliefern, werden Vorteile im Rahmen der Teilregelungen „Advance Release Order“ („ARO“) und „Back to back inland letter of credit“ (Gegenakkreditiv für inländische Lieferanten) gewährt.

#### c) Anwendung

- (35) Vorabgenehmigungen können ausgestellt werden für:
- i) „Physical Exports“ (tatsächliche Ausfuhren): Dies ist die wichtigste Teilregelung. Sie ermöglicht die zollfreie Einfuhr von Vormaterialien für die Herstellung einer bestimmten Ausfuhrware. „Tatsächlich“ bedeutet in diesem Fall, dass die Ausfuhrware das indische Hoheitsgebiet verlassen muss. In der entsprechenden Genehmigung sind eine zollfreie Einfuhrmenge und die Ausfuhrverpflichtung einschließlich der Art der Ausfuhrware festgelegt.
- ii) „Annual requirement“ (Jahresbedarf): Diese Genehmigung wird nicht für eine bestimmte Ausfuhrware, sondern für eine größere Warengruppe (z. B. chemische und verwandte Waren) erteilt. Der Genehmigungsinhaber kann — bis zu einem bestimmten Wert, der sich nach seiner bisherigen Ausfuhrleistung richtet — alle Vorleistungen, die für die Herstellung einer zu der jeweiligen Warengruppe zählenden Ware erforderlich sind, zollfrei einführen. Er kann jede Ware dieser Warengruppe, für die er die Vorleistungen zollfrei eingeführt hat, ausführen.

- iii) *„Intermediate supplies“ (Lieferung von Zwischenprodukten)*: Diese Teilregelung gilt für den Fall, dass zwei Hersteller an der Produktion einer Ausfuhrware beteiligt sind und die Herstellung untereinander aufteilen. Der ausführende Hersteller, der das Zwischenprodukt herstellt, kann die Vorleistungen zollfrei einführen und zu diesem Zweck eine AAS für die Lieferung von Zwischenprodukten beantragen. Der eigentliche Ausführer schließt die Herstellung ab und muss die fertige Ware ausführen.
- iv) *„Deemed exports“ (vorgesehene Ausfuhren)*: Im Rahmen dieser Teilregelung kann der Hauptlieferant die Vorleistungen zollfrei einführen, die er zur Herstellung von Waren benötigt, die als „deemed exports“ an die in Abschnitt 8.2 Buchstaben b bis g, i und j des EXIM-Dokuments 2004—2009 genannten Abnehmerkategorien geliefert werden. Nach Angaben der indischen Regierung handelt es sich bei vorgesehenen Ausfuhren um die Geschäfte, bei denen die gelieferten Waren das Land nicht verlassen. Einige Lieferkategorien gelten als „deemed exports“, wenn die Waren in Indien hergestellt werden, z. B. die Lieferung von Waren an einen exportorientierten Betrieb (EOB) oder an ein Unternehmen in einer Sonderwirtschaftszone.
- v) *„Advance Release Orders“ (ARO)*: Die Inhaber von Vorabgenehmigungen, die die Vormaterialien nicht direkt einführen, sondern von inländischen Anbietern beziehen wollen, können dafür ARO verwenden. In diesem Fall werden die Vorabgenehmigungen in ARO umgewandelt und nach Lieferung der darauf angegebenen Waren auf den inländischen Lieferanten übertragen. Aufgrund der Übertragung ist der inländische Lieferant berechtigt, die Vorteile für „deemed exports“ gemäß Abschnitt 8.3 des EXIM-Dokuments 2004—2009 (d. h. die AAS für Lieferung von Zwischenprodukten/vorgesehene Ausfuhren, Erstattung im Falle der Ausfuhr und Erstattung der Verbrauchsteuer) in Anspruch zu nehmen. Im Rahmen der ARO-Teilregelung werden also dem Lieferanten der Ware Steuern und Abgaben erstattet, anstatt dem endgültigen Ausführer in Form einer Rückerstattung/Erstattung von Zöllen. Die Erstattung von Steuern/Abgaben kann sowohl für im Inland bezogene als auch für eingeführte Vorleistungen in Anspruch genommen werden.
- vi) *„Back to back inland letter of credit“ (Gegenakkreditiv für inländische Lieferanten)*: Diese Teilregelung deckt ebenfalls inländische Lieferungen an Inhaber von Vorabgenehmigungen ab. Der Inhaber einer Vorabgenehmigung kann bei einer Bank ein Akkreditiv zugunsten eines inländischen Lieferanten eröffnen. Für die Genehmigung verrechnet die Bank für die Direkteinfuhr nur Wert und Menge der im Land bezogenen Waren und nicht der eingeführten Waren. Dadurch ist der inländische Lieferant berechtigt, die in Abschnitt 8.3 des EXIM-Dokuments 2004—2009 für „deemed exports“ eingeräumten Vorteile in Anspruch zu nehmen (d. h. AAS für Zwischenlieferungen/vorgesehene Ausfuhren, Erstattung von Zöllen bei der Ausfuhr und Erstattung der Verbrauchsteuer).
- (36) Drei kooperierende ausführende Hersteller erhielten während des UZÜ Vorteile im Rahmen der AA-Regelung, die sich auf die betroffene Ware bezogen. Zwei von diesen Unternehmen nahmen folgende AAS-Teilregelungen in Anspruch: i) Vorabgenehmigungen für tatsächliche Ausfuhren und iii) Vorabgenehmigungen für Zwischenlieferungen. Das dritte Unternehmen griff auf die Teilregelung ii) zurück — Vorabgenehmigungen für den Jahresbedarf. Daher erübrigt sich die Prüfung der Anfechtbarkeit der anderen, nicht in Anspruch genommenen Teilregelungen.
- (37) Die indische Regierung hat die Inhaber einer Vorabgenehmigung gesetzlich verpflichtet, für Nachprüfungszwecke in einem vorgegebenen Format, nämlich einem Verzeichnis des tatsächlichen Verbrauchs „korrekt und ordnungsgemäß Buch zu führen über Verbrauch und Verwendung der zollfrei eingeführten/im Inland erworbenen Waren“ (vgl. Kapitel 4.26 und 4.30 sowie Anhang 23 des HOP I 04—09). Das Verzeichnis muss von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer/Kostenbuchhalter („cost and works accountant“) überprüft werden, der bescheinigt, dass die vorgeschriebenen Verzeichnisse und einschlägigen Unterlagen geprüft wurden und dass die gemäß Anhang 23 vorgelegten Angaben in jeder Hinsicht korrekt sind. Diese Bestimmungen gelten jedoch nur für Vorabgenehmigungen, die ab dem 13. Mai 2005 ausgestellt wurden. Für die Inhaber von Vorabgenehmigungen bzw. Vorablizenzen, die vor diesem Datum ausgestellt worden sind, gelten die vorherigen Überprüfungsbestimmungen, d. h. sie müssen korrekte und ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Verbrauch und Verwendung der eingeführten Waren, für die die Lizenz in Anspruch genommen wird, in dem in Anhang 18 vorgegebenen Format führen (vgl. Kapitel 4.30 und Anhang 18 des HOP I 02—07).
- (38) Die Teilregelungen, die während des UZÜ von zwei kooperierenden ausführenden Herstellern in Anspruch genommen wurden, bezogen sich auf tatsächliche Ausfuhren und Zwischenlieferungen; hierbei werden sowohl die zollfreie Einfuhrmenge als auch die Ausfuhrverpflichtung von der indischen Regierung wert- und mengenmäßig in der betreffenden Genehmigung festgelegt. Außerdem tragen Regierungsbeamte zum Zeitpunkt der Ein- und Ausfuhr die entsprechenden Geschäftsvorgänge in die Genehmigung ein. Die indische Regierung legt die im Rahmen der AA-Regelung zugelassenen Einfuhrmengen anhand der sogenannten „Standard Input/Output Norms“ („SION“) fest. Für die meisten Waren, so auch für die betroffene Ware, wurden SION festgelegt und im HOP II 04—09 veröffentlicht. Die letzten Änderungen der für PET-Folien und das Zwischenprodukt, PET-Chips geltenden SION wurden im September 2005 vorgenommen.
- (39) Im Falle der oben erwähnten Teilregelung ii) (Vorabgenehmigungen für den Jahresbedarf), die von dem anderen Ausführer in Anspruch genommen wurde, wird in der Lizenz nur der Wert der zollfreien Einfuhrmenge angegeben. Der Lizenzinhaber ist verpflichtet, „die Verknüpfung zwischen Vorleistungen und den daraus hergestellten Ausfuhrwaren aufrechtzuerhalten“ (Absatz 4.24A(c) HOP I, 04—09).

- (40) Die eingeführten Vormaterialien sind nicht übertragbar und müssen zur Herstellung der entsprechenden Ausführware verwendet werden. Die Ausführungsverpflichtung muss innerhalb von 24 Monaten nach Erteilung der Lizenz erfüllt werden, wobei eine zweimalige Verlängerung um jeweils sechs Monate möglich ist.
- (41) Die Prüfung ergab, dass der tatsächliche Verbrauch der wichtigsten Rohstoffe durch die betroffenen Unternehmen bei der Herstellung eines Kilogramms PET-Folien unter der entsprechenden SION lag. Dies war eindeutig bei der alten SION für PET-Folien und — wenn auch in geringerem Umfang — auch bei der neuen Norm der Fall, die im September 2005 in Kraft getreten ist.
- (42) Die Prüfung ergab ferner, dass keines der betroffenen Unternehmen das unter der Randnummer 37 genannte, rechtlich vorgeschriebene Verbrauchsverzeichnis geführt hat. Es kann daher nur die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die von den indischen Behörden festgelegten Anforderungen in Bezug auf die Nachprüfbarkeit nicht eingehalten wurden.

#### d) Schlussfolgerung

- (43) Bei der Befreiung von den Einfuhrabgaben handelt es sich um eine Subvention im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung, d. h. um eine finanzielle Beihilfe der indischen Regierung, aus der den untersuchten Ausführern ein Vorteil erwuchs.
- (44) Außerdem sind die AA-Regelung für tatsächliche Ausfuhren, die AA-Regelung für den Jahresbedarf und die AA-Regelung für Zwischenlieferungen rechtlich eindeutig von der Ausführleistung abhängig und somit nach Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a der Grundverordnung spezifisch und anfechtbar. Ohne eine Ausführungsverpflichtung kann ein Unternehmen keine Vorteile im Rahmen dieser Regelungen in Anspruch nehmen.
- (45) Keine der drei hier in Rede stehenden Teilregelungen kann als zulässiges Rückerstattungssystem oder Rückerstattungssystem für Ersatz im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Grundverordnung angesehen werden. Sie genügen nicht den Vorgaben in Anhang I Buchstabe i, Anhang II (Definition und Regeln für Rückerstattung) und Anhang III (Definition und Regeln für Rückerstattung für Ersatz) der Grundverordnung. Die indische Regierung wandte weder ihr neues noch ihr altes Nachprüfungssystem oder -verfahren effektiv an, um festzustellen, welche Vorleistungen in welchem Umfang bei der Herstellung der Ausführware verbraucht wurden (Anhang II Abschnitt II Nummer 4 der Grundverordnung und Anhang III Abschnitt II Nummer 2 der Grundverordnung im Falle von Rückerstattungssystemen für Ersatz). Die SION für die betroffene Ware waren nicht präzise genug. Der tatsächliche Verbrauch lässt sich anhand der SION nicht überprüfen, da keines der betroffenen Unternehmen die vorgeschriebenen Verbrauchsverzeichnisse geführt hat, die es der indischen Regierung ermöglichen würden, mit ausreichender Genauigkeit den Umfang der in die Ausführproduktion eingeflossenen

Vormaterialien nachzuprüfen. Die indische Regierung nahm auch keine weitere Prüfung auf der Grundlage der tatsächlich eingesetzten Vorleistungen vor, obwohl dies in Ermangelung eines effektiv angewandten Überprüfungssystems normalerweise erforderlich gewesen wäre (vgl. Anhang II Abschnitt II Nummer 5 und Anhang III Abschnitt II Nummer 3 der Grundverordnung).

- (46) Die drei hier in Rede stehenden Teilregelungen sind daher anfechtbar.

#### e) Berechnung der Höhe der Subvention

- (47) In Ermangelung zulässiger Rückerstattungssysteme oder Rückerstattungssysteme für Ersatz gilt die Befreiung von den gesamten normalerweise bei der Einfuhr zu entrichtenden Einfuhrabgaben als anfechtbarer Vorteil. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Grundverordnung nicht nur die Anfechtbarkeit einer „übermäßigen“ Erstattung von Zöllen vorsieht. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und Anhang I Buchstabe i der Grundverordnung ist jedoch nur eine übermäßige Erstattung anfechtbar, wenn die Bedingungen der Anhänge II und III der Grundverordnung erfüllt sind. Im vorliegenden Fall waren diese Bedingungen allerdings nicht erfüllt. Kann also nicht nachgewiesen werden, dass es ein angemessenes Nachprüfungsverfahren gibt, kommt nicht die vorgenannte Ausnahme für Rückerstattungssysteme, sondern die normale Regel zur Anwendung, d. h. es wird die Höhe der nicht gezahlten Zölle (Einnahmen, auf die verzichtet wurde) angefochten und nicht der Betrag der angeblich übermäßigen Erstattung. Wie in Anhang II Abschnitt II und in Anhang III Abschnitt II der Grundverordnung festgelegt, obliegt es nicht der untersuchenden Behörde, den Betrag der übermäßigen Erstattung zu ermitteln. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Grundverordnung muss diese nur ausreichende Beweise vorlegen, um die Angemessenheit des angeblichen Nachprüfungssystems zu widerlegen.
- (48) Die Höhe der Subvention zugunsten der drei Ausführer, die die AAS in Anspruch nahmen, wurde auf der Grundlage der Einfuhrabgaben (Regelzoll und besonderer Zusatzzoll) ermittelt, die für die im Rahmen der drei in Rede stehenden Teilregelungen eingeführten Vorleistungen für die betroffene Ware hätten entrichtet werden müssen und auf deren Erhebung im UZÜ verzichtet wurde (Zähler). Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Grundverordnung wurden auf begründeten Antrag Kosten, die getragen werden mussten, um in den Genuss der Subvention zu gelangen, abgezogen. Der Subventionsbetrag wurde gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung den gesamten im UZÜ erzielten Ausführumsätzen in angemessener Weise (Nenner) zugerechnet, da die Subvention von der Ausführleistung abhing und nicht nach Maßgabe der hergestellten, produzierten, ausgeführten oder beförderten Mengen gewährt wurde.
- (49) Die drei kooperierenden Hersteller erhielten während des UZÜ Subventionen nach dieser Regelung in Höhe von 0,5 % bis 2,1 %.

### 3. „Duty Entitlement Passbook“-Regelung („DEPBS“)

#### a) Rechtsgrundlage

- (50) Die Regelung ist in Abschnitt 4.3 des EXIM-Dokuments 04—09 und in Kapitel 4 des HOP I 04—09 eingehend erläutert.

#### b) Begünstigte

- (51) Alle ausführenden Hersteller oder ausführenden Händler können diese Regelung in Anspruch nehmen.

#### c) Anwendung der DEPBS

- (52) Ein Ausführer, der die entsprechenden Bedingungen erfüllt, kann DEPBS-Gutschriften beantragen, die als Prozentsatz des Wertes der im Rahmen dieser Regelung ausgeführten Waren berechnet werden. Die indischen Behörden haben für die meisten Waren, so auch für die betroffene Ware, solche DEPBS-Sätze festgelegt. Sie werden auf der Grundlage von SION unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Anteils eingeführter Vorleistungen an der zur Ausfuhr bestimmten Ware und anhand der Zollbelastung dieser Einfuhren berechnet, unabhängig davon, ob tatsächlich Zölle entrichtet wurden oder nicht.

- (53) Bedingung für die Inanspruchnahme dieser Regelung ist die Ausfuhr von Waren. Die im Rahmen der DEPBS-Regelung auszuführenden Waren müssen bei den indischen Behörden zum Zeitpunkt der Ausfuhr als solche angemeldet werden. Bei der Zollabfertigung stellen die indischen Zollbehörden Ausfuhrpapiere aus. In diesen Papieren wird unter anderem der für dieses Ausfuhrgeschäft zu gewährende Betrag der DEPBS-Gutschrift ausgewiesen. Zu diesem Zeitpunkt weiß der Ausführer, mit welchem Vorteil er rechnen kann. Sobald die Zollbehörden die Papiere ausgestellt haben, ist die indische Regierung verpflichtet, die DEPBS-Gutschrift zu gewähren. Maßgeblich für die Berechnung des Vorteils ist jeweils der zum Zeitpunkt der Ausfuhranmeldung der Waren geltende DEPBS-Satz. Eine nachträgliche Änderung der Höhe des Vorteils ist daher nicht möglich.

- (54) DEPBS-Gutschriften sind frei übertragbar und ab dem Ausstellungsdatum zwölf Monate gültig. Sie können für die Zahlung von Zöllen auf spätere Einfuhren aller Waren ohne Einfuhrbeschränkung, mit Ausnahme von Investitionsgütern, verwendet werden. Die unter Inanspruchnahme solcher Gutschriften eingeführten Waren können auf dem Inlandsmarkt verkauft (wobei sie der Verkaufssteuer unterliegen) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden.

- (55) Anträge auf DEPBS-Gutschriften werden auf elektronischem Wege eingereicht und können für eine unbegrenzte Anzahl an Ausfuhrgeschäften gestellt werden. De facto gelten keine strengen Fristen für die Beantra-

gung von DEPBS-Gutschriften. In dem für die Verwaltung der DEPBS-Gutschriften verwendeten elektronischen System gibt es keine automatische Funktion für die Ablehnung von Ausfuhrgeschäften, die die in Kapitel 4.47 HOP I 04—09 vorgesehenen Ausschlussfristen überschreiten. Die Bestimmungen des Kapitels 9.3 HOP I 04—09 räumen sogar ausdrücklich die Möglichkeit ein, verspätet eingereichte Anträge nach Zahlung einer geringen Strafgebühr (10 % der Anspruchssumme) doch noch zu berücksichtigen.

#### d) Schlussfolgerungen zur DEPBS-Regelung

- (56) Im Rahmen der DEPBS-Regelung werden Subventionen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung gewährt. Bei der DEPBS-Gutschrift handelt es sich um eine finanzielle Beihilfe der indischen Regierung, da die Gutschrift letztendlich zur Aufrechnung von Einfuhrzöllen verwendet wird und sie somit die normalerweise fälligen Zolleinnahmen der indischen Regierung reduziert. Darüber hinaus wird dem Ausführer durch die DEPBS-Gutschrift ein Vorteil gewährt, da sie die Liquidität des Unternehmens verbessert.

- (57) Außerdem ist die DEPBS-Regelung rechtlich von der Ausfuhrleistung abhängig und gilt daher nach Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a der Grundverordnung als spezifisch und anfechtbar.

- (58) Diese Regelung kann nicht als zulässiges Rückerstattungssystem oder Rückerstattungssystem für Ersatz im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Grundverordnung angesehen werden. Sie genügt nicht den strengen Vorgaben in Anhang I Buchstabe i, Anhang II (Definition und Regeln für Rückerstattung) und Anhang III (Definition und Regeln für Rückerstattung für Ersatz) der Grundverordnung. Ein Ausführer ist nicht verpflichtet, die zollfrei eingeführten Waren bei der Herstellung tatsächlich zu verbrauchen, und die Gutschrift wird nicht auf der Grundlage der tatsächlich verwendeten Vorleistungen berechnet. Außerdem fehlt ein System oder Verfahren, mit dem nachgeprüft werden könnte, welche Vorleistungen bei der Herstellung der Ausfuhrware verbraucht wurden oder ob eine übermäßige Erstattung von Einfuhrabgaben im Sinne des Anhangs I Buchstabe i und der Anhänge II und III der Grundverordnung stattgefunden hat. Schließlich kann ein Ausführer die DEPBS-Regelung unabhängig davon, ob er überhaupt Vorleistungen einführt, in Anspruch nehmen. Ein Ausführer muss lediglich Waren ausführen, nicht aber nachweisen, dass er tatsächlich Vorleistungen eingeführt hat. Somit können die Vorteile des DEPBS sogar von Ausführern in Anspruch genommen werden, die sämtliche Vorleistungen vor Ort beziehen und keine Waren einführen, die als Vorleistungen verwendet werden können.

e) *Berechnung der Höhe der Subvention*

- (59) Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 5 der Grundverordnung und gemäß der in der Verordnung (EG) Nr. 367/2006 für diese Regelung angewandten Berechnungsmethode wurde die Höhe der anfechtbaren Subventionen anhand des festgestellten, dem Empfänger im UZÜ erwachsenden Vorteils berechnet. In diesem Zusammenhang wurde davon ausgegangen, dass dem Empfänger der Vorteil zum Zeitpunkt der Abwicklung des Ausfuhrgeschäfts im Rahmen dieser Regelung erwächst. Zu diesem Zeitpunkt ist die indische Regierung verpflichtet, auf die Zölle zu verzichten, was nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Grundverordnung einer finanziellen Beihilfe entspricht. Die indische Regierung hat nach Ausstellung der Ausfuhrbegleitpapiere durch die Zollbehörden, auf denen unter anderem der Betrag der für dieses Ausfuhrgeschäft zu gewährenden DEPBS-Gutschrift ausgewiesen ist, keinen Ermessensspielraum mehr, was die Gewährung der Subvention betrifft. Zudem verbuchten die kooperierenden ausführenden Hersteller die DEPBS-Gutschriften zum Zeitpunkt der Ausfuhrgeschäfte periodengerecht als Ertrag.
- (60) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Grundverordnung wurden auf begründeten Antrag Kosten, die getragen werden mussten, um in den Genuss der Subvention zu gelangen, von den Gutschriften abgezogen, um die Höhe der Subvention (Zähler) zu ermitteln. Die Höhe der Subvention wurde gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung den während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung getätigten betreffenden Ausfuhrgeschäften (Nenner) zugerechnet, da die Subvention von der Ausfuhrleistung abhing und nicht nach Maßgabe der hergestellten, produzierten, ausgeführten oder beförderten Mengen gewährt wurde.
- (61) Vier kooperierende Hersteller erhielten während des UZÜ Subventionen nach dieser Regelung in Höhe von 2,7 % bis 5,9 %.

#### 4. „Export Promotion Capital Goods“-Regelung („EPCGS“)

a) *Rechtsgrundlage*

- (62) Die Regelung ist in Abschnitt 5 des EXIM-Dokuments 04—09 und in Kapitel 5 des HOP I 04—09 eingehend erläutert.

b) *Begünstigte*

- (63) Die Begünstigten dieser Regelung sind ausführende Hersteller sowie ausführende Händler, die an zuliefernde Hersteller und Dienstleister „gebunden“ sind.

c) *Anwendung*

- (64) Besteht für ein Unternehmen eine Ausfuhrverpflichtung, ist es befugt, neue und — seit April 2003 — auch gebrauchte, bis zu zehn Jahre alte Investitionsgüter zu einem ermäßigten Zolleinsatz einzuführen. Hierfür erteilt die indische Regierung auf Antrag und nach Entrichtung

einer Gebühr eine EPCGS-Lizenz. Seit April 2000 gilt für alle im Rahmen dieser Regelung eingeführten Investitionsgüter ein ermäßigter Zollsatz von 5 %. Bis zum 31. März 2000 betrug der tatsächliche Zollsatz 11 % (einschließlich eines Aufschlags von 10 %), bei der Einfuhr von hochwertigen Waren wurde kein Zoll erhoben. Um die Ausfuhrverpflichtung zu erfüllen, müssen die eingeführten Investitionsgüter für einen bestimmten Zeitraum zur Herstellung einer bestimmten Menge von Ausfuhrwaren verwendet werden.

- (65) Der Inhaber der EPCGS-Lizenz kann die Investitionsgüter auch im Inland beziehen. In diesem Fall kann der inländische Investitionsgüterhersteller die Teile, die er für die Herstellung solcher Investitionsgüter benötigt, zollfrei einführen. Der inländische Hersteller kann aber auch den Vorteil der „deemed exports“ für die Lieferung von Investitionsgütern an einen EPCGS-Lizenzinhaber in Anspruch nehmen.

d) *Stellungnahmen nach der Unterrichtung*

- (66) Nach seiner Unterrichtung wies ein ausführender Hersteller darauf hin, dass die im Rahmen dieser Regelung eingeführten Investitionsgüter auch für die Herstellung von Waren genutzt würden, die nicht Gegenstand dieser Untersuchung seien, und dass bei der Ermittlung der Subventionsspanne der ermittelte Subventionsbetrag für den UZÜ nicht nur durch die Ausfuhr der betroffenen Ware dividiert werden sollte. Dieser Einwand wurde als gerechtfertigt betrachtet, und es wurde eine entsprechende Anpassung der Berechnung des diesem Unternehmen aus der Regelung erwachsenden Vorteils vorgenommen.

e) *Schlussfolgerung zur EPCG-Regelung*

- (67) Im Rahmen der EPCG-Regelung werden Subventionen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung gewährt. Die Zollermäßigung ist eine finanzielle Beihilfe der indischen Regierung, denn diese verzichtet mit diesem Zugeständnis auf Abgaben, die ansonsten zu entrichten wären. Darüber hinaus wird dem Ausführer mit der Zollermäßigung ein Vorteil gewährt, da durch die bei der Einfuhr eingesparten Abgaben seine Liquidität verbessert wird.
- (68) Des Weiteren ist die EPCG-Regelung rechtlich von der Ausfuhrleistung abhängig, weil die Lizenzen im Rahmen dieser Regelung ohne Ausfuhrverpflichtung nicht erteilt würden. Es handelt sich somit um eine spezifische und anfechtbare Subvention im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 Buchstabe a der Grundverordnung.
- (69) Diese Regelung kann nicht als zulässiges Rückerstattungssystem oder Rückerstattungssystem für Ersatz im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Grundverordnung angesehen werden. Investitionsgüter fallen gemäß Anhang I Buchstabe i der Grundverordnung nicht in den Anwendungsbereich derartiger zulässiger Systeme, da sie bei der Herstellung der Ausfuhrwaren nicht verbraucht werden.

f) *Berechnung der Höhe der Subvention*

- (70) Die Höhe der Subvention wurde auf der Grundlage der für die eingeführten Investitionsgüter nicht entrichteten Zölle berechnet, wobei dieser Betrag gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Grundverordnung über einen Zeitraum verteilt wurde, der dem normalen Abschreibungszeitraum für solche Investitionsgüter im betroffenen Wirtschaftszweig entspricht. Gemäß der üblichen Vorgehensweise wurde der auf diese Weise für den UZÜ berechnete Betrag durch Zurechnung der in diesem Zeitraum angefallenen Zinsen berichtigt, um die Entwicklung des vollen Werts des Vorteils über die Zeit widerzuspiegeln. Der im Untersuchungszeitraum der Überprüfung marktübliche Zinssatz in Indien wurde für diesen Zweck als angemessen betrachtet. Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Grundverordnung wurden auf begründeten Antrag Kosten, die getragen werden mussten, um in den Genuss der Subvention zu gelangen, abgezogen. Die Höhe der Subvention wurde gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Grundverordnung den während des UZÜ erzielten Ausfuhrumsätzen in angemessener Weise (Nenner) zugerechnet, da die Subvention von der Ausfuhrleistung abhing und nicht nach Maßgabe der hergestellten, produzierten, ausgeführten oder beförderten Mengen gewährt wurde.
- (71) Vier kooperierende ausführende Hersteller erhielten während des UZÜ Subventionen nach dieser Regelung in Höhe von 1,0 % bis 1,9 %.

### 5. Freie Exportzonen („FEZ“)/Regelung für Sonderwirtschaftszonen („SWZ-Regelung“)/Regelung für exportorientierte Betriebe („EOB-Regelung“)

- (72) Die Untersuchung ergab, dass keiner der kooperierenden ausführenden Hersteller den Status eines EOB hatte oder in einer FEZ angesiedelt war. Unter den kooperierenden ausführenden Herstellern gab es jedoch einen mit Sitz in einer SWZ, der im UZÜ anfechtbare Subventionen erhielt. Deshalb beschränkt sich die nachstehende Beschreibung und Bewertung auf die SWZ-Regelung.

a) *Rechtsgrundlage*

- (73) Verweise auf SWZ sind in Kapitel 7 des EXIM-Dokuments 04—09 und in Kapitel 7 des HOP I 04—09 zu finden. Diese enthalten allerdings keine detaillierten Regelungen und Bestimmungen zu den SWZ mehr. Der entsprechende Regelungsrahmen und die Durchführungsbestimmungen wurden nämlich 2005 mit dem Gesetz über Sonderwirtschaftszonen („Special Economic Zones Act“ Nr. 28/2005) und mit den 2006 verabschiedeten SWZ-Regelungen („Special Economic Zones Rules“, Notifikation vom 10. Februar 2006) festgelegt.

b) *Bedingungen für die Inanspruchnahme*

- (74) Im Rahmen der SWZ-Regelung kann jede Form von Unternehmen gegründet werden, solange das Unternehmen gegründet werden, solange das Unternehmen sich prinzipiell dazu verpflichtet, seine gesamte Warenproduktion oder seine gesamten Dienstleistungen zu exportieren. Das betrifft auch reine Handelsgesellschaften. Im Gegensatz zu den EOB müssen Unternehmen kein

Mindestanlagevermögen nachweisen, um die SWZ-Regelung in Anspruch nehmen zu können.

c) *Anwendung*

- (75) Die SWZ-Regelung hat die frühere Regelung für freie Exportzonen („Export Processing Zones Scheme“) abgelöst. Sonderwirtschaftszonen sind geografisch fest abgesteckte zollfreie Gebiete und werden für Handels-, Zoll- und Steuerzwecke als Ausland betrachtet. Unternehmen, die die SWZ-Regelung in Anspruch nehmen wollen, müssen sich in den speziell für solche Zwecke vorgesehenen Zonen niederlassen. Es gibt mittlerweile 17 von der indischen Regierung genehmigte, aktive SWZ.
- (76) Im Antrag auf Zuerkennung eines SWZ-Status müssen für die folgenden fünf Jahre unter anderem ausführliche Angaben zu den geplanten Produktionsmengen, dem voraussichtlichen Wert der Ausfuhren sowie dem Bedarf an Einfuhren und inländischen Waren gemacht werden. Geben die Behörden dem Antrag des Unternehmens statt, so teilen sie ihm die damit verbundenen Bedingungen mit. Der SWZ-Status wird zunächst für fünf Jahre verliehen. Die Zuerkennung kann verlängert werden.
- (77) Da eine der maßgeblichen Verpflichtungen eines SWZ-Betriebs (wie in Kapitel VI der SWZ-Regelungen von 2006 festgelegt) darin besteht, Netto-Deviseneinnahmen zu erwirtschaften, muss der Gesamtwert der Ausfuhren in einem Referenzzeitraum von fünf Jahren ab Beginn der kommerziellen Produktion höher sein als der Gesamtwert der eingeführten Waren.
- (78) SWZ-Betriebe können die folgenden Vorteile in Anspruch nehmen:
- i) Befreiung von den Einfuhrabgaben auf sämtliche Waren (einschließlich Investitionsgüter, Rohstoffe und Betriebsstoffe), die für Herstellungs- und Verarbeitungsvorgänge bzw. in Verbindung damit benötigt werden,
  - ii) Verbrauchsteuerbefreiung für im Inland bezogene Waren,
  - iii) Befreiung von der landesweiten Verkaufssteuer auf im Inland erworbene Waren,
  - iv) Möglichkeit, unter Entrichtung der geltenden Zölle (die SWZ werden nicht als ein Teil des indischen Steuer-/Zollgebiets behandelt) einen Teil der Produktion auf dem Inlandsmarkt zu verkaufen, sofern Netto-Deviseneinnahmen erzielt werden,
  - v) 100 %ige Einkommen-/Körperschaftsteuerbefreiung für „Gewinne aus Ausfuhrgeschäften“ der in den SWZ angesiedelten Betrieben gemäß Section 10AA des Einkommen-/Körperschaftsteuergesetzes („Income Tax Act“) für die ersten fünf Jahre, 50 %ige Befreiung für die darauffolgenden fünf Jahre mit der Möglichkeit, anschließend weitere fünf Jahre andere Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen, und
  - vi) Befreiung von der Dienstleistungssteuer für die in einer SWZ in Anspruch genommenen Dienstleistungen.

- (79) Betriebe, die die SWZ-Regelung in Anspruch nehmen, werden gemäß den einschlägigen Bestimmungen des inländischen Zollgesetzes zollamtlich überwacht.
- (80) Diese Betriebe sind gemäß Regel 22 Absatz 2 der SWZ-Regelungen von 2006 rechtlich verpflichtet, ein ordnungsgemäßes Verzeichnis über den Wert der aus dem inländischen Zollgebiet eingeführten oder bezogenen Waren, den Verbrauch und die Verwendung der Waren, die Herstellung und die Veräußerung von Waren im Wege der Ausfuhr, des Verkaufs im inländischen Zollgebiet usw., zu führen.
- (81) Gemäß der Regel 35 der SWZ-Regelungen von 2006 ist allerdings ein SWZ-Betrieb zu keinem Zeitpunkt verpflichtet, jede einzelne Einfuhrendung den Ausfuhrungen, Übertragungen zu anderen Betrieben oder Verkäufen im inländischen Zollgebiet gegenüberzustellen.
- (82) Die Bewertung der Einfuhren und der auf dem Inlandsmarkt bezogenen Rohstoffe und Investitionsgüter erfolgt auf der Grundlage von Eigenbescheinigungen. Dasselbe gilt für Ausfuhrverkäufe. Die Zollbehörden nehmen somit keine Routinekontrollen der Sendungen eines SWZ-Betriebs vor.
- (83) Im vorliegenden Fall nutzte der kooperierende ausführende Hersteller die Regelung, um Rohstoffe und Investitionsgüter zollfrei einzuführen, Waren im Inland zu beziehen und hierbei die Verbrauchsteuerbefreiung und die Befreiung von der landesweiten Verkaufssteuer in Anspruch zu nehmen, und um von der Dienstleistungssteuer befreit zu werden. Die Untersuchung ergab, dass der betroffene ausführende Hersteller die Vorteile einer Befreiung von der Einkommen-/Körperschaftsteuer nicht in Anspruch genommen hat.
- d) *Stellungnahmen nach der Unterrichtung*
- (84) Nach seiner Unterrichtung erhob der in einer SWZ angesiedelte ausführende Hersteller mehrere Einwände, beispielsweise dass die von dem Unternehmen in Anspruch genommenen Teilregelungen zulässige Zollbefreiungsregelungen (Rückerstattungssysteme) seien und dass sie keine Subvention darstellten, da durch sie kein Vorteil gewährt werde. Auf die Vorbringen des ausführenden Herstellers wird im Folgenden eingegangen.
- e) *Schlussfolgerungen zur SWZ-Regelung*
- (85) Hinsichtlich der Verbrauchsteuerbefreiung für im Inland bezogene Waren wurde festgestellt, dass die von einem Unternehmen ohne SWZ-Status auf Käufe entrichteten Abgaben gutgeschrieben und mit einer späteren Verbrauchsteuerschuld auf inländische Verkäufe verrechnet werden können (sogenannter „Centralised Value-Added-Tax mechanism“ — CENVAT). Deshalb ist die auf Käufe entrichtete Steuer nicht endgültig. Im Rahmen des CENVAT wird nur auf den Mehrwert eine endgültige Abgabe erhoben, nicht auf die Vormaterialien. Durch die Befreiung der Einkäufe eines SWZ-Betriebs von der Verbrauchssteuer entgehen dem Staat mithin keine weiteren Einnahmen und dem SWZ-Betrieb erwächst kein zusätzlicher Vorteil. Da sich aus der SWZ-Regelung dadurch keine zusätzlichen Vorteile ergeben, erübrigt sich eine weitere Analyse dieser Teilregelung im Rahmen dieser Untersuchung.
- (86) Bei der Befreiung eines SWZ-Betriebs von zwei Arten von Einfuhrabgaben („Regelzoll“ und „besonderer Zusatzzoll“, die normalerweise bei der Einfuhr von Rohstoffen und Investitionsgütern anfallen), der Befreiung von der Verkaufssteuer auf Waren, die im Inland bezogen werden, und bei der Befreiung von der Dienstleistungssteuer handelt es sich um finanzielle Beihilfen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Grundverordnung. Die Regierung verzichtet damit auf die Erhebung von Abgaben, die normalerweise zu entrichten gewesen wären, und gewährt dem SWZ-Betrieb einen Vorteil im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung, denn auf diese Weise wird die Liquidität des Unternehmens verbessert. Diese Subventionen sind rechtlich von der Ausfuhrleistung abhängig und gelten daher gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a der Grundverordnung als spezifisch und anfechtbar. Laut Regel 2 der SWZ-Regelungen von 2006 können nur SWZ, die für die Ausfuhr produzieren, diese Vergünstigungen in Anspruch nehmen.
- (87) Der ausführende Hersteller brachte vor, die von dem Unternehmen in Anspruch genommenen Teilregelungen stellten eine zulässige Zollbefreiungsregelung (Rückerstattung) gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und Anhang I der Grundverordnung dar und seien daher nicht anfechtbar. Anhang I Buchstabe i der Grundverordnung bestimme, dass nur der Erlass oder die Rückerstattung von Einfuhrabgaben, die die auf eingeführte Vorleistungen, die bei der Herstellung von für die Ausfuhr bestimmten Waren verbraucht werden, erhobenen Einfuhrabgaben überschreiten, eine Ausfuhrsubvention darstelle. Mit anderen Worten, solange keine übermäßige Erstattung oder Befreiung vorliege, könne die Befreiung von Einfuhrzöllen auf Vorleistungen für die Herstellung oder Verarbeitung der ausgeführten Ware nicht als anfechtbare Subvention betrachtet werden.
- (88) Hierzu ist zunächst anzumerken, dass alle Vorteile, in deren Genuss ein SWZ-Betrieb kommt, gesetzlich an die Ausfuhrleistung gebunden sind. Des Weiteren können diese Regelungen nicht als zulässige Rückerstattungssysteme oder Rückerstattungssysteme für Ersatz im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Grundverordnung angesehen werden. Sie genügen nicht den strengen Vorgaben in Anhang I Buchstaben h und i, in Anhang II (Definition und Regeln für Rückerstattung) und in Anhang III (Definition und Regeln für Rückerstattung für Ersatz) der Grundverordnung. Werden die

Regelungen bezüglich der Befreiung von der Verkaufssteuer und der Befreiung von den Einfuhrabgaben zum Ankauf von Investitionsgütern genutzt, liegt bereits ein Verstoß gegen die Regeln für zulässige Rückerstattungssysteme vor, da Investitionsgüter nicht, wie in Anhang I Buchstabe h (Rückerstattung der Verkaufssteuer) und Buchstabe i (Erlass der Einfuhrzölle) gefordert, bei der Herstellung der Waren verbraucht werden. Außerdem bestätigte sich, dass die indische Regierung über kein wirksames Nachprüfungssystem bzw. -verfahren verfügt, um festzustellen, welche zoll- und/oder steuerfrei bezogenen Vorleistungen in welchem Umfang bei der Herstellung der Ausfuhrware verbraucht wurden (Anhang II Teil II Nummer 4 der Grundverordnung und Anhang III Teil II Nummer 2 der Grundverordnung im Falle von Rückerstattungssystemen für Ersatz). Von einem SWZ-Betrieb wird verlangt, dass er Netto-Deviseneinnahmen erwirtschaftet, aber es existiert kein Nachprüfungssystem zur Überwachung des Verbrauchs von Einfuhren im Zusammenhang mit der Produktion von Ausfuhrwaren.

- (89) Alternativ argumentierte der ausführende Hersteller, die von ihm in Anspruch genommenen Teilregelungen stellten keine Subventionen dar, da dem Unternehmen kein Vorteil gewährt worden sei. In Bezug auf die Inlandsverkäufe machte der ausführende Hersteller geltend, da ein SWZ-Betrieb nicht als Teil des indischen Steuer-/Zollgebietes betrachtet werde, müssten auf die fertigen Waren beim Verkauf auf dem Inlandsmarkt die vollen Zölle entrichtet werden. Es wurde geltend gemacht, es sei kein Vorteil gewährt worden, da die Zölle, von denen die Vorleistungen befreit wurden, die bei der Herstellung von auf dem Inlandsmarkt verkauften Waren eingesetzt wurden, niedriger seien als die Zölle, die das Unternehmen beim Verkauf auf dem Inlandsmarkt entrichtet habe.
- (90) Diesbezüglich ist zu beachten, dass der Zweck der Gründung eines SWZ-Betriebs zwar die Erzielung von Netto-Deviseneinnahmen ist, der SWZ-Betrieb jedoch die Möglichkeit hat, einen Teil seiner Produktion auf dem Inlandsmarkt zu verkaufen. Nach der SWZ-Regelung werden Waren, die aus der Zone zollrechtlich auf den Inlandsmarkt übergeführt werden, als Einfuhrwaren behandelt. Ein SWZ-Betrieb als solcher befindet sich nicht in einer anderen Situation als andere auf dem Inlandsmarkt tätige Unternehmen, d. h. auf gekaufte Waren müssten anwendbare Zölle/Steuern entrichtet werden. Dabei sollte klargestellt werden, dass die Entscheidung der Regierung, für den Verbrauch auf dem Inlandsmarkt bestimmte Waren zu besteuern, nicht bedeutet, dass die Befreiung eines SWZ-Betriebs von Einfuhrzöllen und Verkaufssteuern nicht einen Vorteil in Bezug auf die Ausfuhrverkäufe der betroffenen Ware darstellt. Außerdem haben die Verkäufe auf dem Inlandsmarkt keine Auswirkungen auf die allgemeinere Einschätzung, ob ein angemessenes Nachprüfungssystem existiert.
- (91) In Bezug auf die Ausfuhrverkäufe brachte der ausführende Hersteller vor, die Befreiung von Einfuhrzöllen und Steuern stelle keine anfechtbare Subvention dar, solange keine übermäßige Erstattung vorliege. Ferner argumentierte das Unternehmen, der SWZ-Betrieb stehe unter der Aufsicht von Zollbeamten und es sei nicht möglich, Vorleistungen auf dem Inlandsmarkt zu verkaufen oder

diese Vorleistungen bei der Herstellung von für den Inlandsmarkt bestimmten Waren einzusetzen, ohne die geltenden Zölle zu entrichten. Demnach könne keine übermäßige Erstattung vorliegen.

- (92) Diesbezüglich ist zunächst daran zu erinnern, dass kein System oder Verfahren existiert, mit dem nachgeprüft werden könnte, welche Vorleistungen bei der Herstellung der Ausfuhrware verbraucht wurden und ob eine übermäßige Erstattung von Einfuhrzöllen und Steuern im Sinne der Anhänge I, II und III des Anhangs der Grundverordnung stattgefunden hat. Ein SWZ-Betrieb ist bereits de jure zu keiner Zeit verpflichtet, jeder Einfuhrsendung die Bestimmung der entsprechenden hergestellten Ware zuzuordnen. Nur wenn derartige Kontrollen existierten, könnten die indischen Behörden ausreichende Informationen über die endgültige Bestimmung der Vorleistungen erlangen und wirksam nachprüfen, ob die Befreiungen von den Zöllen und der Verkaufssteuer nicht die auf die bei der Herstellung der Ausfuhrwaren eingesetzten Vorleistungen entrichteten Abgaben übersteigen. Unternehmensinterne Systeme wären als solche nicht ausreichend, da ein System zur Überprüfung von Zollerstattungen vom Staat konzipiert und durchgesetzt werden müsste. Die Untersuchung ergab also, dass ein SWZ-Betrieb nach den indischen Rechtsvorschriften und Bestimmungen für solche Betriebe eindeutig nicht verpflichtet ist, die Verknüpfung zwischen eingeführten Vormaterialien und dem daraus hergestellten fertigen Produkt zu erfassen, und dass die indische Regierung kein Nachprüfungssystem eingerichtet hat, mit dem effektiv kontrolliert werden kann, welche Vorleistungen in welchem Umfang für die Herstellung von Ausfuhrwaren verbraucht wurden.
- (93) Die indische Regierung nahm auch keine weitere Prüfung auf der Grundlage der tatsächlich eingesetzten Vorleistungen vor, obwohl dies in Ermangelung eines effektiv angewandten Nachprüfungssystems normalerweise erforderlich gewesen wäre (vgl. Anhang II Teil II Absatz 5 und Anhang III Teil II Absatz 3 der Grundverordnung). Dass keine übermäßige Erstattung erfolgt war, wurde von der indischen Regierung ebenfalls nicht nachgewiesen.
- f) *Berechnung der Höhe der Subvention*
- (94) In Ermangelung eines zulässigen Rückerstattungssystems oder Rückerstattungssystems für Ersatz besteht der anfechtbare Vorteil mithin im Erlass der zu entrichtenden Zölle (Regelzölle und besondere Zusatzzölle), der Befreiung von der Verkaufssteuer für im Inland bezogene Waren und der Befreiung von der Dienstleistungssteuer im UZ.
- (95) Was die Befreiung von den Regelzöllen, der Zahlung der Verkaufssteuer auf Waren, die im Inland bezogen wurden, und die Befreiung von der Dienstleistungssteuer betrifft, so wurde die Höhe der Subvention (Zähler) anhand der Summe der Beträge berechnet, die im UZÜ von den jeweiligen Abgaben befreit wurden. Gebühren, die entrichtet werden mussten, um in den Genuss der Subvention zu gelangen, wurden gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Grundverordnung von dieser Summe abgezogen.

(96) Im Gegensatz zu Rohstoffen sind Investitionsgüter nicht materiell in den Endprodukten enthalten. Dementsprechend wurde die Höhe der mit der Befreiung von Abgaben auf den Kauf von Investitionsgütern zusammenhängenden Subvention auf der Grundlage der für die eingeführten Investitionsgüter nicht entrichteten Zölle berechnet, wobei dieser Betrag gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Grundverordnung über einen Zeitraum verteilt wurde, der dem normalen Abschreibungszeitraum für solche Investitionsgüter im betroffenen Wirtschaftszweig entspricht. Gemäß der üblichen Vorgehensweise wurde der auf diese Weise für den UZÜ berechnete Betrag durch Zurechnung der in diesem Zeitraum angefallenen Zinsen berichtigt, um die Entwicklung des vollen Werts des Vorteils über die Zeit widerzuspiegeln. Der im Untersuchungszeitraum der Überprüfung marktübliche Zinssatz in Indien wurde für diesen Zweck als angemessen betrachtet. Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Grundverordnung wurden auf begründeten Antrag Kosten, die getragen werden mussten, um in den Genuss der Subvention zu gelangen, abgezogen.

(97) Diese wie unter den Randnummern 95 und 96 beschrieben ermittelten Subventionsbeträge wurden gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung den gesamten im UZÜ erzielten Ausfuhrumsätzen in angemessener Weise (Nenner) zugerechnet, da die Subvention von der Ausfuhrleistung abhing und nicht nach Maßgabe der hergestellten, produzierten, ausgeführten oder beförderten Mengen gewährt wurde. Es ergab sich eine Subventionsspanne von 5,4 %.

#### 6. Regelung zur Einkommen-/Körperschaftsteuerbefreiung („ITES“)

(98) Unter dieser Regelung konnten Ausführer die Vorteile einer teilweisen Befreiung von der Einkommen-/Körperschaftsteuer auf die mit Ausfuhrverkäufen erzielten Gewinne in Anspruch nehmen. Die Rechtsgrundlage für diese Befreiung war Section 80 HHC des Einkommen-/Körperschaftsteuergesetzes.

(99) Section 80 HHC des Einkommen-/Körperschaftsteuergesetzes wurde zum Steuerjahr 2005—2006 (d. h. ab dem Geschäftsjahr vom 1. April 2004 bis zum 31. März 2005) aufgehoben, und daher erwachsen nach dem 31. März 2004 keine Vorteile mehr auf dieser Grundlage. Die kooperierenden ausführenden Hersteller hatten im UZÜ keine Vorteile aus dieser Regelung. Da die Regelung aufgehoben wurde, werden gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung diesbezüglich keine Ausgleichsmaßnahmen ergriffen.

#### 7. Regelung für Ausfuhrkredite („ECS“)

##### a) Rechtsgrundlage

(100) Genaue Ausführungen zu dieser Regelung enthalten der Master Circular DBOD Nr. DIR.(Exp).BC 02/04.02.02/2007-08 (Runderlass über Ausfuhrkredite in Fremdwährungen) und der Master Circular DBOD Nr. DIR.(Exp).BC 01/04.02.02/2007-08 (Runderlass

über Ausfuhrkredite in Rupien) der indischen Zentralbank (RBI), die sich an alle Geschäftsbanken in Indien richten.

##### b) Bedingungen für die Inanspruchnahme

(101) Die Begünstigten dieser Regelung sind ausführende Hersteller und ausführende Händler. Die Untersuchung ergab, dass drei ausführende Hersteller Vorteile im Rahmen dieser Regelung in Anspruch genommen hatten.

##### c) Anwendung

(102) Im Rahmen dieser Regelung legt die indische Zentralbank verbindliche Zinshöchstsätze für Ausfuhrkredite (in indischen Rupien oder in Fremdwährung) fest, die Geschäftsbanken von Ausführern verlangen können. Die Regelung für Ausfuhrkredite („ECS“) umfasst zwei Teilregelungen, die „Pre-shipment Export Credit“-Regelung (Kredite für Ausführer zur Finanzierung des Einkaufs, der Verarbeitung, Herstellung, Verpackung und/oder Verladung von Waren vor der Ausfuhr) und die „Post-shipment Export Credit“-Regelung (Betriebsmittelkredite zur Finanzierung von Forderungen aus Ausfuhrgeschäften). Die RBI hat die Banken außerdem angewiesen, einen bestimmten Teil ihres Nettokreditvolumens zur Exportfinanzierung zu verwenden.

(103) Auf der Grundlage der RBI-Runderlasse können Ausführer Ausfuhrkredite zu Vorzugszinssätzen in Anspruch nehmen, die unter den marktüblichen Zinssätzen der gängigen Kredite von Geschäftsbanken („Barkredite“) liegen. Die Differenz zwischen den Zinssätzen kann bei Unternehmen mit guter Bonitätseinstufung geringer ausfallen. Unternehmen mit hoher Bonitätseinstufung können eventuell sogar Ausfuhrkredite und Barkredite zu gleichen Bedingungen erlangen.

##### d) Schlussfolgerung zur ECS

(104) Die Vorzugszinssätze für die im Rahmen dieser Regelung gewährten und in den Runderlassen der indischen Zentralbank beschriebenen Kredite (vgl. Randnummer 100) können den Zinsaufwand des begünstigten Ausführers im Vergleich zu den Kosten eines nach marktüblichen Bedingungen gewährten Kredits senken, so dass dem betreffenden Ausführer in diesem Falle ein Vorteil im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung erwächst. Ausfuhrkredite sind nicht unbedingt immer sicherer als Inlandskredite. Normalerweise gilt die Ausfuhrfinanzierung als risikoreicher, und über die für einen bestimmten Kredit verlangten Sicherheiten entscheidet die betreffende Geschäftsbank — unabhängig von dem Finanzierungsgegenstand — nach rein geschäftlichen Gesichtspunkten. Die unterschiedlichen Zinssätze der einzelnen Banken sind das Ergebnis der Vorgehensweise der indischen Zentralbank, für jede einzelne Geschäftsbank bestimmte Höchstzinssätze festzulegen. Die Geschäftsbanken wären übrigens nicht verpflichtet, eventuell vorteilhaftere Zinssätze für Ausfuhrkredite in Fremdwährungen an Kunden von Ausfuhrkrediten weiterzugeben.

- (105) Auch wenn die Vorzugszinssätze im Rahmen der ECS von Geschäftsbanken eingeräumt werden, handelt es sich dennoch um eine finanzielle Beihilfe der Regierung im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv der Grundverordnung. In diesem Rahmen sei darauf hingewiesen, dass weder gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv der Grundverordnung noch laut WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen ein Transfer öffentlicher Gelder erforderlich ist, d. h. in diesem Falle Entschädigung der Geschäftsbanken durch die indische Regierung, um das Vorliegen einer Subvention nachzuweisen, sondern lediglich eine Anweisung durch die Regierung, die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a unter den Ziffern i, ii oder iii der Grundverordnung genannten Aufgaben wahrzunehmen. Die indische Zentralbank ist eine öffentliche Körperschaft und gilt somit als „Regierung“ im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 der Grundverordnung. Sie befindet sich zu 100 % in staatlichem Besitz, verfolgt ordnungspolitische Ziele (z. B. auf dem Gebiet der Währungspolitik), und die Führungsspitze wird von der indischen Regierung ernannt. Die RBI erteilt Anweisungen an private Einrichtungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung; so sind die Geschäftsbanken unter anderem an die von der Zentralbank per Runderlass festgesetzten Zinshöchstsätze für Ausfuhrkredite gebunden sowie an die RBI-Vorgabe, einen bestimmten Teil ihres Nettokreditvolumens für Ausfuhrkredite bereitzustellen. Nach dieser Anweisung sind Geschäftsbanken verpflichtet, Aufgaben wahrzunehmen, die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Grundverordnung genannt sind, in diesem Fall die Gewährung zinsvergünstigter Kredite zur Exportfinanzierung. Ein solcher direkter Transfer von Geldern in Form von Krediten, die nur zu bestimmten Konditionen gewährt werden, obliegt üblicherweise ausschließlich der Regierung, und diese Praktik unterscheidet sich faktisch nicht von den Praktiken, die normalerweise von den Regierungen ausgeübt werden (vgl. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv der Grundverordnung). Diese Subvention gilt gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a der Grundverordnung als spezifisch und anfechtbar, da die Vorzugszinssätze nur in Verbindung mit Krediten für Ausfuhrgeschäfte gewährt werden und somit von der Ausfuhrleistung abhängig sind.
- e) *Berechnung der Höhe der Subvention*
- (106) Die Höhe der Subvention wurde anhand der Differenz zwischen den im UZÜ für Ausfuhrkredite gezahlten Zinsen und dem Betrag ermittelt, der von den kooperierenden ausführenden Herstellern bei einer Geschäftsbank für einen Kredit zu den marktüblichen Konditionen zu zahlen gewesen wäre. Der Subventionsbetrag (Zähler) wurde gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung den während des UZÜ erzielten Ausfuhrumsätzen (Nenner) in angemessener Weise zugerechnet, da die Subvention von der Ausfuhrleistung abhing und nicht nach Maßgabe der hergestellten, produzierten, ausgeführten oder beförderten Mengen gewährt wurde.
- (107) Drei kooperierende Hersteller erhielten während des UZÜ Subventionen nach dieser Regelung in Höhe von 0,3 % bis 0,4 %.
8. **„Package Scheme of Incentives“ („PSI“) — „Anreizpaket“ (Vergünstigungen für neue/expandierende Betriebe)**
- a) *Rechtsgrundlage*
- (108) Im Rahmen der vorausgegangenen Untersuchungen bezüglich der PET-Folien, einschließlich der Überprüfung, die zur Einführung des derzeit geltenden endgültigen Ausgleichszolls mit der Verordnung (EG) Nr. 367/2006 geführt hatte, wurden mehrere staatliche Regelungen der indischen Bundesstaaten zur Gewährung von Vergünstigungen an lokale Unternehmen untersucht. Diese Vergünstigungen der Bundesstaaten werden im Rahmen einer Regelung gewährt, die gemeinhin als „Anreizpaket“ („Package Scheme of Incentives“ — PSI/Vergünstigungen für neue/expandierende Betriebe) bekannt ist, weil sie eine Reihe unterschiedlicher Beihilfen umfasst. Die Untersuchung ergab, dass das Recht eines Unternehmens auf Inanspruchnahme dieser Regelung im sogenannten „Eligibility Certificate“ (Berechtigungsbescheinigung) festgeschrieben ist. Den Untersuchungsergebnissen zufolge profitierten im UZÜ zwei kooperierende Hersteller im Rahmen des Anreizpakets von der Befreiung von der Handelssteuer (Verkaufssteuer), die ihnen gemäß Section 4A des Handelssteuergesetzes (Trade Tax Act) des Bundesstaates Uttar Pradesh gewährt wurde. Nach dieser Steuervorschrift werden die vom begünstigten Unternehmen auf dem internen Markt getätigten Verkäufe von der Entrichtung der Verkaufssteuer (und zwar sowohl der lokalen als auch der landesweiten Verkaufssteuer) befreit.
- b) *Begünstigte*
- (109) Als Begünstigte kommen in der Regel Unternehmen in Frage, die in weniger entwickelten Gebieten des jeweiligen Bundesstaates investieren, indem sie entweder einen neuen Industriebetrieb errichten oder umfassende Anlageinvestitionen zur Erweiterung oder Diversifizierung eines bestehenden Industriebetriebs tätigen. Die Höhe der Anreize richtet sich in erster Linie nach der Einstufung des Gebiets, in dem das Unternehmen angesiedelt ist bzw. sein wird, und nach der Höhe der Investitionen.
- c) *Anwendung*
- (110) Im Rahmen der Befreiungsregelung müssen begünstigte Betriebe bei ihren Verkäufen keinerlei Verkaufssteuer berechnen. Die begünstigten Betriebe waren auch von der Entrichtung der Verkaufssteuer auf ihre Einkäufe von Waren von Lieferanten befreit, die selbst Begünstigte der Regelung waren. Während die Befreiung beim Verkauf nicht als Vorteil für den begünstigten verkaufenden Betrieb angesehen wird, verschafft die Befreiung beim Einkauf dem begünstigten einkaufenden Betrieb sehr wohl Vergünstigungen.
- d) *Stellungnahmen nach der Unterrichtung*
- (111) Nach seiner Unterrichtung brachte ein ausführender Hersteller vor, bei der Quantifizierung des im Rahmen dieser Regelung gewährten Vorteils sei davon ausgegangen worden, dass die Lieferanten eines Hauptrohstoffes für die Herstellung der betroffenen Ware von der Verkaufssteuer befreit gewesen seien. Aus den Verkaufsrechnungen ging indessen hervor, dass die betreffenden Zulieferer bei ihren Verkäufen an das betroffene Unternehmen die Steuer in Rechnung stellten. Da die Verkaufssteuer von dem Unternehmen entrichtet wurde, wurde dem ausführenden Hersteller für diese Käufe folglich kein anfechtbarer Vorteil gewährt und der Subventionsbetrag wurde entsprechend korrigiert.

e) *Schlussfolgerung*

- (112) Im Rahmen der PSI-Regelung werden Subventionen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung gewährt. Die Befreiung von den Verkaufssteuern auf die gekauften Güter stellt eine finanzielle Beihilfe dar, da die Regierung mit diesem Zugeständnis auf ansonsten zu entrichtende Abgaben verzichtet. Außerdem erlangt das Unternehmen durch diese Befreiung einen Vorteil, weil dadurch seine Liquidität verbessert wird.
- (113) Die PSI-Regelung kann nur von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die in bestimmten bezeichneten geografischen Gebieten eines indischen Bundesstaates investiert haben. Unternehmen, die außerhalb dieser Gebiete angesiedelt sind, können sie nicht in Anspruch nehmen. Die gewährten Vorteile sind je nach Gebiet unterschiedlich hoch. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 3 Absatz 3 der Grundverordnung ist die Regelung spezifisch und somit anfechtbar.

f) *Berechnung der Höhe der Subvention*

- (114) Die Höhe der durch die Befreiung von der Verkaufssteuer gewährten Subvention wurde auf der Grundlage der Verkaufssteuer berechnet, die normalerweise im UZÜ zu entrichten gewesen wäre, aber im Rahmen der Regelung nicht entrichtet wurde.

(115) Die Höhe der Subvention (Zähler) wurde gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung den gesamten während des UZÜ erzielten Auslands- und Inlandsverkäufen (Nenner) zugerechnet, da die Subvention nicht von der Ausführleistung abhing und nicht nach Maßgabe der hergestellten, produzierten, ausgeführten oder beförderten Mengen gewährt wurde.

(116) Die beiden kooperierenden ausführenden Hersteller erhielten während des UZÜ Subventionen nach dieser Regelung in Höhe von 0,3 % bis 1,4 %.

**9. Höhe der anfechtbaren Subventionen**

(117) Bekanntlich beliefen sich die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 367/2006 (einschließlich der späteren Änderungen — vgl. Randnummern 2, 3 und 4) für die betroffenen ausführenden Hersteller, die an dieser teilweisen Interimsüberprüfung mitarbeiten, ermittelten anfechtbaren Subventionen (ad valorem) auf 12 % bis 19,1 %.

(118) In dieser teilweisen Interimsüberprüfung wurden anfechtbare Subventionen in Höhe von 5,4 % bis 8,6 % (ad valorem) festgestellt, die im Folgenden aufgelistet sind:

Regelung→	AAS (*)	DEPBS (*)	EPCGS (*)	SWZ (*)	ECS (*)	PSI	Insgesamt
Unternehmen↓	%	%	%	%	%	%	%
Ester Industries Limited		5,8	1,0		0,4		7,2
Garware Polyester Limited	0,5	3,9	1,0		unerheblich		5,4
Polyplex Corporation Limited	1,7	3,2	1,9		0,4	1,4	8,6
SRF Limited				5,4			5,4
Uflex Limited	2,1	2,7	1,0		0,3	0,3	6,4

(\*) Bei mit einem Sternchen gekennzeichneten Subventionen handelt es sich um Ausfuhrsubventionen.

**10. Ausgleichsmaßnahmen**

- (119) Gemäß Artikel 19 der Grundverordnung und entsprechend den unter Nummer 3 der Einleitungsbekanntmachung dieser teilweisen Interimsüberprüfung dargelegten Gründen wird festgestellt, dass die Subventionierung der betroffenen ausführenden Hersteller zurückgegangen ist und damit die mit der Verordnung (EG) Nr. 367/2006

eingeführten Ausgleichszollsätze für diese ausführenden Hersteller entsprechend geändert werden sollten.

- (120) Die geänderten Ausgleichszollsätze sollten in der Höhe der neuen, im Rahmen dieser teilweisen Interimsüberprüfung ermittelten Subventionsspannen festgesetzt werden, da die in der Ausgangsuntersuchung berechneten Schadensspannen weiterhin darüber liegen.

(121) Bezüglich aller anderen Unternehmen, die von dieser teilweisen Interimsüberprüfung nicht betroffen waren, ist anzumerken, dass sich die faktischen Modalitäten der untersuchten Regelungen und ihre Anfechtbarkeit im Vergleich zur vorherigen Untersuchung nicht geändert haben. Eine Neuberechnung der Subventions- und Zollsätze für diese Unternehmen erübrigt sich daher. Folglich bleiben die Zollsätze für alle anderen Parteien außer den fünf ausführenden Herstellern, die an dieser Überprüfung mitgearbeitet haben, unverändert.

(122) Die in dieser Verordnung festgesetzten unternehmensspezifischen Ausgleichszollsätze spiegeln die im Rahmen der teilweisen Interimsüberprüfung festgestellte Lage wider. Sie gelten somit ausschließlich für die Einfuhren der von diesen Unternehmen hergestellten betroffenen Ware. Einfuhren der betroffenen Ware, die andere, nicht im verfügbaren Teil dieser Verordnung namentlich genannte Unternehmen herstellen, einschließlich der mit den namentlich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen, unterliegen nicht diesen unternehmensspezifischen Zollsätzen, sondern dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz.

(123) Etwaige Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Ausgleichszollsätze (z. B. infolge einer Umfirmierung oder der Errichtung neuer Produktions- oder Verkaufsstätten) sind umgehend an die Kommission<sup>(1)</sup> zu richten unter Beifügung aller relevanten Informationen, insbesondere Angaben zu jeder mit der Umfirmierung oder den neuen Produktions- oder Verkaufsstätten in Verbindung stehenden Änderung der Unternehmestätigkeiten im Bereich der Produktion und der Inlands- und Ausfuhrverkäufe. Sofern erforderlich wird die Verordnung, nach Anhörung des Beratenden Ausschusses, entsprechend geändert und die Liste der Unternehmen, für die unternehmensspezifische Zollsätze gelten, aktualisiert.

## 11. Antidumpingmaßnahmen

(124) Wie im letzten Absatz unter Nummer 3 der Einleitungsbekanntmachung dargelegt, wird die Änderung des Ausgleichszollsatzes Auswirkungen auf den endgültigen Antidumpingzoll haben, der mit der Verordnung (EG) Nr. 1292/2007 eingeführt wurde, da dieser in früheren Antidumpinguntersuchungen angepasst wurde, um eine Doppelberechnung der Vorteile durch Ausfuhrsubventionen zu vermeiden (der endgültige Antidumpingzoll stützte sich bekanntlich auf die Dumpingspanne, da diese niedri-

ger war als die Schadensbeseitigungsschwelle). Gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Grundverordnung und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern dürfen auf eine Ware nicht zugleich Antidumpingzölle und Ausgleichszölle erhoben werden, um ein und dieselbe Situation, die sich aus Dumping oder der Gewährung einer Ausfuhrsubvention ergibt, zu bereinigen. Die Ausgangsuntersuchung ergab, dass einige der geprüften anfechtbaren Subventionsregelungen Ausfuhrsubventionen im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 Buchstabe a der Grundverordnung darstellten. Diese Subventionen beeinflussen mithin die Ausführpreise der ausführenden Hersteller in Indien und führen somit zu größeren Dumpingspannen. Daher wurden gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Grundverordnung die endgültigen Antidumpingzollsätze angepasst, so dass sie die tatsächliche Dumpingspanne widerspiegeln, die nach Einführung des endgültigen Ausgleichszolls zur Beseitigung der Auswirkungen der Ausfuhrsubventionen verbleibt (vgl. Randnummer 59 der Verordnung (EG) Nr. 366/2006 und Randnummer 11 der Verordnung (EG) Nr. 1424/2006).

(125) Folglich müssen die endgültigen Antidumpingzollsätze für die betroffenen ausführenden Hersteller nunmehr angepasst werden, um der geänderten Höhe des durch die Ausfuhrsubventionen gewährten Vorteils im UZÜ dieser Antisubventionsuntersuchung Rechnung zu tragen und um die tatsächliche Dumpingspanne widerzuspiegeln, die nach Einführung des angepassten endgültigen Ausgleichszolls zur Beseitigung der Auswirkungen der Ausfuhrsubventionen verbleibt.

(126) Die zuvor für Ester Industries Limited, Garware Polyester Limited, Polyplex Corporation Limited und Uflex Limited (damals: Flex Industries Limited)<sup>(2)</sup> ermittelten und durch die Verordnung (EG) Nr. 366/2006 (siehe Randnummer 50) festgelegten Dumpingspannen beliefen sich für diese betroffenen vier Unternehmen auf 29,3 %, 20,1 %, 3,7 % bzw. 3,2 %. Die Höhe der durch die Verordnung (EG) Nr. 1424/2006 für SRF Limited festgesetzten Dumpingspanne betrug 15,5 %.

(127) Unter Berücksichtigung der durch die Ausfuhrsubventionen gewährten Vorteile im UZÜ und der Höhe der zuvor ermittelten Dumpingspannen sollten die Spannen und Zölle für die betroffenen Unternehmen daher wie folgt berechnet werden:

<sup>(1)</sup> Europäische Kommission — Generaldirektion Handel — Direktion B — N105, 04/90 — Rue de la Loi/Wetstraat 200 B — B-1049 Brüssel.

<sup>(2)</sup> ABl. L 68 vom 8.3.2006, S. 6.

Unternehmen	Ausfuhrsubventionsspanne	Subventionsspanne insgesamt	Zuvor ermittelte Dumpingsspanne	Ausgleichszoll	AD-Zoll	Zoll insgesamt
Ester Industries Limited	7,2 %	7,2 %	29,3 %	7,2 %	22,1 %	29,3 %
Garware Polyester Limited	5,4 %	5,4 %	20,1 %	5,4 %	14,7 %	20,1 %
Polyplex Corporation Limited	7,2 %	8,6 %	3,7 %	8,6 %	0,0 %	8,6 %
SRF Limited	5,4 %	5,4 %	15,5 %	5,4 %	10,1 %	15,5 %
Uflex Limited	6,1 %	6,4 %	3,2 %	6,4 %	0,0 %	6,4 %

(128) Um der geänderten Höhe des für die betroffenen fünf ausführenden Hersteller geltenden Antidumpingzolls Rechnung zu tragen, sollte die Verordnung (EG) Nr. 1292/2007 entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 367/2006 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellten Waren gelten folgende endgültige Ausgleichszölle auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Unternehmen	Endgültiger Zoll (%)	TARIC-Zusatzcode
Ester Industries Limited, 75-76, Amrit Nagar, Behind South Extension Part — 1, New Delhi 110 003, Indien	7,2	A026
Garware Polyester Limited, Garware House, 50-A, Swami Nityanand Marg, Vile Parle (East), Mumbai 400 057, Indien	5,4	A028
Jindal Poly Films Limited, 56 Hanuman Road, New Delhi 110 001, Indien	17,1	A030
MTZ Polyfilms Limited, New India Centre, 5 <sup>th</sup> Floor, 17 Co-operage Road, Mumbai 400 039, Indien	8,7	A031
Polyplex Corporation Limited, B-37, Sector-1, Noida 201 301, Dist. Gautam Budh Nagar, Uttar Pradesh, Indien	8,6	A032
SRF Limited, Block C, Sector 45, Greenwood City, Gurgaon 122 003, Haryana, Indien	5,4	A753
Uflex Limited, A-1, Sector 60, Noida 201 301 (U.P.), Indien	6,4	A027
Alle übrigen Unternehmen	19,1	A999“

#### Artikel 2

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1292/2007 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellten Waren gelten folgende endgültige Antidumpingzölle auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Unternehmen	Endgültiger Zoll (%)	TARIC-Zusatzcode
Ester Industries Limited, 75-76, Amrit Nagar, Behind South Extension Part — 1, New Delhi 110 003, Indien	22,1	A026
Garware Polyester Limited, Garware House, 50-A, Swami Nityanand Marg, Vile Parle (East), Mumbai 400 057, Indien	14,7	A028
Jindal Poly Films Limited, 56 Hanuman Road, New Delhi 110 001, Indien	0,0	A030
MTZ Polyfilms Limited, New India Centre, 5 <sup>th</sup> Floor, 17 Co-operage Road, Mumbai 400 039, Indien	18,0	A031
Polyplex Corporation Limited, B-37, Sector-1, Noida 201 301, Dist. Gautam Budh Nagar, Uttar Pradesh, Indien	0,0	A032
SRF Limited, Block C, Sector 45, Greenwood City, Gurgaon 122 003, Haryana, Indien	10,1	A753
Uflex Limited, A-1, Sector 60, Noida 201 301 (U.P.), Indien	0,0	A027
Alle übrigen Unternehmen	17,3	A999“

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. Januar 2009.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

K. SCHWARZENBERG

**VERORDNUNG (EG) Nr. 16/2009 DER KOMMISSION****vom 9. Januar 2009****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. Januar 2009 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 2009

*Für die Kommission*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

## ANHANG

## Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MA	58,7
	TR	104,0
	ZZ	81,4
0707 00 05	JO	167,2
	MA	88,6
	TR	147,0
	ZZ	134,3
0709 90 70	MA	87,0
	TR	158,3
	ZZ	122,7
0805 10 20	BR	44,6
	CL	44,1
	EG	52,5
	IL	54,2
	MA	55,0
	TR	78,3
	ZA	44,1
	ZZ	53,3
0805 20 10	MA	69,0
	ZZ	69,0
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	CN	49,4
	IL	69,6
	TR	82,2
	ZZ	67,1
0805 50 10	EG	47,1
	MA	58,4
	TR	65,3
	ZZ	56,9
0808 10 80	CN	83,6
	MK	35,0
	US	116,4
	ZZ	78,3
0808 20 50	CN	68,2
	US	119,1
	ZZ	93,7

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

## RICHTLINIEN

## RICHTLINIE 2008/128/EG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 2008

## zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Lebensmittelfarbstoffe

(kodifizierte Fassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 95/45/EG der Kommission vom 26. Juli 1995 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Lebensmittelfarbstoffe <sup>(2)</sup> ist mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden <sup>(3)</sup>. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich daher, die genannte Richtlinie zu kodifizieren.
- (2) Es ist angezeigt, für alle in der Richtlinie 94/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1994 über Farbstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen <sup>(4)</sup> aufgeführten Farbstoffe Reinheitskriterien festzulegen.
- (3) Die durch den Gemeinsamen FAO/WHO-Sachverständigenausschuss für Lebensmittelzusatzstoffe (JECFA) entworfenen und im Codex Alimentarius für Farbstoffe festgelegten Spezifikationen und Analyseverfahren sind zu berücksichtigen.
- (4) Lebensmittelzusatzstoffe, die in Verfahren oder mit Ausgangsstoffen hergestellt werden, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die vom Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuss beurteilt worden sind, oder von denen, die in dieser Richtlinie aufgeführt sind, sollten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit mit besonderem Hinweis auf die Reinheitskriterien zur Sicherheitsbeurteilung vorgelegt werden.
- (5) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit.

- (6) Diese Richtlinie sollte die Verpflichtung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht der in Anhang II Teil B aufgeführten Richtlinien unberührt lassen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 89/107/EWG angeführten Reinheitskriterien für die in der Richtlinie 94/36/EG genannten Farbstoffe sind im Anhang I aufgeführt.

*Artikel 2*

Die Richtlinie 95/45/EG, in der Fassung der in Anhang II Teil A aufgeführten Richtlinien, wird unbeschadet der Verpflichtung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang II Teil B genannten Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III zu lesen.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 2008

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

José Manuel BARROSO

<sup>(1)</sup> ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 27.

<sup>(2)</sup> ABl. L 226 vom 22.9.1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> Siehe Anhang II Teil A.

<sup>(4)</sup> ABl. L 237 vom 10.9.1994, S. 13.

## ANHANG I

## A. ALLGEMEINE SPEZIFIKATIONEN FÜR ALUMINIUMFARBLACKE

<b>Definition:</b>	Aluminiumlacke entstehen durch Reaktion von Farbstoffen, die den Reinheitskriterien der einschlägigen Spezifikationen entsprechen, mit Aluminiumhydroxid unter wässrigen Bedingungen. Das Aluminiumhydroxid ist normalerweise durch Reaktion von Aluminiumsulfat oder -chlorid mit Natrium- oder Calciumkarbonat bzw. -bikarbonat oder Ammoniak frisch hergestellt und ungetrocknet. Nach der Lackbildung wird das Produkt gefiltert, mit Wasser gewaschen und getrocknet. Das Endprodukt kann nicht ungesetztes Aluminiumhydroxid enthalten.
In HCl unlösliche Bestandteile	höchstens 0,5 %
Durch Ether extrahierbare Bestandteile	höchstens 0,2 % (unter neutralen Bedingungen)
	Für die entsprechenden Farben gelten die spezifischen Reinheitskriterien.

## B. SPEZIFISCHE REINHEITSKRITERIEN

## E 100 KURKUMIN

<b>Synonyme</b>	CI Natural Yellow 3
<b>Definition</b>	Kurkumin wird durch Lösungsmittel-Extraktion aus Kurkuma, d. h. gemahlene Wurzeln natürlicher <i>Curcuma longa</i> L.-Arten, gewonnen. Konzentriertes Kurkuminpulver erhält man durch die Reinigung des Extraktes durch Kristallisierung. Das Produkt besteht im Wesentlichen aus Kurkuminen, d. h. dem färbenden Bestandteil (1,7-bis(4-Hydroxy-3-methoxyphenyl)hepta-1,6-dien-3,5-dion) und seinen beiden Desmethoxy-Derivaten in unterschiedlichen Proportionen. Geringe Mengen an Öl bzw. Harz, die in Kurkuma von Natur aus vorhanden sind, können in dem Produkt enthalten sein.  Zur Extraktion dürfen ausschließlich folgende Lösungsmittel verwendet werden: Ethylacetat, Aceton, Kohlendioxid, Dichlormethan, n-Butanol, Methanol, Ethanol, Hexan.
Klasse	Dicinnamoylmethan
CI-Nr.	75300
Einheits	207-280-5
Chemische Bezeichnungen	I 1,7-bis(4-Hydroxy-3-methoxyphenyl)hepta-1,6-dien-3,5-dion II 1-(4-Hydroxyphenyl)-7-(4-hydroxy-3-methoxy-phenyl-hepta-1,6-dien-3,5-dion) III 1,7-bis(4-Hydroxyphenyl)hepta-1,6-dien-3,5-dion
Chemische Formeln	I $C_{21}H_{20}O_6$ II $C_{20}H_{18}O_5$ III $C_{19}H_{16}O_4$
Molekulargewicht	I. 368,39 II. 338,39 III. 308,39
Gehalt	mindestens 90 % Farbstoffe $E_{1\text{ cm}}^{1\%}$ 1 607 bei ca. 426 nm in Ethanol
<b>Beschreibung</b>	orange-gelbes kristallines Pulver
<b>Merkmale</b>	
A. Spektrometrie	Maximum in Ethanol bei ca. 426 nm
B. Schmelzbereich	179 °C—182 °C

<b>Reinheit</b>		
Lösungsmittelrückstände	Ethylacetat Aceton Methanol Ethanol Hexan n-Butanol Dichlormethan höchstens 10 mg/kg	} einzeln oder zusammenge- nommen höchstens 50 mg/kg
Arsen	höchstens 3 mg/kg	
Blei	höchstens 10 mg/kg	
Quecksilber	höchstens 1 mg/kg	
Cadmium	höchstens 1 mg/kg	
Schwermetalle (als Pb)	höchstens 40 mg/kg	
E 101 (i) RIBOFLAVIN		
<b>Synonyme</b>	Lactoflavin	
Klasse	Isoalloxazin	
Einheits	201-507-1	
Chemische Bezeichnungen	7,8-Dimethyl-10-(D-ribo-2,3,4,5-tetrahydroxypentyl)benzo(g)pteridin-2,4(3H,10H)-dion  7,8-Dimethyl-10-(1'-D-ribityl)isoalloxazin	
Chemische Formel	$C_{17}H_{20}N_4O_6$	
Molekulargewicht	376,37	
Gehalt	mindestens 98 % i.T.	
<b>Beschreibung</b>	$E_{1\text{ cm}}^{1\%}$ 328 bei ca. 444 nm in wässriger Lösung	
<b>Merkmale</b>	gelbes bis orange-gelbes kristallines Pulver, leichter Geruch	
A. Spektrometrie	Das Verhältnis $A_{375}/A_{267}$ beträgt zwischen 0,31 und 0,33  Das Verhältnis $A_{444}/A_{267}$ beträgt zwischen 0,36 und 0,39	} in wässriger Lösung
B. Spezifische Drehung	Maximum in Wasser bei ca. 444 nm $[\alpha]_D^{20}$ -115° bis -140° in einer 0,05 N Natronlauge	
<b>Reinheit</b>		
Trocknungsverlust	höchstens 1,5 % (4 h, 105 °C)	
Sulfatasche	höchstens 0,1 %	
Primäre aromatische Amine	höchstens 100 mg/kg (als Anilin)	
Arsen	höchstens 3 mg/kg	
Blei	höchstens 10 mg/kg	
Quecksilber	höchstens 1 mg/kg	
Cadmium	höchstens 1 mg/kg	
Schwermetalle (als Pb)	höchstens 40 mg/kg	

## E 101 (ii) RIBOFLAVIN-5'-PHOSPHAT

<b>Synonyme</b>	Riboflavin-5'-phosphatnatrium
<b>Definition</b>	Diese Spezifikationen gelten für Riboflavin-5'-phosphat mit geringeren Mengen von freiem Riboflavin und Riboflavindiphosphat.

Klasse	Isoalloxazin
Einheits	204-988-6
Chemische Bezeichnungen	Mononatrium (2R,3R,4S)-5-(3')10'-dihydro-7',8'-dimethyl-2',4'-dioxo-10'-benzo[g]pteridinyll-2,3,4-trihydroxyphenylphosphat;
Chemische Formel	Mononatriumsalz des 5'-Monophosphatesters von Riboflavin als Dihydrat: $C_{17}H_{20}N_4NaO_9P \cdot 2H_2O$ im Trockenzustand: $C_{17}H_{20}N_4NaO_9P$
Molekulargewicht	541,36
Gehalt	mindestens 95 % Farbstoffe (als $C_{17}H_{20}N_4NaO_9P \cdot 2H_2O$ $E_{1\text{ cm}}^{1\%}$ 250 bei ca. 375 nm in wässriger Lösung
<b>Beschreibung</b>	gelbes bis orangefarbenes kristallines hygroskopisches Pulver mit leichtem Geruch und bitterem Geschmack
<b>Merkmale</b>	
A. Spektrometrie	Das Verhältnis $A_{375}/A_{267}$ beträgt zwischen 0,30 und 0,34 Das Verhältnis $A_{444}/A_{267}$ beträgt zwischen 0,35 und 0,40 Maximum in Wasser bei ca. 375 nm } in wässriger Lösung
B. Spezifische Drehung	$[\alpha]_{D_{20}}$ +38° bis +42° in 5 molarer HCl
<b>Reinheit</b>	
Trocknungsverlust	beim Dihydrat höchstens 8 % (100 °C, fünf Stunden im Vakuum über $P_2O_5$ )
Sulfatasche	höchstens 25 %
Anorganische Phosphate	höchstens 1,0 % (als $PO_4$ i.T.)
Nebenfarbstoffe	Riboflavin (frei): höchstens 6 % Riboflavindiphosphat: höchstens 6 %
Primäre aromatische Amine	höchstens 70 mg/kg (als Anilin)
Arsen	höchstens 3 mg/kg
Blei	höchstens 10 mg/kg
Quecksilber	höchstens 1 mg/kg
Cadmium	höchstens 1 mg/kg
Schwermetalle (als Pb)	höchstens 40 mg/kg

## E 102 TARTRAZIN

**Synonyme**

CI Food Yellow 4, FD&amp;C Yellow Nr. 5

**Definition**

Tartrazin besteht im Wesentlichen aus Trinatrium-5-hydroxy-1-(4-sulfofenyl)-4-(4-sulfofenylazo)-H-pyrazol-3-carboxylat und sonstigen Farbstoffen sowie Natriumchlorid und/oder Natriumsulfat als den wichtigsten farblosen Bestandteilen.

Unter Tartrazin versteht man Natriumsalz. Calcium- und Kaliumsalz sind ebenfalls zugelassen.

Klasse	Monoazo
CI-Nr.	19140
Einheits	217-699-5
Chemische Bezeichnungen	Trinatrium-5-hydroxy-1-(4-sulfofenyl)-4-(4-sulfofenylazo)-H-pyrazol-3-carboxylat
Chemische Formel	$C_{16}H_9N_4Na_3O_9S_2$

Molekulargewicht	534,37
Gehalt	mindestens 85 % Farbstoffe insgesamt, angegeben als Natriumsalz $E_{1\text{ cm}}^{1\%}$ 530 bei ca. 426 nm in wässriger Lösung
<b>Beschreibung</b>	hellorangefarbenes Pulver oder Granulat,
<b>Merkmale</b>	
A. Spektrometrie	Maximum in Wasser bei ca. 426 nm
B. Gelbe Lösung in Wasser	
<b>Reinheit</b>	
Wasserunlösliche Bestandteile	höchstens 0,2 %
Nebenfarbstoffe	höchstens 1,0 %
Organische Verbindungen, außer Farbstoffe:	
4-Hydrazinbenzol-Sulfonsäure	} zusammen höchstens 0,5 %
4-Aminobenzol-1-Sulfonsäure	
5-Oxo-1-(4-sulfophenyl)-2-pyrazolin-3-carbonsäure	
4,4'-Diazoaminodi(benzol-sulfonsäure)	
Tetrahydroxybernsteinsäure	
Unsulfoierte primäre aromatische Amine	höchstens 0,01 % (als Anilin)
Durch Ether extrahierbare Bestandteile	höchstens 0,2 % unter neutralen Bedingungen
Arsen	höchstens 3 mg/kg
Blei	höchstens 10 mg/kg
Quecksilber	höchstens 1 mg/kg
Cadmium	höchstens 1 mg/kg
Schwermetalle (als Pb)	höchstens 40 mg/kg
 E 104 CHINOLINGELB	
<b>Synonyme</b>	CI Food Yellow 13
<b>Definition</b>	Chinolingelb entsteht durch Sulfonieren von 2-(2-Chinoly)indan-1,3-dion. Chinolingelb besteht im Wesentlichen aus Natriumsalzen einer Mischung von Disulfonaten (in der Hauptsache), Monosulfonaten und Trisulfonaten der obengenannten Verbindung und Nebenfarbstoffen sowie Natriumchlorid und/oder Natriumsulfat als den wichtigsten farblosen Bestandteilen.  Unter Chinolingelb versteht man Natriumsalz. Calcium- und Kaliumsalz sind ebenfalls zugelassen.
Klasse	Chinophthalon
CI-Nr.	47005
Einacs	305-897-5
Chemische Bezeichnung	Dinatriumsalze der Disulfonate von 2-(2-Chinoly)indan-1,3-dion (Hauptbestandteil)
Chemische Formel	$C_{18}H_9N Na_2O_8S_2$ (Hauptbestandteil)
Molekulargewicht	477,38 (Hauptbestandteil)

Gehalt	mindestens 70 % Farbstoffe insgesamt, angegeben als Natriumsalz Chinolingelb setzt sich wie folgt zusammen: Von den Farbstoffen insgesamt sind — mindestens 80 % Dinatrium-2-(2-Chinoly)indan-1,3-diondisulfonate — höchstens 15 % Natrium-2-(2-Chinoly)indan-1,3-dionmonosulfonate — höchstens 7 % Trinatrium-2-(2-Chinoly)indan-1,3-diontrisulfonat $E_{1\text{ cm}}^{1\%}$ 865 (Hauptbestandteil) bei ca. 411 nm in wässriger Essigsäurelösung
<b>Beschreibung</b>	gelbes Pulver oder Granulat
<b>Merkmale</b>	
A. Spektrometrie	Maximum in wässriger Essigsäurelösung (pH 5) bei 411 nm
B. Gelbe Lösung in Wasser	
<b>Reinheit</b>	
Wasserunlösliche Bestandteile	höchstens 0,2 %
Nebenfarbstoffe	höchstens 4,0 %
Organische Verbindungen, außer Farbstoffe:	
2-Methylchinolin	} zusammen höchstens 0,5 %
2-Methylchinolin-sulfonsäure	
Phthalsäure	
2,6-Dimethylchinolin	
2,6-Dimethylchinolin-sulfonsäure	
2-(2-Chinoly)indan-1,3-dion	höchstens 4 mg/kg
Unsulfoinierte primäre aromatische Amine	höchstens 0,01 % (als Anilin)
Durch Ether extrahierbare Bestandteile	höchstens 0,2 % unter neutralen Bedingungen
Arsen	höchstens 3 mg/kg
Blei	höchstens 10 mg/kg
Quecksilber	höchstens 1 mg/kg
Cadmium	höchstens 1 mg/kg
Schwermetalle (als Pb)	höchstens 40 mg/kg
 E 110 GELBORANGE S	
<b>Synonyme</b>	CI Food Yellow 3, Sunset Yellow FCF, Orange Yellow S
<b>Begriffsbestimmung</b>	Gelborange S besteht im Wesentlichen aus Dinatrium-2-hydroxy-1-(4-sulfophenylazo)naphthalin-6-sulfonat und sonstigen Farbstoffen sowie Natriumchlorid und/oder Natriumsulfat als den wichtigsten farblosen Bestandteilen.  Unter Gelborange S versteht man Natriumsalz. Calcium- und Kaliumsalz sind ebenfalls zugelassen.
Klasse	Monoazo
CI-Nr.	15985
Einecs	220-491-7
Chemische Bezeichnungen	Dinatrium-2-hydroxy-1-(4-sulfophenylazo)naphthalin-6-sulfonat

Chemische Formel	$C_{16}H_{10}N_2Na_2O_7S_2$
Molekulargewicht	452,37
Gehalt	Mindestens 85 % Farbstoffe insgesamt, angegeben als Natriumsalz
<b>Beschreibung</b>	$E_{1\text{ cm}}^{1\%}$ 555 bei ca. 485 nm in wässriger Lösung bei pH 7
<b>Merkmale</b>	Orange-rotes Pulver oder Granulat
A. Spektrometrie	Maximum in Wasser bei ca. 485 nm bei pH 7
B. Orangefarbene Lösung in Wasser	
<b>Reinheit</b>	
In Wasser unlöslicher Anteil	höchstens 0,2 %
Nebenfarbstoffe	höchstens 5,0 %
1-(Phenylazo)-2-naphthol (Sudan I)	höchstens 0,5 mg/kg
Andere organische Verbindungen als Farbstoffe:	
4-Aminobenzol-1-sulfonsäure	} Insgesamt höchstens 0,5 %
3-Hydroxynaphthalin-2,7-disulfonsäure	
6-Hydroxynaphthalin-2-sulfonsäure	
7-Hydroxynaphthalin-1,3-disulfonsäure	
4,4'-Diazoaminodi(benzol-sulfonsäure)	
6,6'-Oxydi(naphthalin-2-sulfonsäure)	
Unsulfierte primäre aromatische Amine	Höchstens 0,01 % (berechnet als Anilin)
Durch Ether extrahierbare Bestandteile	Höchstens 0,2 % unter neutralen Bedingungen
Arsen	höchstens 3 mg/kg
Blei	höchstens 2 mg/kg
Quecksilber	höchstens 1 mg/kg
Cadmium	höchstens 1 mg/kg
<b>E 120 ECHTES KARMIN</b>	
<b>Definition</b>	<p>Karmin und Karminsäure werden aus wässrigen, wässrig-alkoholischen bzw. alkoholischen Extrakten der getrockneten weiblichen Exemplare von <i>Dactylopius coccus</i> Costa gewonnen.</p> <p>Färbender Bestandteil ist die Karminsäure.</p> <p>Es können Aluminiumlacke der Karminsäure (Karmin) hergestellt werden, bei denen das angenommene molare Verhältnis von Aluminium- und Karminsäure 1:2 beträgt.</p> <p>In den im Handel erhältlichen Produkten ist der färbende Bestandteil gemeinsam mit Ammonium-, Calcium-, Kalium- oder Natriumkationen (oder mit Kombinationen hiervon) enthalten. Diese Kationen können auch im Übermaß vorhanden sein.</p> <p>Die im Handel erhältlichen Produkte enthalten auch Proteinmaterial des oben genannten Insekts und können freies Karminat bzw. geringe Rückstände ungebundener Aluminiumkationen enthalten.</p>
Klasse	Anthrachinon
CI-Nr.	75470
Einexc	Cochinealrot 215-680-6, Karminsäure 215-023-3, Karmine 215-724-4

Chemische Bezeichnungen	7-β-D-Glucopyranosyl-3,5,6,8-tetrahydroxy-1-methyl-9,10-dioxoanthracen-2-carbonsäure (Karminsäure); Karmin ist das hydrierte Aluminiumchelate dieser Säure
Chemische Formel	C <sub>22</sub> H <sub>20</sub> O <sub>13</sub> (Karminsäure)
Molekulargewicht	492,39 (Karminsäure)
Gehalt	mindestens 2,0 % Karminsäure in Extrakten und mindestens 50 % Karminsäure in Chelaten
<b>Beschreibung</b>	rot bis dunkelrot, bröckelig, fest oder pulverförmig. Cochenille-Extrakt ist in der Regel eine dunkelrote Flüssigkeit, kann jedoch auch als Pulver getrocknet werden.
<b>Merkmale</b>	
Spektrometrie	Maximum in wässriger Ammoniaklösung bei ca. 518 nm Maximum in verdünnter Hydrochlorlösung bei ca. 494 nm für Karminsäure
<b>Reinheit</b>	
Arsen	höchstens 3 mg/kg
Blei	höchstens 10 mg/kg
Quecksilber	höchstens 1 mg/kg
Cadmium	höchstens 1 mg/kg
Schwermetalle (als Pb)	höchstens 40 mg/kg

## E 122 AZORUBIN

<b>Synonyme</b>	CI Food Red 3, Carmoisin
<b>Definition</b>	Azorubin besteht im Wesentlichen aus Dinatrium-4-hydroxy-3-(4-sulfo-1-naphthylazo)naphthalin-1-sulfonat und sonstigen Farbstoffen sowie Natriumchlorid und/oder Natriumsulfat als den wichtigsten farblosen Bestandteilen. Unter Azorubin versteht man Natriumsalz. Calcium- und Kaliumsalz sind ebenfalls zugelassen.
Klasse	Monoazo
CI-Nr.	14720
Einheits-Nr.	222-657-4
Chemische Bezeichnung	Dinatrium-4-hydroxy-3-(4-sulfo-1-naphthylazo)naphthalin-1-sulfonat
Chemische Formel	C <sub>20</sub> H <sub>12</sub> N <sub>2</sub> Na <sub>2</sub> O <sub>7</sub> S <sub>2</sub>
Molekulargewicht	502,44
Gehalt	mindestens 85 % Farbstoffe insgesamt, angegeben als Natriumsalz E <sub>1 cm</sub> <sup>1%</sup> 510 bei ca. 516 nm in wässriger Lösung
<b>Beschreibung</b>	rotes bis kastanienbraunes Pulver oder Granulat
<b>Merkmale</b>	
A. Spektrometrie	Maximum in Wasser bei ca. 516 nm
B. Rote Lösung in Wasser	
<b>Reinheit</b>	
Wasserunlösliche Bestandteile	höchstens 0,2 %
Nebenfarbstoffe	höchstens 2,0 %
Organische Verbindungen, außer Farbstoffe:	
4-Aminonaphthalin-1-sulfonsäure	} zusammen höchstens 0,5 %
4-Hydroxynaphthalin-1-sulfonsäure	

Unsulfonylierte primäre aromatische Amine	höchstens 0,01 % (als Anilin)
Durch Ether extrahierbare Bestandteile	höchstens 0,2 % unter neutralen Bedingungen
Arsen	höchstens 3 mg/kg
Blei	höchstens 10 mg/kg
Quecksilber	höchstens 1 mg/kg
Cadmium	höchstens 1 mg/kg
Schwermetalle (als Pb)	höchstens 40 mg/kg

## E 123 AMARANTH

**Synonyme**

CI Food Red 9, Naphtholrot S

**Definition**

Amaranth besteht im Wesentlichen aus Trinatrium-2-hydroxy-1-(4-sulfo-1-naphthylazo)naphthalin-3,6-disulfonat und sonstigen Farbstoffen sowie Natriumchlorid und/oder Natriumsulfat als den wichtigsten farblosen Bestandteilen.

Unter Amaranth versteht man Natriumsalz. Calcium- und Kaliumsalz sind ebenfalls zugelassen.

Klasse	Monoazo
CI-Nr.	16185
Einecs	213-022-2
Chemische Bezeichnung	Trinatrium-2-hydroxy-1-(4-sulfo-1-naphthylazo)naphthalin-3,6-disulfonat
Chemische Formel	$C_{20}H_{11}N_2Na_3O_{10}S_3$
Molekulargewicht	604,48
Gehalt	mindestens 85 % Farbstoffe insgesamt, angegeben als Natriumsalz

 $E_{1\text{ cm}}^{1\%}$  440 bei ca. 520 nm in wässriger Lösung**Beschreibung**

rötlich-braunes Pulver oder Granulat

**Merkmale**

A. Spektrometrie	Maximum in Wasser bei ca. 520 nm
B. Rote Lösung in Wasser	

**Reinheit**

Wasserunlösliche Bestandteile	höchstens 0,2 %
Nebenfarbstoffe	höchstens 3,0 %
Organische Verbindungen, außer Farbstoffe:	
4-Aminonaphthalin-1-sulfonsäure	} zusammen höchstens 0,5 %
3-Hydroxynaphthalin-2,7-disulfonsäure	
6-Hydroxynaphthalin-2-sulfonsäure	
7-Hydroxynaphthalin-1,3-disulfonsäure	
7-Hydroxynaphthalin-1,3,6-trisulfonsäure	
Unsulfonylierte primäre aromatische Amine	höchstens 0,01 % (als Anilin)
Durch Ether extrahierbare Bestandteile	höchstens 0,2 % unter neutralen Bedingungen
Arsen	höchstens 3 mg/kg

Blei	höchstens 10 mg/kg
Quecksilber	höchstens 1 mg/kg
Cadmium	höchstens 1 mg/kg
Schwermetalle (als Pb)	höchstens 40 mg/kg
<b>E 124 COCHENILLEROT A</b>	
<b>Synonyme</b>	CI Food Red 7, Ponceau 4R
<b>Definition</b>	Cochenillero A besteht im Wesentlichen aus Trinatrium-2-hydroxy-1-(4-sulfo-1-naphthylazo)naphthalin-6,8-disulfonat und sonstigen Farbstoffen sowie Natriumchlorid und/oder Natriumsulfat als den wichtigsten farblosen Bestandteilen.  Unter Cochenillero A versteht man Natriumsalz. Calcium- und Kaliumsalz sind ebenfalls zugelassen.
Klasse	Monoazo
CI-Nr.	16255
Einecs	220-036-2
Chemische Bezeichnung	Trinatrium-2-hydroxy-1-(4-sulfo-1-naphthylazo)naphthalin-6,8-disulfonat
Chemische Formel	$C_{20}H_{11}N_2Na_3O_{10}S_3$
Molekulargewicht	604,48
Gehalt	mindestens 80 % Farbstoffe insgesamt, angegeben als Natriumsalz  $E_{1\text{ cm}}^{1\%}$ 430 bei ca. 505 nm in wässriger Lösung
<b>Beschreibung</b>	rötliches Pulver oder Granulat
<b>Merkmale</b>	
A. Spektrometrie	Maximum in Wasser bei ca. 505 nm
B. Rote Lösung in Wasser	
<b>Reinheit</b>	
Wasserunlösliche Bestandteile	höchstens 0,2 %
Nebenfarbstoffe	höchstens 1,0 %
Organische Verbindungen, außer Farbstoffe:	
4-Aminonaphthalin-1-sulfonsäure	} zusammen höchstens 0,5 %
7-Hydroxynaphthalin-1,3-disulfonsäure	
3-Hydroxynaphthalin-2,7-disulfonsäure	
6-Hydroxynaphthalin-2-sulfonsäure	
7-Hydroxynaphthalin-1,3,6-trisulfonsäure	
Unsulfoierte primäre aromatische Amine	höchstens 0,01 % (als Anilin)
Durch Ether extrahierbare Bestandteile	höchstens 0,2 % unter neutralen Bedingungen
Arsen	höchstens 3 mg/kg
Blei	höchstens 10 mg/kg

Quecksilber	höchstens 1 mg/kg
Cadmium	höchstens 1 mg/kg
Schwermetalle (als Pb)	höchstens 40 mg/kg

## E 127 ERYTHROSIN

**Synonyme**

CI Food Red 14, FD&amp;C Red Nr. 3

**Definition**

Erythrosin besteht im Wesentlichen aus Dinatrium-2-(2,4,5,7-tetraiod-3-oxid-6-oxoxanthen-9-yl)benzoatmonohydrat und sonstigen Farbstoffen sowie Wasser, Natriumchlorid und/oder Natriumsulfat als den wichtigsten farblosen Bestandteilen.

Unter Erythrosin versteht man Natriumsalz. Calcium- und Kaliumsalz sind ebenfalls zugelassen.

Klasse	Xanthen
CI-Nr.	45430
Einecs	240-474-8
Chemische Bezeichnung	Dinatrium-2-(2,4,5,7-tetraiod-3-oxid-6-oxoxanthen-9-yl)benzoatmonohydrat
Chemische Formel	$C_{20}H_6I_4Na_2O_5 \cdot H_2O$
Molekulargewicht	897,88
Gehalt	mindestens 87 % Farbstoffe insgesamt, angegeben als wasserfreies Natriumsalz

$E_{1\text{ cm}}^{1\%}$  1 100 bei ca. 526 nm in wässriger Lösung (pH 7)

**Beschreibung**

rotes Pulver oder Granulat, rote Lösung in Wasser

**Merkmale**

A. Spektrometrie	Maximum in Wasser bei ca. 526 nm (pH 7)
B. Rote Lösung in Wasser	

**Reinheit**

Anorganische Jodide, als Natriumjodid	höchstens 0,1 %
Wasserunlösliche Bestandteile	höchstens 0,2 %
Nebenfarbstoffe (außer Fluorescein)	höchstens 4,0 %
Fluorescein	höchstens 20 mg/kg
Organische Verbindungen, außer Farbstoffe:	
Tri-iodresorcin	höchstens 0,2 %
2-(2,4-dihydroxy-3,5-diodbenzoyl) Benzoesäure	höchstens 0,2 %
Durch Ether extrahierbare Bestandteile	höchstens 0,2 %, aus einer Lösung mit pH-Wert 7—8
Arsen	höchstens 3 mg/kg
Blei	höchstens 10 mg/kg
Quecksilber	höchstens 1 mg/kg
Cadmium	höchstens 1 mg/kg
Schwermetalle (als Pb)	höchstens 40 mg/kg

Aluminiumlacke  
Die Methode zur Ermittlung der in Salzsäure löslichen Bestandteile wird durch die Methode zur Ermittlung der in Natronlauge unlöslichen Bestandteile ersetzt. Diese dürfen allein bei dieser Farbe 0,5 % nicht überschreiten.

## E 128 ROT 2 G

**Synonyme**

CI Food Red 10

**Definition**

Rot 2 G besteht im Wesentlichen aus Dinatrium-8-acetamid-1-hydroxy-2-phenylazonaphthalin-3,6-disulfonat und sonstigen Farbstoffen sowie Natriumchlorid und/oder Natriumsulfat als den wichtigsten farblosen Bestandteilen.

Unter Rot 2 G versteht man Natriumsalz. Calcium- und Kaliumsalz sind ebenfalls zugelassen.

Klasse

Monoazo

CI-Nr.

18050

Einecs

223-098-9

Chemische Bezeichnung

Dinatrium-8-acetamid-1-hydroxy-2-phenylazonaphthalin-3,6-disulfonat

Chemische Formel

 $C_{18}H_{13}N_3Na_2O_8S_2$ 

Molekulargewicht

509,43

Gehalt

mindestens 80 % Farbstoffe insgesamt, angegeben als Natriumsalz

 $E_{1\text{ cm}}^{1\%}$  620 bei ca. 532 nm in wässriger Lösung
**Beschreibung**

rotes Pulver oder Granulat

**Merkmale**

A. Spektrometrie

Maximum in Wasser bei ca. 532 nm

B. Rote Lösung in Wasser

**Reinheit**

Wasserunlösliche Bestandteile

höchstens 0,2 %

Nebenfarbstoffe

höchstens 2,0 %

Organische Verbindungen, außer Farbstoffe:

5-Acetamid-4-hydroxynaphthalin-2,7-disulfonsäure

5-Amin-4-hydroxynaphthalin-2,7-disulfonsäure

} zusammen höchstens 0,5 %

Unsulfonylierte primäre aromatische Amine

höchstens 0,01 % (als Anilin)

Durch Ether extrahierbare Bestandteile

höchstens 0,2 % unter neutralen Bedingungen

Arsen

höchstens 3 mg/kg

Blei

höchstens 10 mg/kg

Quecksilber

höchstens 1 mg/kg

Cadmium

höchstens 1 mg/kg

Schwermetalle (als Pb)

höchstens 40 mg/kg

## E 129 ALLURAROT AC

**Synonyme**

CI Food Red 17, FD&amp;C Red Nr. 40

**Definition**

Allurarot AC besteht im Wesentlichen aus Dinatrium-2-hydroxy-1-(2-methoxy-5-methyl-4-sulfo-phenylazo)naphthalin-6-sulfonat und sonstigen Farbstoffen sowie Natriumchlorid und/oder Natriumsulfat als den wichtigsten farblosen Bestandteilen.

Unter Allurarot AC versteht man Natriumsalz. Calcium- und Kaliumsalz sind ebenfalls zugelassen.

Klasse

Monoazo

CI-Nr.

16035

Einheitsnummer	247-368-0
Chemische Bezeichnung	Dinatrium-2-hydroxy-1(2-methoxy-5-methyl-4-sulfo-phenylazo)naphthalin-6-sulfonat
Chemische Formel	$C_{18}H_{14}N_2Na_2O_8S_2$
Molekulargewicht	496,42
Gehalt	mindestens 85 % Farbstoffe insgesamt, angegeben als Natriumsalz $E_{1\text{ cm}}^{1\%}$ 540 bei ca. 504 nm in wässriger Lösung (pH 7)
<b>Beschreibung</b>	dunkelrotes Pulver oder Granulat
<b>Merkmale</b>	
A. Spektrometrie	Maximum in Wasser bei ca. 504 nm
B. Rote Lösung in Wasser	
<b>Reinheit</b>	
Wasserunlösliche Bestandteile	höchstens 0,2 %
Nebenfarbstoffe	höchstens 3,0 %
Organische Verbindungen, außer Farbstoffe:	
6-Hydroxy-2-naphthalin-sulfonsäure, Natriumsalz	höchstens 0,3 %
4-Amino-5-methoxy-2-methylbenzol-sulfonsäure	höchstens 0,2 %
6,6-Oxybis(2-naphthalinsulfonsäure)-dinatriumsalz	höchstens 1,0 %
Unsulfoierte primäre aromatische Amine	höchstens 0,01 % (als Anilin)
Durch Ether extrahierbare Bestandteile	aus einer Lösung mit pH-Wert 7 höchstens 0,2 % unter neutralen Bedingungen
Arsen	höchstens 3 mg/kg
Blei	höchstens 10 mg/kg
Quecksilber	höchstens 1 mg/kg
Cadmium	höchstens 1 mg/kg
Schwermetalle (als Pb)	höchstens 40 mg/kg

## E 131 PATENTBLAU V

<b>Synonyme</b>	CI Food Blue 5
<b>Definition</b>	Patentblau V besteht im Wesentlichen aus der Calcium- oder Natriumverbindung des inneren Salzes von [4-( $\alpha$ -(4-Diethylaminophenyl)-5-hydroxy-2,4-disulfo-phenyl-methyliden)2,5-cyclohexadien-1-yliden] diethylammoniumhydroxid und sonstigen Farbstoffen sowie Natriumchlorid und/oder Natriumsulfat und/oder Calciumsulfat als den wichtigsten farblosen Bestandteilen.  Kaliumsalz ist ebenfalls zugelassen.
Klasse	Triarylmethan
CI-Nr.	42051
Einheitsnummer	222-573-8
Chemische Bezeichnungen	Calcium- oder Natriumverbindung des inneren Salzes von [4-( $\alpha$ -(4-Diethylaminophenyl)-5-hydroxy-2,4-disulfo-phenyl-methyliden)2,5-cyclohexadien-1-yliden] diethylammoniumhydroxid
Chemische Formel	Calciumverbindung: $(C_{27}H_{31}N_2O_7S_2)_{1/2}Ca$ Natriumverbindung: $C_{27}H_{31}N_2O_7S_2Na$

Molekulargewicht	Calciumverbindung: 579,72
	Natriumverbindung: 582,67
Gehalt	mindestens 85 % Farbstoffe insgesamt, angegeben als Natriumsalz
	$E_{1\text{ cm}}^{1\%}$ 2 000 bei ca. 638 nm in wässriger Lösung bei pH 5
<b>Beschreibung</b>	dunkelblaues Pulver oder Granulat
<b>Merkmale</b>	
A. Spektrometrie	Maximum in Wasser bei 638 nm bei pH 5
B. Blaue Lösung in Wasser	
<b>Reinheit</b>	
Wasserunlösliche Bestandteile	höchstens 0,2 %
Nebenfarbstoffe	höchstens 2,0 %
Organische Verbindungen, außer Farbstoffe:	
3-Hydroxybenzaldehyd	} zusammen höchstens 0,5 %
3-Hydroxybenzoesäure	
3-Hydroxy-4-sulfobenzoesäure	
N,N-Diethylaminobenzolsulfonsäure	
Leukobase	höchstens 4,0 %
Unsulfoierte primäre aromatische Amine	höchstens 0,01 % (als Anilin)
Durch Ether extrahierbare Bestandteile	aus einer Lösung mit pH-Wert 5 höchstens 0,2 % unter neutralen Bedingungen
Arsen	höchstens 3 mg/kg
Blei	höchstens 10 mg/kg
Quecksilber	höchstens 1 mg/kg
Cadmium	höchstens 1 mg/kg
Schwermetalle (als Pb)	höchstens 40 mg/kg

## E 132 INDIGOTIN I

**Synonyme**

CI Food Blue 1, FD&amp;C Blue Nr. 2, Indigo-Karmin

**Definition**

Indigotin I besteht im Wesentlichen aus einer Mischung von Dinatrium-3,3'-dioxo-2,2'-bi-indolylden-5,5'-disulfonat, Dinatrium-3,3'-dioxo-2,2'-bi-indolylden-5,7'-disulfonat und sonstigen Farbstoffen sowie Natriumchlorid und/oder Natriumsulfat als den wichtigsten farblosen Bestandteilen.

Unter Indigotin I versteht man Natriumsalz. Calcium- und Kaliumsalz sind ebenfalls zugelassen.

Klasse	Indigoid
CI-Nr.	73015
Einecs	212-728-8
Chemische Bezeichnungen	Dinatrium-3,3'-dioxo-2,2'-bi-indolylden-5,5'-disulfonat
Chemische Formel	$C_{16}H_8N_2Na_2O_8S_2$
Molekulargewicht	466,36
Gehalt	mindestens 85 % Farbstoffe insgesamt, angegeben als Natriumsalz
	Dinatrium-3,3'-dioxo-2,2'-bi-indolylden-5,7'-disulfonat: höchstens 18 %
	$E_{1\text{ cm}}^{1\%}$ 480 bei ca. 610 nm in wässriger Lösung

<b>Beschreibung</b>	dunkelblaues Pulver oder Granulat
<b>Merkmale</b>	
A. Spektrometrie	Maximum in Wasser bei ca. 610 nm
B. Blaue Lösung in Wasser	
<b>Reinheit</b>	
Wasserunlösliche Bestandteile	höchstens 0,2 %
Nebenfarbstoffe	außer Dinatrium-3,3'-dioxo-2,2'-bi-indolylden-5,7'-disulfonat: höchstens 1 %
Organische Verbindungen, außer Farbstoffe:	
Isatin-5-Sulfonsäure	} zusammen höchstens 0,5 %
5-Sulfoanthranilsäure	
Anthranilsäure	
Unsulfoierte primäre aromatische Amine	höchstens 0,01 % (als Anilin)
Durch Ether extrahierbare Bestandteile	höchstens 0,2 % unter neutralen Bedingungen
Arsen	höchstens 3 mg/kg
Blei	höchstens 10 mg/kg
Quecksilber	höchstens 1 mg/kg
Cadmium	höchstens 1 mg/kg
Schwermetalle (als Pb)	höchstens 40 mg/kg
E 133 BRILLIANTBLAU FCF	
<b>Synonyme</b>	CI Food Blue 2, FD&C Blue Nr. 1
<b>Definition</b>	Brillantblau FCF besteht im Wesentlichen aus Dinatrium- $\alpha$ -(4-(N-ethyl-3-sulfo-benzylamin)phenyl)- $\alpha$ -(4-N-ethyl-3-sulfo-benzylamin)cyclohexa-2,5-dienyliden)-toluen-2-sulfonat und seinen Isomeren, sonstigen Farbstoffen sowie Natriumchlorid und/oder Natriumsulfat als den wichtigsten farblosen Bestandteilen.
	Unter Brilliantblau FCF versteht man Natriumsalz. Calcium- und Kaliumsalz sind ebenfalls zugelassen.
Klasse	Triarylmethan
CI-Nr.	42090
Einheits	223-339-8
Chemische Bezeichnungen	Dinatrium- $\alpha$ -(4-(N-ethyl-3-sulfo-benzylamin)phenyl)- $\alpha$ -(4-N-ethyl-3-sulfo-benzylamin)cyclohexa-2,5-dienyliden)toluen-2-sulfonat
Chemische Formel	$C_{37}H_{34}N_2Na_2O_9S_3$
Molekulargewicht	792,84
Gehalt	mindestens 85 % Farbstoffe insgesamt, angegeben als Natriumsalz
	$E_{1\text{ cm}}^{1\%}$ 1 630 bei ca. 630 nm in wässriger Lösung
<b>Beschreibung</b>	rotblaues Pulver oder Granulat
<b>Merkmale</b>	
A. Spektrometrie	Maximum in Wasser bei ca. 630 nm
B. Blaue Lösung in Wasser	
<b>Reinheit</b>	
Wasserunlösliche Bestandteile	höchstens 0,2 %
Nebenfarbstoffe	höchstens 6,0 %

Organische Verbindungen, außer Farbstoffe:	
2-, 3- und 4-Formylbenzolsulfonsäuren zusammen	höchstens 1,5 %
3-((Ethyl)(4-sulphophenyl)amino)-methylbenzolsulfonsäure	höchstens 0,3 %
Leukobase	höchstens 5,0 %
Unsulfonylierte primäre aromatische Amine	höchstens 0,01 % (als Anilin)
Durch Ether extrahierbare Bestandteile	höchstens 0,2 % (pH 7)
Arsen	höchstens 3 mg/kg
Blei	höchstens 10 mg/kg
Quecksilber	höchstens 1 mg/kg
Cadmium	höchstens 1 mg/kg
Schwermetalle (als Pb)	höchstens 40 mg/kg

## E 140 (i) CHLOROPHYLLE

**Synonyme**

CI Natural Green 3, Magnesiumchlorophyll, Magnesiumphaeophytin

**Definition**

Chlorophylle werden durch Lösungsmittelextraktion aus natürlichen Arten essbarer Pflanzen und natürlichen Gras-, Luzern- und Brennnesselarten gewonnen. Bei der Entfernung des Lösungsmittels kann das natürlich vorhandene koordinativ gebundene Magnesium ganz oder teilweise von den Chlorophyllen entfernt werden. So enthält man die entsprechenden Phaeophytine. Hauptfarbstoffe sind die Phaeophytine und die Magnesiumchlorophylle. Der vom Lösungsmittel befreite Extrakt enthält weitere Pigmente (z. B. Carotenoide) sowie Öle, Fette und Wachs aus dem Ausgangsmaterial.

Für die Extraktion dürfen nur die folgenden Lösungsmittel verwendet werden: Aceton, Methylethylketon, Dichlormethan, Kohlendioxid, Methanol, Ethanol, Propan-2-ol und Hexan.

Klasse	Porphyrin
CI-Nr.	75810
Einest	Chlorophylle: 215-800-7, Chlorophyll a: 207-536-6, Chlorophyll b: 208-272-4
Chemische Bezeichnungen	Die wichtigsten färbenden Bestandteile sind:  Phytyl(1 <sup>3</sup> R,1 <sup>7</sup> S,1 <sup>8</sup> S)-3-(8-ethyl-1 <sup>3</sup> <sub>2</sub> -methoxycarbonyl-2,7,12,18-tetramethyl-1 <sup>3</sup> '-oxo-3-vinyl-1 <sup>3</sup> <sup>1</sup> -1 <sup>3</sup> <sup>2</sup> -17,18-tetrahydrocyclopenta[at]-porphyrin-17-yl)propionat, (Phaeophytin a), oder als Magnesiumkomplex (Chlorophyll a)  Phytyl(1 <sup>3</sup> R,1 <sup>7</sup> S,1 <sup>8</sup> S)-3-(8-ethyl-7-formyl-1 <sup>3</sup> <sup>2</sup> -methoxycarbonyl-2,12,18-trimethyl-1 <sup>3</sup> '-oxo-3-vinyl-1 <sup>3</sup> <sup>1</sup> -1 <sup>3</sup> <sup>2</sup> -17,18-tetrahydrocyclopenta[at]-porphyrin-17-yl)propionat, (Phaeophytin b), oder als Magnesiumkomplex (Chlorophyll b)
Chemische Formel	Chlorophyll a Magnesiumkomplex: C <sub>55</sub> H <sub>72</sub> MgN <sub>4</sub> O <sub>5</sub>  Chlorophyll a: C <sub>55</sub> H <sub>74</sub> N <sub>4</sub> O <sub>5</sub>  Chlorophyll b Magnesiumkomplex: C <sub>55</sub> H <sub>70</sub> MgN <sub>4</sub> O <sub>6</sub>  Chlorophyll b: C <sub>55</sub> H <sub>72</sub> N <sub>4</sub> O <sub>6</sub>
Molekulargewicht	Chlorophyll a Magnesiumkomplex: 893,51  Chlorophyll a: 871,22  Chlorophyll b Magnesiumkomplex: 907,49  Chlorophyll b: 885,20
Gehalt	insgesamt mindestens 10 % Chlorophylle und deren Magnesiumkomplexe  E <sub>1 cm</sub> <sup>1 %</sup> 700 bei ca. 409 nm in Chloroform

<b>Beschreibung</b>	wachsartiger Feststoff, olivgrün bis dunkelgrün (je nach dem Gehalt an koordinativ gebundenem Magnesium)							
<b>Merkmale</b>								
Spektrometrie	Maximum in Chloroform bei ca. 409 nm							
<b>Reinheit</b>								
Lösungsmittelrückstände	<table border="0"> <tr> <td>Aceton</td> <td rowspan="6">} einzeln oder zusammen höchstens 50 mg/kg</td> </tr> <tr> <td>Methylethylketon</td> </tr> <tr> <td>Methanol</td> </tr> <tr> <td>Ethanol</td> </tr> <tr> <td>Propan-2-ol</td> </tr> <tr> <td>Hexan</td> </tr> </table>	Aceton	} einzeln oder zusammen höchstens 50 mg/kg	Methylethylketon	Methanol	Ethanol	Propan-2-ol	Hexan
Aceton	} einzeln oder zusammen höchstens 50 mg/kg							
Methylethylketon								
Methanol								
Ethanol								
Propan-2-ol								
Hexan								
	Dichlormethan höchstens 10 mg/kg							
Arsen	höchstens 3 mg/kg							
Blei	höchstens 10 mg/kg							
Quecksilber	höchstens 1 mg/kg							
Cadmium	höchstens 1 mg/kg							
Schwermetalle (als Pb)	höchstens 40 mg/kg							

## E 140 (ii) CHLOROPHYLLINE

**Synonyme**

CI Natural Green 5, Natriumchlorophyllin, Kaliumchlorophyllin

**Definition**

Die Alkalisalze von Chlorophyllin erhält man durch Verseifung eines Lösungsmittelextraktes aus natürlichen Arten essbarer Pflanzen und natürlichen Gras-, Luzern- und Brennnesselarten. Durch die Verseifung werden die Methyl- und Phytolstergruppen entfernt, und der Cyclopentenylring kann teilweise gespalten werden. Die Säuregruppen werden zu Kalium- und/oder Natriumsalzen neutralisiert.

Für die Extraktion dürfen nur die folgenden Lösungsmittel verwendet werden: Aceton, Methylethylketon, Dichlormethan, Kohlendioxid, Methanol, Ethanol, Propan-2-ol und Hexan.

Klasse	Porphyrin
CI-Nr.	75815
Einecs	287-483-3
Chemische Bezeichnungen	<p>Die wichtigsten färbenden Bestandteile sind (als Säuren):</p> <p>— 3-(10-carboxylat-4-ethyl-1,3,5,8-tetramethyl-9-oxo-2-vinylporbin-7-yl)propionat (Chlorophyllin a)</p> <p>und</p> <p>— 3-(10-carboxylat-4-ethyl-3-formyl-1,5,8-trimethyl-9-oxo-2-vinylporbin-7-yl)propionat (Chlorophyllin b)</p> <p>In Abhängigkeit vom Hydrolysegrad kann der Cyclopentenylring gespalten werden; so kann eine dritte Carboxylfunktion entstehen.</p> <p>Magnesiumkomplexe können auch vorhanden sein.</p>
Chemische Formel	<p>Chlorophyllin a (als Säure): <math>C_{34}H_{34}N_4O_5</math></p> <p>Chlorophyllin b (als Säure): <math>C_{34}H_{32}N_4O_6</math></p>
Molekulargewicht	<p>Chlorophyllin a: 578,68</p> <p>Chlorophyllin b: 592,66</p> <p>Bei Spaltung des Cyclopentenylrings kann jeder Wert um 18 Dalton erhöht werden.</p>

Gehalt	insgesamt mindestens 95 % Chlorophylline in einem Produkt, das eine Stunde bei ca. 100 °C getrocknet wurde
	$E_{1\text{ cm}}^{1\%}$ 700 bei ca. 405 nm in wässriger Lösung (pH 9)
	$E_{1\text{ cm}}^{1\%}$ 140 bei ca. 653 nm in wässriger Lösung (pH 9)
<b>Beschreibung</b>	dunkelgrünes bis blauschwarzes Pulver
<b>Merkmale</b>	
Spektrometrie	Maximum in wässriger Phosphat-Puffer-Lösung (pH 9) bei ca. 405 nm und bei ca. 653 nm
<b>Reinheit</b>	
Lösungsmittelrückstände	Aceton
	Methylethylketon
	Methanol
	Ethanol
	Propan-2-ol
	Hexan
	Dichlormethan höchstens 10 mg/kg
Arsen	höchstens 3 mg/kg
Blei	höchstens 10 mg/kg
Quecksilber	höchstens 1 mg/kg
Cadmium	höchstens 1 mg/kg
Schwermetalle (als Pb)	höchstens 40 mg/kg

einzelnen oder zusammen  
höchstens 50 mg/kg

## E 141 (i) KUPFERHALTIGE KOMPLEXE DER CHLOROPHYLLE

<b>Synonyme</b>	CI Natural Green 3, Kupferchlorophyll, Kupferphaeophytin
<b>Definition</b>	Kupferchlorophylle werden gewonnen, indem dem Lösungsmittel-Extrakt aus natürlichen Arten essbarer Pflanzen und natürlichen Gras-, Luzern- und Brennnesselarten Kupfersalz zugesetzt wird. Das vom Lösungsmittel befreite Produkt enthält weitere Pigmente (z. B. Carotenoide) sowie Öle, Fette und Wachs aus dem Ausgangsmaterial. Hauptfarbstoffe sind die Kupferphaeophytine.  Für die Extraktion dürfen nur die folgenden Lösungsmittel verwendet werden: Aceton, Methylethylketon, Dichlormethan, Kohlendioxid, Methanol, Ethanol, Propan-2-ol und Hexan.
Klasse	Porphyrin
CI-Nr.	75815
Einecs	Kupferchlorophyll a 239-830-5, Kupferchlorophyll b 246-020-5
Chemische Bezeichnungen	[Phytyl(13 <sup>2</sup> R,17S,18S)-3-(8-ethyl-13 <sup>2</sup> -methoxycarbonyl-2,7,12,18-tetramethyl-13'-oxo-3-vinyl-13 <sup>1</sup> -13 <sup>2</sup> -17,18-tetrahydrocyclopenta[at]-porphyrin-17-yl)propionat]kupfer (II) (Kupferchlorophyll a)  [Phytyl(13 <sup>2</sup> R,17S,18S)-3-(8-ethyl-7-formyl-13 <sup>2</sup> -methoxycarbonyl-2,12,18-trimethyl-13'-oxo-3-vinyl-13 <sup>1</sup> -13 <sup>2</sup> -17,18-tetrahydrocyclopenta[at]-porphyrin-17-yl)propionat]kupfer (II) (Kupferchlorophyll b)
Chemische Formel	Kupferchlorophyll a: C <sub>55</sub> H <sub>72</sub> CuN <sub>4</sub> O <sub>5</sub>  Kupferchlorophyll b: C <sub>55</sub> H <sub>70</sub> CuN <sub>4</sub> O <sub>6</sub>
Molekulargewicht	Kupferchlorophyll a: 932,75  Kupferchlorophyll b: 946,73
Gehalt	insgesamt mindestens 10 % Kupferchlorophylline  $E_{1\text{ cm}}^{1\%}$ 540 bei ca. 422 nm in Chloroform  $E_{1\text{ cm}}^{1\%}$ 300 bei ca. 652 nm in Chloroform

<b>Beschreibung</b>	wachsartiger Feststoff, blaugrün bis dunkelgrün (je nach Ausgangsmaterial)								
<b>Merkmale</b>									
Spektrometrie	Maximum in Chloroform bei ca. 422 nm und bei ca. 652 nm								
<b>Reinheit</b>									
Lösungsmittelrückstände	<table border="0"> <tr> <td>Aceton</td> <td rowspan="6">}</td> <td rowspan="6">einzeln oder zusammen höchstens 50 mg/kg</td> </tr> <tr> <td>Methylethylketon</td> </tr> <tr> <td>Methanol</td> </tr> <tr> <td>Ethanol</td> </tr> <tr> <td>Propan-2-ol</td> </tr> <tr> <td>Hexan</td> </tr> </table>	Aceton	}	einzeln oder zusammen höchstens 50 mg/kg	Methylethylketon	Methanol	Ethanol	Propan-2-ol	Hexan
Aceton	}	einzeln oder zusammen höchstens 50 mg/kg							
Methylethylketon									
Methanol									
Ethanol									
Propan-2-ol									
Hexan									
	Dichlormethan höchstens 10 mg/kg								
Arsen	höchstens 3 mg/kg								
Blei	höchstens 10 mg/kg								
Quecksilber	höchstens 1 mg/kg								
Cadmium	höchstens 1 mg/kg								
Kupferionen	höchstens 200 mg/kg								
Kupfer insgesamt	höchstens 8,0 % der Kupferphaeophytine insgesamt								

## E 141 (ii) KUPFERHALTIGE KOMPLEXE DER CHLOROPHYLLINE

<b>Synonyme</b>	Natriumkupferchlorophyllin, Kaliumkupferchlorophyllin, CI Natural Green 5
<b>Definition</b>	<p>Die Alkalisalze von Kupferchlorophyllinen erhält man durch Hinzufügen von Kupfer zu dem Stoff, der durch Verseifung eines Lösungsmittel-extraktes aus natürlichen Arten essbarer Pflanzen und natürlichen Gras-, Luzern- und Brennesselarten gewonnen wird. Durch die Verseifung werden die Methyl- und Phytol-estergruppen entfernt, und der Cyclopentenylring kann teilweise gespalten werden. Die Säuregruppen werden nach dem Hinzufügen von Kupfer zu den gereinigten Chlorophyllinen zu Kalium und/oder Natriumsalzen neutralisiert.</p> <p>Für die Extraktion dürfen nur die folgenden Lösungsmittel verwendet werden: Aceton, Methylethylketon, Dichlormethan, Kohlendioxid, Methanol, Ethanol, Propan-2-ol und Hexan.</p>
Klasse	Porphyrin
CI-Nr.	75815
Einecs	
Chemische Bezeichnungen	<p>Die wichtigsten färbenden Bestandteile sind (als Säuren):</p> <p>3-(10-carboxylat-4-ethyl-1,3,5,8-tetramethyl-9-oxo-2-vinylporbin-7-yl)propionat, Kupferkomplex (Kupferchlorophyllin a)</p> <p>und</p> <p>3-(10-carboxylat-4-ethyl-3-formyl-1,5,8-trimethyl-9-oxo-2-vinylporbin-7-yl)propionat, Kupferkomplex (Kupferchlorophyllin b)</p>
Chemische Formel	<p>Kupferchlorophyllin a (als Säure): <math>C_{34}H_{32}CuN_4O_5</math></p> <p>Kupferchlorophyllin b (als Säure): <math>C_{34}H_{30}CuN_4O_6</math></p>
Molekulargewicht	<p>Kupferchlorophyllin a: 640,20</p> <p>Kupferchlorophyllin b: 654,18</p> <p>kann sich bei Spaltung des Cyclopentenylrings um jeweils 18 Dalton erhöhen</p>

Gehalt	insgesamt mindestens 95 % Kupferchlorophylline in einem Produkt, das eine Stunde bei 100 °C getrocknet wurde
	$E_{1\text{ cm}}^{1\%}$ 565 bei ca. 405 nm in wässriger Phosphat-Puffer-Lösung (pH 7,5)
	$E_{1\text{ cm}}^{1\%}$ 145 bei ca. 630 nm in wässriger Phosphat-Puffer-Lösung (pH 7,5)
<b>Beschreibung</b>	dunkelgrünes bis blauschwarzes Pulver
<b>Merkmale</b>	
Spektrometrie	Maximum in wässriger Phosphat-Puffer-Lösung (pH 7,5) bei ca. 405 nm und bei ca. 630 nm
<b>Reinheit</b>	
Lösungsmittelrückstände	Aceton
	Methylethylketon
	Methanol
	Ethanol
	Propan-2-ol
	Hexan
	Dichlormethan höchstens 10 mg/kg
Arsen	höchstens 3 mg/kg
Blei	höchstens 10 mg/kg
Quecksilber	höchstens 1 mg/kg
Cadmium	höchstens 1 mg/kg
Kupferionen	höchstens 200 mg/kg
Kupfer insgesamt	höchstens 8,0 % der Kupferchlorophylline insgesamt

einzelnen oder zusammen  
höchstens 50 mg/kg

## E 142 GRÜN S

<b>Synonyme</b>	CI Food Green 4, Brillantsäuregrün BS, Lisamingrün
<b>Definition</b>	Grün S besteht im Wesentlichen aus Natrium N-[4-(dimethylamino)phenyl]2-hydroxy-3,6-disulfo-1-naphthalenyl)methylen]-2,5-cyclohexadien-1-yliden]-N-methylmethanaminium und sonstigen Farbstoffen sowie Natriumchlorid und/oder Natriumsulfat als wichtigsten farblosen Bestandteilen.
	Unter Grün S versteht man Natriumsalz. Calcium- und Kaliumsalz sind ebenfalls zugelassen.
Klasse	Triarylmethan
CI-Nr.	44090
Einecs	221-409-2
Chemische Bezeichnungen	Natrium N-[4-[[4-(dimethylamino)phenyl](2-hydroxy-3,6-disulfo-1-naphthalenyl)methylen]2,5-cyclohexadien-1-yliden]-N-methylmethanaminium.
	Natrium 5-[4-dimethylamin- $\alpha$ -(4-dimethyliminocyclohexa-2,5-dienyliden)benzyl]-6-hydroxy-7-sulfonat-naphthalin-2-sulfonat (alternative chemische Bezeichnung)
Chemische Formel	$C_{27}H_{25}N_2NaO_7S_2$
Molekulargewicht	576,63
Gehalt	mindestens 80 % Farbstoffe insgesamt, angegeben als Natriumsalz
	$E_{1\text{ cm}}^{1\%}$ 1 720 bei ca. 632 nm in wässriger Lösung
<b>Beschreibung</b>	dunkelblaues oder dunkelgrünes Pulver oder Granulat
<b>Merkmale</b>	
A. Spektrometrie	Maximum in Wasser bei ca. 632 nm

## B. Blaue Lösung in Wasser

**Reinheit**

Wasserunlösliche Bestandteile	höchstens 0,2 %
Nebenfarbstoffe	höchstens 1,0 %
Organische Verbindungen, außer Farbstoffe:	
4,4'-bis(Dimethylamino)-benzhydrylalkohol	höchstens 0,1 %
4,4'-bis(Dimethylamino)-benzophenon	höchstens 0,1 %
3-Hydroxynaphthalin-2,7-disulfonsäure	höchstens 0,2 %
Leukobase	höchstens 5,0 %
Unsulfoierte primäre aromatische Amine	höchstens 0,01 % (als Anilin)
Durch Ether extrahierbare Bestandteile	höchstens 0,2 % unter neutralen Bedingungen
Arsen	höchstens 3 mg/kg
Blei	höchstens 10 mg/kg
Quecksilber	höchstens 1 mg/kg
Cadmium	höchstens 1 mg/kg
Schwermetalle (als Pb)	höchstens 40 mg/kg

## E 150 a EINFACHES ZUCKERKULÖR

**Definition**

Einfaches Zuckerkulör wird durch kontrollierte Hitzeeinwirkung auf im Handel erhältliche genusstaugliche Kohlenhydrate (die Monomere und/oder Polymere von Glucose und Fructose, z. B. Glucosesirup, Saccharose und/oder Invertzuckersirup, Dextrose) hergestellt. Zur Förderung der Karamelisierung können Säuren, Alkalien und Salze, außer Sulfite und Ammoniumverbindungen, verwendet werden.

Einecs

232-435-9

**Beschreibung**

dunkelbraune bis schwarze Flüssigkeiten oder Feststoffe

**Reinheit**

Durch DEAE-Zellulose gebundene Farbstoffe	höchstens 50 %
Durch Phosphoryl-Zellulose gebundene Farbstoffe	höchstens 50 %
Farbintensität <sup>(1)</sup>	0,01—0,12
Stickstoff insgesamt	höchstens 0,1 %
Schwefel insgesamt	höchstens 0,2 %
Arsen	höchstens 1 mg/kg
Blei	höchstens 2 mg/kg
Quecksilber	höchstens 1 mg/kg
Cadmium	höchstens 1 mg/kg
Schwermetalle (als Pb)	höchstens 25 mg/kg

<sup>(1)</sup> Die Farbintensität wird definiert als die Absorption einer 0,1 %igen (Gew./Vol.) Lösung von Zuckerkulörfeststoffen in Wasser in einer 1-cm-Zelle bei 610 nm.

## E 150 b SULFITLAUGEN-ZUCKERKULÖR

<b>Definition</b>	Sulfitlaugen-Zuckerulör wird hergestellt durch kontrollierte Hitzeeinwirkung auf im Handel erhältliche genusstaugliche Kohlenhydrate (die Monomere und/oder Polymere von Glucose und Fructose, z. B. Glucosesirup, Saccharose und/oder Invertzuckersirup, Dextrose) mit oder ohne Säuren bzw. Alkalien und unter Zusatz von Sulfitverbindungen (schweflige Säure, Kaliumsulfid, Kaliumbisulfid, Natriumsulfid und Natriumbisulfid); Ammoniumverbindungen werden nicht verwendet.
Einecs	232-435-9
<b>Beschreibung</b>	dunkelbraune bis schwarze Flüssigkeiten oder Feststoffe
<b>Reinheit</b>	
Durch DEAE-Zellulose gebundene Farbstoffe	über 50 %
Farbintensität <sup>(1)</sup>	0,05—0,13
Stickstoff insgesamt	höchstens 0,3 % <sup>(2)</sup>
Schwefeldioxid	höchstens 0,2 % <sup>(2)</sup>
Schwefel insgesamt	0,3—3,5 % <sup>(2)</sup>
Durch DEAE-Zellulose gebundener Schwefel	über 40 %
Verhältnis der Absorptionsvermögen der durch DEAE-Zellulose gebundenen Farbstoffe	19—34
Verhältnis der Absorptionsvermögen	über 50
(A 280/560)	
Arsen	höchstens 1 mg/kg
Blei	höchstens 2 mg/kg
Quecksilber	höchstens 1 mg/kg
Cadmium	höchstens 1 mg/kg
Schwermetalle (als Pb)	höchstens 25 mg/kg

## E 150 c AMMONIAK-ZUCKERKULÖR

<b>Definition</b>	Ammoniak-Zuckerulör wird hergestellt durch kontrollierte Hitzeeinwirkung auf im Handel erhältliche genusstaugliche Kohlenhydrate (die Monomere und/oder Polymere von Glucose und Fructose, z. B. Glucosesirup, Saccharose und/oder Invertzuckersirup, Dextrose) mit oder ohne Säuren bzw. Alkalien und unter Zusatz von Ammoniumverbindungen (Ammoniumhydroxid, Ammonium- und Ammoniumhydrogenkarbonat, Ammoniumphosphat); Sulfitverbindungen werden nicht verwendet.
Einecs	232-435-9
<b>Beschreibung</b>	dunkelbraune bis schwarze Flüssigkeiten oder Feststoffe
<b>Reinheit</b>	
Durch DEAE-Zellulose gebundene Farbstoffe	höchstens 50 %
Durch Phosphorylzellulose gebundene Farbstoffe	über 50 %
Farbintensität <sup>(1)</sup>	0,08-0,36
Ammoniakstickstoff	höchstens 0,3 % <sup>(2)</sup>
4-Methylimidazol	höchstens 250 mg/kg <sup>(2)</sup>
2-Acetyl-4-tetrahydroxy-butylimidazol	höchstens 10 mg/kg <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Die Farbintensität wird definiert als die Absorption einer 0,1 %igen (Gew./Vol.) Lösung von Zuckerulörfeststoffen in Wasser in einer 1-cm-Zelle bei 610 nm.

<sup>(2)</sup> Auf der Grundlage gleichwertiger Farben, d. h. ausgedrückt als Produkt, dessen Farbintensität 0,1 Absorptionseinheit beträgt.

Schwefel insgesamt	höchstens 0,2 % <sup>(1)</sup>
Stickstoff insgesamt	0,7—3,3 % <sup>(1)</sup>
Verhältnis der Absorptionsvermögen der durch Phosphorylzellulose gebundenen Farbstoffe	13—35
Arsen	höchstens 1 mg/kg
Blei	höchstens 2 mg/kg
Quecksilber	höchstens 1 mg/kg
Cadmium	höchstens 1 mg/kg
Schwermetalle (als Pb)	höchstens 25 mg/kg

## E 150 d AMMONSULFIT-ZUCKERKULÖR

<b>Definition</b>	Ammonsulfit-Zuckerulör wird hergestellt durch kontrollierte Hitzeeinwirkung auf im Handel erhältliche genusstaugliche Kohlenhydrate (die Monomere und/oder Polymere von Glucose und Fructose, z. B. Glucosesirup, Saccharose und/oder Invertzuckersirup, Dextrose) mit oder ohne Säuren bzw. Alkalien und unter Zusatz von Sulfid- und Ammoniumverbindungen (schweflige Säure, Kaliumsulfid, Kaliumbisulfid, Natriumsulfid, Natriumbisulfid, Ammoniumhydroxid, Ammoniumkarbonat, Ammoniumbikarbonat, Ammoniumphosphat, Ammoniumsulfat, Ammoniumsulfid und Ammoniumbisulfid).
Einecs	232-435-9
<b>Beschreibung</b>	dunkelbraune bis schwarze Flüssigkeiten oder Feststoffe
<b>Reinheit</b>	
Durch DEAE-Zellulose gebundene Farbstoffe	über 50 %
Farbintensität <sup>(2)</sup>	0,10—0,60
Ammoniakstickstoff	höchstens 0,6 % <sup>(1)</sup>
Schwefeldioxid	höchstens 0,2 % <sup>(1)</sup>
4-Methylimidazol	höchstens 250 mg/kg <sup>(1)</sup>
Stickstoff insgesamt	0,3—1,7 % <sup>(1)</sup>
Schwefel insgesamt	0,8—2,5 % <sup>(1)</sup>
Stickstoff-Schwefel-Verhältnis des Alkoholniederschlags	0,7—2,7
Verhältnis der Absorptionsvermögen des Alkoholniederschlags <sup>(3)</sup>	8—14
Verhältnis der Absorptionsvermögen (A <sub>280/560</sub> )	höchstens 50
Arsen	höchstens 1 mg/kg
Blei	höchstens 2 mg/kg
Quecksilber	höchstens 1 mg/kg
Cadmium	höchstens 1 mg/kg
Schwermetalle (als Pb)	höchstens 25 mg/kg

## E 151 BRILLIANTSCHWARZ BN

<b>Synonyme</b>	CI Food Black 1, Schwarz PN
-----------------	-----------------------------

<sup>(1)</sup> Auf der Grundlage gleichwertiger Farben, d. h. ausgedrückt als Produkt, dessen Farbintensität 0,1 Absorptionseinheit beträgt.

<sup>(2)</sup> Die Farbintensität wird definiert als die Absorption einer 0,1 %igen (Gew./Vol.) Lösung von Zuckerulörfeststoffen in Wasser in einer 1-cm-Zelle bei 610 nm.

<sup>(3)</sup> Das Verhältnis der Absorptionsvermögen des Alkoholniederschlags wird definiert als die Absorption des Niederschlags bei 280 nm, geteilt durch die Absorption bei 560 nm (1-cm-Zelle).

<b>Definition</b>	Brilliantsschwarz BN besteht im Wesentlichen aus Tetranatrium-4-acetamid-5-hydroxy-6-[7-sulfonat-4-(sulfophenylazo)-1-naphthylazo]naphthalin-1,7-disulfonat und sonstigen Farbstoffen sowie Natriumchlorid und/oder Natriumsulfat als den wichtigsten farblosen Bestandteilen.
	Unter Brilliantsschwarz BN versteht man Natriumsalz. Calcium- und Kaliumsalz sind ebenfalls zugelassen.
Klasse	Bisazo
CI-Nr.	28440
Einecs	219-746-5
Chemische Bezeichnungen	Tetranatrium-4-acetamid-5-hydroxy-6-[7-sulfonat-4-(sulfonatphenylazo)-1-naphthylazo]naphthalin-1,7-disulfonat
Chemische Formel	$C_{28}H_{17}N_5Na_4O_{14}S_4$
Molekulargewicht	867,69
Gehalt	mindestens 80 % Farbstoffe insgesamt, angegeben als Natriumsalz
	$E_{1\text{ cm}}^{1\%}$ 530 bei ca. 570 nm in wässriger Lösung
<b>Beschreibung</b>	schwarzes Pulver oder Granulat
<b>Merkmale</b>	
A. Spektrometrie	Maximum in Wasser bei ca. 570 nm
B. Blauschwarze Lösung in Wasser	
<b>Reinheit</b>	
Wasserunlösliche Bestandteile	höchstens 0,2 %
Nebenfarbstoffe	höchstens 10 % (Färbemasse)
Organische Verbindungen, außer Farbstoffe:	
4-Acetamid-5-hydroxynaphthalin-1,7-disulfonsäure	} zusammen höchstens 0,8 %
4-Amino-5-hydroxynaphthalin-1,7-disulfonsäure	
8-Aminonaphthalin-2-sulfonsäure	
4,4'-Diazoaminodi-(benzolsulfonsäure)	
Unsulfonylierte primäre aromatische Amine	höchstens 0,01 % (als Anilin)
Durch Ether extrahierbare Bestandteile	höchstens 0,2 % unter neutralen Bedingungen
Arsen	höchstens 3 mg/kg
Blei	höchstens 10 mg/kg
Quecksilber	höchstens 1 mg/kg
Cadmium	höchstens 1 mg/kg
Schwermetalle (als Pb)	höchstens 40 mg/kg

## E 153 PFLANZENKOHLE

**Synonyme**

Carbo medicinalis vegetabilis

**Definition**

Pflanzenkohle wird durch Karbonisieren von pflanzlichem Material (z. B. Holz, Zelluloserückstände, Torf, Kokosnuss- und andere Schalen) bei hohen Temperaturen gewonnen. Pflanzenkohle besteht im Wesentlichen aus fein zerkleinertem Kohlenstoff und kann kleine Mengen Stickstoff, Wasserstoff und Sauerstoff enthalten. Nach der Herstellung kann das Produkt etwas Feuchtigkeit absorbieren.

CI-Nr.	77266
Einecs	215-609-9
Chemische Bezeichnungen	Kohlenstoff
Chemische Formel	C
Molekulargewicht	12,01
Gehalt	mindestens 95 % Kohlenstoff (in wasser- und aschefreier Form)
<b>Beschreibung</b>	schwarzes Pulver, geruchs- und geschmacklos
<b>Merkmale</b>	
A. Löslichkeit	unlöslich in Wasser und organischen Lösungsmitteln
B. Verbrennen	Zur Rotglut erhitzt, verbrennt Pflanzenkohle langsam und ohne Flamme.
<b>Reinheit</b>	
Asche (insgesamt)	höchstens 4,0 % (Entzündungstemperatur: 625 °C)
Arsen	höchstens 3 mg/kg
Blei	höchstens 10 mg/kg
Quecksilber	höchstens 1 mg/kg
Cadmium	höchstens 1 mg/kg
Schwermetalle (als Pb)	höchstens 40 mg/kg
Polyaromatische Kohlenwasserstoffe	Das aus 1 g des Produktes durch kontinuierliche Extraktion mit 10 g reinem Cyclohexan gewonnene Extrakt soll farblos sein. Die Fluoreszenz des Extraktes in ultraviolettem Licht ist nicht intensiver als die einer 0,100-mg-Lösung Quininsulfat in 1 000 ml 0,01 M Schwefelsäure.
Trocknungsverlust	höchstens 12 % (120 °C, 4 Stunden)
Alkalilösliche Anteile	Das Filtrat, das man nach Kochen von 2 g der Probe mit 20 ml Natronlauge 1N und Filtern erhält, soll farblos sein.
E 154 BRAUN FK	
<b>Synonyme</b>	CI Food Brown 1
<b>Definition</b>	Brown FK besteht im Wesentlichen aus einer Mischung aus: I Natrium-4-(2,4-diaminophenylazo)benzolsulfonat II Natrium-4-(4,6-diamino-m-tolylazo)benzolsulfonat III Dinatrium-4,4'-(4,6-diamino-1,3-phenylenbisazo)di(benzolsulfonat) IV Dinatrium-4,4'-(2,4-diamino-1,3-phenylenbisazo)di(benzolsulfonat) V Dinatrium-4,4'-(2,4-diamino-5-methyl-1,3-phenylenbisazo)di(benzolsulfonat) VI Trinatrium-4,4',4''-(2,4-diaminobenzol-1,3,5-trisazo)tri(benzolsulfonat) und sonstigen Farbstoffen sowie Wasser, Natriumchlorid und/oder Natriumsulfat als den wichtigsten farblosen Bestandteilen. Unter Braun FK versteht man das Natriumsalz. Calcium- und Kaliumsalz sind ebenfalls zugelassen.
Klasse	Azo (Mischung aus Mono-, Bis- und Trisazofarbstoffen)
Einecs	

Chemische Bezeichnungen	Mischung aus: I Natrium-4-(2,4-diaminophenylazo)benzolsulfonat II Natrium-4-(4,6-diamino-m-tolylazo)benzolsulfonat III Dinatrium-4,4'-(4,6-diamino-1,3-phenylenbisazo)di(benzolsulfonat) IV Dinatrium-4,4'-(2,4-diamino-1,3-phenylenbisazo)di(benzolsulfonat) V Dinatrium-4,4'-(2,4-diamino-5-methyl-1,3-phenylenbisazo)di(benzolsulfonat) VI Trinatrium-4,4',4''-(2,4-diaminobenzol-1,3,5-trisazo)tri(benzolsulfonat)
Chemische Formel	I $C_{12}H_{11}N_4NaO_3S$ II $C_{13}H_{13}N_4NaO_3S$ III $C_{18}H_{14}N_6Na_2O_6S_2$ IV $C_{18}H_{14}N_6Na_2O_6S_2$ V $C_{19}H_{16}N_6Na_2O_6S_2$ VI $C_{24}H_{17}N_8Na_3O_9S_3$
Molekulargewicht	I 314,30 II 328,33 III 520,46 IV 520,46 V 534,47 VI 726,59
Gehalt	mindestens 70 % Farbstoffe insgesamt Die Bestandteile dürfen höchstens in folgenden Anteilen in den insgesamt vorhandenen Farbstoffen vorkommen: I 26 % II 17 % III 17 % IV 16 % V 20 % VI 16 %
<b>Beschreibung</b>	rotbraunes Pulver oder Granulat
<b>Merkmale</b>	
Orangefarbene bis rötliche Lösung	
<b>Reinheit</b>	
Wasserunlösliche Bestandteile	höchstens 0,2 %
Nebenfarbstoffe	höchstens 3,5 %
Organische Verbindungen, außer Farbstoffe:	
4-Aminobenzol-1-Sulfonsäure	höchstens 0,7 %
m-Phenylendiamin und 4-Methyl-m-phenylendiamin	höchstens 0,35 %
Unsulfoziierte primäre aromatische Amine, außer m-Phenylendiamin und 4-Methyl-m-phenylendiamin	höchstens 0,007 % (als Anilin)

Durch Ether extrahierbare Bestandteile	höchstens 0,2 % aus einer Lösung mit pH 7
Arsen	höchstens 3 mg/kg
Blei	höchstens 10 mg/kg
Quecksilber	höchstens 1 mg/kg
Cadmium	höchstens 1 mg/kg
Schwermetalle (als Pb)	höchstens 40 mg/kg
E 155 BRAUN HT	
<b>Synonyme</b>	CI Food Brown 3
<b>Definition</b>	Braun HT besteht im Wesentlichen aus Dinatrium-4,4'-(2,4-dihydroxy-5-hydroxymethyl-1,3-phenylenbisazo)di(naphthalin-1-sulfonat) und sonstigen Farbstoffen sowie Natriumchlorid und/oder Natriumsulfat als den wichtigsten farblosen Bestandteilen.  Unter Braun HT versteht man Natriumsalz. Calcium- und Kaliumsalz sind ebenfalls zugelassen.
Klasse	Bisazo
CI-Nr.	20285
Einecs	224-924-0
Chemische Bezeichnungen	Dinatrium-4,4'-(2,4-dihydroxy-5-hydroxymethyl-1,3-phenylenbisazo)di(naphthalin-1-sulfonat)
Chemische Formel	$C_{27}H_{18}N_4Na_2O_9S_2$
Molekulargewicht	652,57
Gehalt	mindestens 70 % Farbstoffe insgesamt, angegeben als Natriumsalz  $E_{1\text{ cm}}^{1\%}$ 403 bei ca. 460 nm in wässriger Lösung bei pH 7
<b>Beschreibung</b>	rötlichbraunes Pulver oder Granulat
<b>Merkmale</b>	
A. Spektrometrie	Maximum in Wasser (pH 7) bei ca. 460 nm
B. Braune Lösung in Wasser	
<b>Reinheit</b>	
Wasserunlösliche Bestandteile	höchstens 0,2 %
Nebenfarbstoffe	höchstens 10 % (TLC-Verfahren)
Organische Verbindungen, außer Farbstoffe:	
4-Aminonaphthalin-1-Sulfonsäure	höchstens 0,7 %
Unsulfoierte primäre aromatische Amine	höchstens 0,01 % (als Anilin)
Durch Ether extrahierbare Bestandteile	höchstens 0,2 % einer Lösung mit pH 7
Arsen	höchstens 3 mg/kg
Blei	höchstens 10 mg/kg
Quecksilber	höchstens 1 mg/kg
Cadmium	höchstens 1 mg/kg
Schwermetalle (als Pb)	höchstens 40 mg/kg
E 160 a (i) GEMISCHTE CAROTINE	
1. <b>Pflanzencarotine</b>	
<b>Synonyme</b>	CI Food Orange 5

<b>Definition</b>	<p>Gemischte Carotine erhält man durch Lösungsmittelextraktion aus natürlichen Arten essbarer Pflanzen, Karotten, Pflanzenölen, Gras, Luzerne und Brennesseln.</p> <p>Hauptfarbstoff sind Carotinoide, hauptsächlich <math>\beta</math>-Carotin. <math>\alpha</math>-, <math>\gamma</math>-Carotine und andere Pigmente können vorhanden sein. Neben Farbpigmenten kann der Stoff im Ausgangsmaterial natürlich vorkommende Öle, Fette und Wachse enthalten.</p> <p>Für die Extraktion dürfen nur die folgenden Lösungsmittel verwendet werden: Aceton, Methylethylketon, Methanol, Ethanol, 2-Propanol, Hexan <sup>(1)</sup>, Dichlormethan und Kohlendioxid.</p>		
Klasse	Carotinoid		
CI-Nr.	75130		
Eines	230-636-6		
Chemische Formel	$\beta$ -Carotin: C <sub>40</sub> H <sub>56</sub>		
Molekulargewicht	$\beta$ -Carotin: 536,88		
Gehalt	<p>Mindestens 5 % Carotine (als <math>\beta</math>-Carotin). Bei Produkten, die durch Extraktion aus pflanzlichen Ölen gewonnen werden: mindestens 0,2 % in Speisefetten</p> <p><math>E_{1\text{ cm}}^{1\%}</math> 2 500 bei ca. 440 bis 457 nm in Cyclohexan</p>		
<b>Merkmale</b>			
Spektrometrie	Maximum in Cyclohexan bei 440 bis 457 nm und 470 bis 486 nm		
<b>Reinheit</b>			
Lösungsmittelrückstände	<p>Aceton</p> <p>Methylethylketon</p> <p>Methanol</p> <p>Propan-2-ol</p> <p>Hexan</p> <p>Ethanol</p>	} Einzeln oder zusammen höchstens 50 mg/kg	
	Dichlormethan höchstens 10 mg/kg		
Blei	höchstens 5 mg/kg		
<b>2. Algen-carotine</b>			
<b>Synonyme</b>	CI Food Orange 5		
<b>Definition</b>	<p>Gemischte Carotine können auch aus natürlichen Arten der Alge <i>Dunaliella salina</i> gewonnen werden, die in großen Salinen in Whyalla, South Australia, gezüchtet wird. <math>\beta</math>-Carotin wird mit Hilfe eines ätherischen Öls extrahiert. Es handelt sich um eine 20- bis 30 %ige Suspension in Speiseöl. Das Verhältnis trans-/cis-Isomere liegt zwischen 50/50 und 71/29.</p> <p>Hauptfarbstoff sind Carotinoide, hauptsächlich <math>\beta</math>-Carotin. <math>\alpha</math>-Carotin, Lutein, Zeaxanthin und <math>\beta</math>-Cryptoxanthin können vorhanden sein. Neben Farbpigmenten kann der Stoff im Ausgangsmaterial natürlich vorkommende Öle, Fette und Wachse enthalten.</p>		
Klasse	Carotinoid		
CI-Nr.	75130		
Chemische Formel	$\beta$ -Carotin: C <sub>40</sub> H <sub>56</sub>		
Molekulargewicht	$\beta$ -Carotin: 536,88		
Gehalt	<p>Mindestens 20 % Carotine (als <math>\beta</math>-Carotin)</p> <p><math>E_{1\text{ cm}}^{1\%}</math> 2 500 bei ca. 440 bis 457 nm in Cyclohexan</p>		
<b>Merkmale</b>			
Spektrometrie	Maximum in Cyclohexan bei 440 bis 457 nm und 474 bis 486 nm		

<sup>(1)</sup> Benzol höchstens 0,05 % v/v.

<b>Reinheit</b>	
Natürliche Tocopherole in Speiseöl	höchstens 0,3 %
Blei	höchstens 5 mg/kg
E 160 a (ii) BETA-CAROTIN	
1. <i>Beta-Carotin</i>	
<b>Synonyme</b>	CI Food Orange 5
<b>Definition</b>	Diese Spezifikationen gelten vorwiegend für Produkte, die aus dem Alltrans-Isomer von $\beta$ -Carotin und geringeren Mengen anderer Carotinoide bestehen. Verdünnte und stabilisierte Zubereitungen können unterschiedliche Verhältnisse von Trans- und Cisisomeren aufweisen.
Klasse	Carotinoid
CI-Nr.	40800
Einecs	230-636-6
Chemische Bezeichnungen	$\beta$ -Carotin, $\beta,\beta$ -Carotin
Chemische Formel	$C_{40}H_{56}$
Molekulargewicht	536,88
Gehalt	Insgesamt mindestens 96 % Farbstoffe (als $\beta$ -Carotin) $E_{1\text{ cm}}^{1\%}$ 2 500 bei ca. 440 bis 457 nm in Cyclohexan
<b>Beschreibung</b>	Rote bis braunrote Kristalle oder Kristallpulver
<b>Merkmale</b>	
Spektrometrie	Maximum in Cyclohexan bei 453 bis 456 nm
<b>Reinheit</b>	
Sulfatasche	höchstens 0,2 %
Nebenfarbstoffe	Carotinoide außer $\beta$ -Carotin: höchstens 3,0 % der Farbstoffe insgesamt
Blei	höchstens 2 mg/kg
2. <i>Beta-Carotin aus Blakeslea trispora</i>	
<b>Synonyme</b>	CI Food Orange 5
<b>Definition</b>	Gewonnen durch Fermentation aus einer Mischkultur der beiden Paarungstypen (+) und (-) natürlicher Arten des Pilzes <i>Blakeslea trispora</i> . Das $\beta$ -Carotin wird mit Ethylacetat oder Isobutylacetat und nachfolgend Isopropylalkohol aus der Biomasse extrahiert und kristallisiert. Das kristallisierte Produkt besteht vorwiegend aus Trans- $\beta$ -Carotin. Wegen des natürlichen Prozesses bestehen rund 3 % des Stoffes produktspezifisch aus gemischten Carotinoiden.
Klasse	Carotinoid
CI-Nr.	40800
Einecs	230-636-6
Chemische Bezeichnungen	$\beta$ -Carotin, $\beta,\beta$ -Carotin
Chemische Formel	$C_{40}H_{56}$
Molekulargewicht	536,88
Gehalt	Insgesamt mindestens 96 % Farbstoff (als $\beta$ -Carotin) $E_{1\text{ cm}}^{1\%}$ 2 500 bei ca. 440 bis 457 nm in Cyclohexan
<b>Beschreibung</b>	Rote, braunrote oder lila-violette Kristalle oder Kristallpulver (die Farbe unterscheidet sich je nach verwendetem Extraktionslösungsmittel und den Kristallisationsbedingungen)
<b>Merkmale</b>	
Spektrometrie	Maximum in Cyclohexan bei 453 bis 456 nm

**Reinheit**

Lösungsmittelrückstände	Ethylacetat	} Höchstens 0,8 %, einzeln oder zusammen
	Ethanol	
	Isobutylacetat: Höchstens 1,0 %	
	Isopropylalkohol: Höchstens 0,1 %	
Sulfatasche	höchstens 0,2 %	
Nebenfarbstoffe	Carotinoide außer $\beta$ -Carotin: höchstens 3,0 % der Farbstoffe insgesamt	
Blei	höchstens 2 mg/kg	
<i>Mykotoxine:</i>		
Aflatoxin B1	Nicht nachweisbar	
Trichothecin (T2)	Nicht nachweisbar	
Ochratoxin	Nicht nachweisbar	
Zearalenon	Nicht nachweisbar	
<i>Mikrobiologie:</i>		
Schimmel	höchstens 100/g	
Hefen	höchstens 100/g	
<i>Salmonella</i>	In 25 g nicht nachweisbar	
<i>Escherichia coli</i>	In 5 g nicht nachweisbar	

## E 160 b ANNATTO, BIXIN, NORBIXIN

**Synonyme**

C.I. Natural Orange 4, Orlean

**Definition**

Klasse	Carotinoid
CI-Nr.	75120
Einecs	Annatto: 215-735-4, Annattosamen-Extrakt: 289-561-2, Bixin: 230-248-7
Chemische Bezeichnungen	Bixin: 6'-Methylhydrogen-9'-cis-6,6'-diapocarotin-6,6'-dioat 6'-Methylhydrogen-9'-trans-6,6'-diapocarotin-6,6'-dioat Norbixin: 9'cis-6,6'-diapocarotin-6,6'-disäure 9'-trans-6,6'-diapocarotin-6,6'-disäure
Chemische Formel	Bixin: $C_{25}H_{30}O_4$ Norbixin: $C_{24}H_{28}O_4$
Molekulargewicht	Bixin: 394,51 Norbixin: 380,48

**Beschreibung**

rötlichbraune(s) Pulver, Suspension oder Lösung

**Merkmale**

Spektrometrie	Bixin: Maximum in Chloroform bei ca. 502 nm
	Norbixin: Maximum in verdünnter KOH-Lösung bei ca. 482 nm

(i) <i>Bixin und Norbixin, durch Lösungsmittel extrahiert</i>	
Definition	<p>Bixin wird durch Extraktion aus der äußeren Schicht der Samen des Baumes <i>Bixa orellana</i> L. mit Hilfe eines oder mehrerer der nachstehenden Lösungsmittel gewonnen: Aceton, Methanol, Hexan oder Dichlormethan, Kohlendioxid; im Anschluss daran wird das Lösungsmittel entfernt.</p> <p>Norbixin wird durch Hydrolyse mit Laugen aus dem extrahierten Bixin gewonnen.</p> <p>Bixin und Norbixin können weitere, aus dem Samen von <i>Bixa orellana</i> L. extrahierte Stoffe enthalten.</p> <p>Bixinpulver enthält mehrere Farbbestandteile, wovon Bixin der in der größten Menge vorkommende Einzelfarbstoff ist, der sowohl in der Cis- als auch in der Trans-Verbindung enthalten sein kann. Ferner können thermische Abbauprodukte von Bixin vorhanden sein.</p> <p>Norbixinpulver enthält das Hydrolyseprodukt von Bixin in Form von Natrium- oder Kaliumsalzen als den wichtigsten färbenden Bestandteilen. Die Cis- und die Trans-Verbindung können vorhanden sein.</p>
Gehalt	<p>Bixin-Pulver enthalten insgesamt mindestens 75 % Carotinoide, angegeben als Bixin.</p> <p>Norbixin-Pulver enthalten insgesamt mindestens 25 % Carotinoide, angegeben als Norbixin.</p> <p>Bixin: <math>E_{1\text{ cm}}^{1\%}</math> 2 870 bei ca. 502 nm in Chloroform</p> <p>Norbixin: <math>E_{1\text{ cm}}^{1\%}</math> 2 870 bei ca. 482 nm in KOH-Lösung</p>
Reinheit	
Lösungsmittelrückstände	<p>Aceton</p> <p>Methanol</p> <p>Hexan</p> <p>Dichlormethan höchstens 10 mg/kg</p> <p style="text-align: right;">} einzeln oder zusammen höchstens 50 mg/kg</p>
Arsen	höchstens 3 mg/kg
Blei	höchstens 10 mg/kg
Quecksilber	höchstens 1 mg/kg
Cadmium	höchstens 1 mg/kg
Schwermetalle (als Pb)	höchstens 40 mg/kg
(ii) <i>durch Alkali extrahiertes Annatto</i>	
Definition	<p>Wasserlösliches Annatto wird durch Extraktion mit wässrigem Laugensalz (Natrium- oder Kaliumhydroxid) aus der äußeren Schicht der Samen des Baumes <i>Bixa orellana</i> L. gewonnen.</p> <p>Wasserlösliches Annatto enthält Norbixin, das Hydrolyseprodukt von Bixin, in Form von Natrium oder Kaliumsalzen als den wichtigsten färbenden Bestandteilen. Die Cis- und die Trans-Verbindung können vorhanden sein.</p>
Gehalt	<p>insgesamt mindestens 0,1 % Carotinoide, angegeben als Norbixin</p> <p>Norbixin: <math>E_{1\text{ cm}}^{1\%}</math> 2 870 bei ca. 482 nm in KOH-Lösung</p>
Reinheit	
Arsen	höchstens 3 mg/kg
Blei	höchstens 10 mg/kg
Quecksilber	höchstens 1 mg/kg
Cadmium	höchstens 1 mg/kg
Schwermetalle (als Pb)	höchstens 40 mg/kg

## iii) durch Öl extrahiertes Annatto

## Definition

Annatto-Ölextrakte werden (als Lösung oder Suspension) durch Extraktion mit Hilfe von genießbarem pflanzlichem Öl aus der äußeren Schicht der Samen des Baumes *Bixa orellana* L. gewonnen. Annatto-Ölextrakt enthält mehrere Farbbestandteile, wovon Bixin der in der größten Menge vorkommende Einzelfarbstoff ist, der sowohl in der Cis- als auch in der Trans-Verbindung enthalten sein kann. Ferner können thermische Abbauprodukte von Bixin vorhanden sein.

## Gehalt

insgesamt mindestens 0,1 % Carotinoide, angegeben als Bixin

Bixin:  $E_{1\text{ cm}}^{1\%}$  2 870 bei ca. 502 nm in Chloroform

## Reinheit

## Arsen

höchstens 3 mg/kg

## Blei

höchstens 10 mg/kg

## Quecksilber

höchstens 1 mg/kg

## Cadmium

höchstens 1 mg/kg

## Schwermetalle (als Pb)

höchstens 40 mg/kg

## E 160 c PAPRIKAEXTRAKT, CAPSANTHIN, CAPSORUBIN

## Synonyme

Paprika Oleoresin

## Definition

Paprikaextrakt wird durch Lösungsmittlextraktion aus den natürlichen Paprikaarten (den gemahlene Schoten, mit oder ohne Samen, von *Capsicum annuum* L.) gewonnen und enthält die wichtigsten Farbstoffe dieses Gewürzes. Capsanthin und Capsorubin sind die Hauptfarbstoffe von Paprikaextrakt. Zahlreiche weitere Farbstoffverbindungen sind vorhanden.

Für die Extraktion dürfen nur die folgenden Lösungsmittel verwendet werden: Methanol, Ethanol, Aceton, Hexan, Dichlormethan, Ethylacetat und Kohlendioxid.

## Klasse

Carotinoid

## Eines

Capsanthin: 207-364-1, Capsorubin: 207-425-2

## Chemische Bezeichnungen

Capsanthin: (3R, 3'S, 5'R)-3,3'-Dihydroxy- $\beta$ ,k-carotin-6-on

Capsorubin: (3S, 3'S, 5R, 5R')-3,3'-Dihydroxy-k,k-carotin-6,6'-dion

## Chemische Formel

Capsanthin:  $C_{40}H_{56}O_3$

Capsorubin:  $C_{40}H_{56}O_4$

## Molekulargewicht

Capsanthin: 584,85

Capsorubin: 600,85

## Gehalt

Paprikaextrakt: insgesamt mindestens 7,0 % Carotinoide

Capsanthin/Capsorubin: mindestens 30 % der Carotinoide insgesamt

$E_{1\text{ cm}}^{1\%}$  2 100 bei ca. 462 nm in Aceton

## Beschreibung

dunkelrote, zähe Flüssigkeit

## Merkmale

## A. Spektrometrie

Maximum in Aceton bei ca. 462 nm

## B. Farbreaktion

Ein Tropfen Extrakt in 2—3 Tropfen Chloroform mit einem Tropfen Schwefelsäure ergibt eine intensive blaue Farbe.

## Reinheit

## Lösungsmittelrückstände

Ethylacetat

Methanol

Ethanol

Aceton

Hexan

Dichlormethan höchstens 10 mg/kg

}  
einzeln oder zusammen  
höchstens 50 mg/kg

Capsaicin	höchstens 250 mg/kg	
Arsen	höchstens 3 mg/kg	
Blei	höchstens 10 mg/kg	
Quecksilber	höchstens 1 mg/kg	
Cadmium	höchstens 1 mg/kg	
Schwermetalle (als Pb)	höchstens 40 mg/kg	
E 160 d LYCOPIN		
<b>Synonyme</b>	Natural Yellow 27, Tomaten-oleoresin	
<b>Definition</b>	Lycopin wird durch Lösungsmittelextraktion aus natürlichen Arten roter Tomaten ( <i>Lycopersicon esculentum</i> L.) gewonnen. Das Lösungsmittel wird danach entfernt. Nur die folgenden Lösungsmittel dürfen verwendet werden: Dichlormethan, Kohlendioxid, Ethylacetat, Aceton, Propan-2-ol, Methanol, Ethanol und Hexan. Der Hauptfarbstoff in Tomaten ist Lycopin; ferner können kleinere Mengen anderer Carotenoid-Pigmente vorhanden sein. Daneben kann das Produkt in Tomaten natürlich vorkommende Öle, Fette, Wachse und Aromastoffe enthalten.	
Klasse	Carotinoid	
CI-Nr.	75125	
Chemische Bezeichnungen	Lycopin, Ψ,Ψ-Carotin	
Chemische Formel	C <sub>40</sub> H <sub>56</sub>	
Molekulargewicht	536,85	
Gehalt	insgesamt mindestens 5,0 % Farbstoffe	
	E <sub>1 cm</sub> <sup>1 %</sup> 3 450 bei ca. 472 nm in Hexan	
<b>Beschreibung</b>	dunkelrote zähe Flüssigkeit	
<b>Merkmale</b>		
Spektrometrie	Maximum in Hexan bei ca. 472 nm	
<b>Reinheit</b>		
Lösungsmittelrückstände	Ethylacetat	} einzeln oder zusammen höchstens 50 mg/kg
	Methanol	
	Ethanol	
	Aceton	
	Hexan	
	Propan-2-ol	
	Dichlormethan höchstens 10 mg/kg	
Sulfatasche	höchstens 0,1 %	
Arsen	höchstens 3 mg/kg	
Blei	höchstens 10 mg/kg	
Quecksilber	höchstens 1 mg/kg	
Cadmium	höchstens 1 mg/kg	
Schwermetalle (als Pb)	höchstens 40 mg/kg	

## E 160 e BETA-APO-8'-CAROTENAL (C 30)

**Synonyme** | CI Food Orange 6, β Apocarotine

<b>Definition</b>	Diese Spezifikationen gelten für fast alle Trans-Isomere von $\beta$ -apo-8'-Carotenal mit geringeren Mengen anderer Carotinoide. Verdünnte und stabilisierte Verbindungen werden aus $\beta$ -apo-8'-Carotenal hergestellt, das diesen Spezifikationen entspricht. Dazu gehören Lösungen oder Suspensionen von $\beta$ -apo-8'-Carotenal in genießbaren Fetten oder Ölen, Emulsionen und in Wasser dispergierbaren Pulvern. Diese Zubereitungen können unterschiedliche Verhältnisse von Cis- und Trans-Isomeren aufweisen.
Klasse	Carotinoid
CI-Nr.	40820
Einecs	214-171-6
Chemische Bezeichnungen	$\beta$ -apo-8'-Carotenal, Trans- $\beta$ -apo-8'-Carotinaldehyd
Chemische Formel	$C_{30}H_{40}O$
Molekulargewicht	416,65
Gehalt	insgesamt mindestens 96 % Farbstoffe $E_{1\text{ cm}}^{1\%}$ 2 640 bei ca. 460 nm—462 nm in Cyclohexan
<b>Beschreibung</b>	dunkelviolette, metallisch glänzende Kristalle oder kristallines Pulver
<b>Merkmale</b>	
Spektrometrie	Maximum in Cyclohexan bei 460 nm—462 nm
<b>Reinheit</b>	
Sulfatasche	höchstens 0,1 %
Nebenfarbstoffe	Carotinoide außer $\beta$ -apo-8'-Carotenal: höchstens 3,0 % der Farbstoffe insgesamt
Arsen	höchstens 3 mg/kg
Blei	höchstens 10 mg/kg
Quecksilber	höchstens 1 mg/kg
Cadmium	höchstens 1 mg/kg
Schwermetalle (als Pb)	höchstens 40 mg/kg

## E 160 f BETA-APO-8'-CAROTINSÄURE-ETHYLESTER (C 30)

<b>Synonyme</b>	CI Food Orange 7, $\beta$ -apo-8'-Carotinester, Carotinsäureester
<b>Definition</b>	Diese Spezifikationen gelten für fast alle Trans-Isomere von $\beta$ -apo-8'-Carotinsäure-Ethylester mit geringeren Mengen anderer Carotinoide. Verdünnte und stabilisierte Verbindungen werden aus $\beta$ -apo-8'-Carotinsäure-Ethylester hergestellt, der diesen Spezifikationen entspricht. Dazu gehören Lösungen oder Suspensionen von $\beta$ -apo-8'-Carotinsäure-Ethylester in genießbaren Fetten oder Ölen, Emulsionen und in Wasser dispergierbaren Pulvern. Diese Zubereitungen können unterschiedliche Verhältnisse von Cis- und Trans-Isomeren aufweisen.
Klasse	Carotinoid
CI-Nr.	40825
Einecs	214-173-7
Chemische Bezeichnungen	$\beta$ -apo-8'-Carotinsäure-Ethylester, Ethyl-8'-apo- $\beta$ -carotin-8'-oat
Chemische Formel	$C_{32}H_{44}O_2$
Molekulargewicht	460,70
Gehalt	insgesamt mindestens 96 % Farbstoffe $E_{1\text{ cm}}^{1\%}$ 2 550 bei ca. 449 nm in Cyclohexan
<b>Beschreibung</b>	rote bis violettrote Kristalle oder kristallines Pulver
<b>Merkmale</b>	
Spektrometrie	Maximum in Cyclohexan bei ca. 449 nm

**Reinheit**

Sulfatasche	höchstens 0,1 %
Nebenfarbstoffe	Carotinoide außer $\beta$ -apo-8'-Carotinsäure-Ethylester: höchstens 3,0 % der Farbstoffe insgesamt
Arsen	höchstens 3 mg/kg
Blei	höchstens 10 mg/kg
Quecksilber	höchstens 1 mg/kg
Cadmium	höchstens 1 mg/kg
Schwermetalle (als Pb)	höchstens 40 mg/kg

## E 161 b LUTEIN

**Synonyme**

Gemischte Carotinoide, Xantophylle

**Definition**

Lutein wird durch Lösungsmittlextraktion aus natürlichen Arten essbarer Früchte und Pflanzen und Gras-, Luzerne- (Alfalfa) und Tagetes-erecta-Arten gewonnen. Hauptfarbstoffe sind Carotinoide, vor allem Lutein und dessen Fettsäureester. Hinzu kommen unterschiedliche Mengen Carotine. Darüber hinaus kann Lutein Fette, Öle und Wachse enthalten, die im Pflanzenmaterial natürlich vorkommen.

Nur die folgenden Lösungsmittel dürfen verwendet werden: Methanol, Ethanol, Propan-2-ol, Hexan, Aceton, Methylethylketon, Dichlormethan und Kohlendioxid.

Klasse	Carotinoid
Einecs	204-840-0
Chemische Bezeichnungen	3,3'-Dihydroxy-d-carotin
Chemische Formel	$C_{40}H_{56}O_2$
Molekulargewicht	568,88
Gehalt	insgesamt mindestens 4,0 % Farbstoffe, angegeben als Lutein
	$E_{1\text{ cm}}^{1\%}$ 2 550 bei ca. 445 nm in Chloroform/Ethanol (10 + 90) oder in Hexan/Ethanol/Aceton (80 + 10 + 10)

**Beschreibung**

dunkle, gelbbraune Flüssigkeit

**Merkmale**

Spektrometrie	Maximum in Chloroform/Ethanol (10 + 90) bei ca. 445 nm
---------------	--

**Reinheit**

Lösungsmittelrückstände	Aceton	} einzeln oder zusammen höchstens 50 mg/kg
	Methylethylketon	
	Methanol	
	Ethanol	
	Propan-2-ol	
	Hexan	
	Dichlormethan höchstens 10 mg/kg	
Arsen	höchstens 3 mg/kg	
Blei	höchstens 10 mg/kg	
Quecksilber	höchstens 1 mg/kg	
Cadmium	höchstens 1 mg/kg	
Schwermetalle (als Pb)	höchstens 40 mg/kg	

## E 161 g CANTHAXANTHIN

**Synonyme**

CI Food Orange 8

**Definition**

Diese Spezifikationen gelten für fast alle Trans-Isomere von Canthaxanthin mit geringeren Mengen anderer Carotinoide. Verdünnte und stabilisierte Verbindungen werden aus Canthaxanthin hergestellt, das diesen Spezifikationen entspricht. Dazu gehören Lösungen oder Suspensionen von Canthaxanthin in genießbaren Fetten oder Ölen, Emulsionen und in Wasser dispergierbaren Pulvern. Diese Zubereitungen können unterschiedliche Verhältnisse von Cis- und Trans-Isomeren aufweisen.

Klasse

Carotinoid

CI-Nr.

40850

Einecs

208-187-2

Chemische Bezeichnungen

 $\beta$ -Carotin-4,4'-dion, Canthaxanthin, 4,4'-dioxo- $\beta$ -carotin

Chemische Formel

 $C_{40}H_{52}O_2$ 

Molekulargewicht

564,86

Gehalt

insgesamt mindestens 96 % Farbstoffe, angegeben als Canthaxanthin

 $E_{1\text{ cm}}^{1\%}$  2 200 bei ca. 485 nm in Chloroform

bei 468 nm—472 nm in Cyclohexan

bei 464 nm—467 nm in Petroleumether

**Beschreibung**

intensiv violette Kristalle oder kristallines Pulver

**Merkmale**

Spektrometrie

Maximum in Chloroform bei ca. 485 nm

Maximum in Cyclohexan bei 468 nm—472 nm

Maximum in Petroleumether bei 464 nm—467 nm

**Reinheit**

Sulfatasche

höchstens 0,1 %

Nebenfarbstoffe

Carotinoide außer Canthaxanthin: höchstens 5,0 % der Farbstoffe insgesamt

Arsen

höchstens 3 mg/kg

Blei

höchstens 10 mg/kg

Quecksilber

höchstens 1 mg/kg

Cadmium

höchstens 1 mg/kg

Schwermetalle (als Pb)

höchstens 40 mg/kg

## E 162 BEETENROT

**Synonyme**

Betanin

**Definition**

Beetenrot wird aus den Wurzeln natürlicher Arten roter Rüben (*Beta vulgaris* L. var. *rubra*) gewonnen. Dies geschieht durch Pressen von Saft aus zermalmtten Rüben oder durch Wasserextraktion aus zerkleinerten roten Rüben, anschließend wird der aktive Bestandteil angereichert. Der Farbstoff besteht aus unterschiedlichen Pigmenten der Klasse der Betalaine. Der wichtigste färbende Bestandteil besteht aus Betacyaninen (rot), wobei es sich zu 75—95 % um Betanin handelt. Es können kleinere Mengen Betaxanthin (gelb) und Abbauprodukte von Betalainen (hellbraun) vorhanden sein.

Neben den Farbstoffen enthält der Saft bzw. Extrakt in roten Rüben natürlich vorkommende Zucker, Salze und/oder Proteine. Die Lösung kann konzentriert werden. Bei einigen Produkten kann der Großteil der Zucker, Salze und Proteine entfernt werden.

Klasse

Betalain

Einecs	231-628-5
Chemische Bezeichnungen	(S-(R',R')-4-(2-(2-Carboxy-5(β-D-glucopyranosyloxy)-2,3-dihydro-6-hydroxy-1H-indol-1-yl)ethenyl)-2,3-dihydro-2,6-pyridin-dicarbonsäure,1-(2-(2,6-Dicarboxy-1,2,3,4-tetrahydro-4-pyridyliden)ethyliden)-5-β-D-glucopyranosyloxy)-6-hydroxyindolium-2-carboxylat
Chemische Formel	Betanin: C <sub>24</sub> H <sub>26</sub> N <sub>2</sub> O <sub>13</sub>
Molekulargewicht	550,48
Gehalt	mindestens 0,4 % rote Farbstoffe (als Betanin) E <sub>1 cm</sub> <sup>1%</sup> 1 120 bei ca. 535 nm in wässriger Lösung (pH 5)
<b>Beschreibung</b>	Flüssigkeit, Paste, Pulver oder Feststoff (rot oder dunkelrot)
<b>Merkmale</b>	
Spektrometrie	Maximum in Wasser (pH 5) bei ca. 535 nm
<b>Reinheit</b>	
Nitrate	höchstens 2 g Nitratanionen/g roter Farbstoff (siehe Gehalt)
Arsen	höchstens 3 mg/kg
Blei	höchstens 10 mg/kg
Quecksilber	höchstens 1 mg/kg
Cadmium	höchstens 1 mg/kg
Schwermetalle (als Pb)	höchstens 40 mg/kg

## E 163 ANTHOCYANE

<b>Definition</b>	Anthocyane werden mit sulfitiertem Wasser, gesäuertem Wasser, Kohlendioxid, Methanol oder Ethanol aus natürlichen Gemüse- und essbaren Obstsorten extrahiert. Anthocyane enthalten Bestandteile des Ausgangsmaterials, insbesondere Anthocyanin, organische Säuren, Tannine, Zucker, Mineralien usw., jedoch nicht unbedingt im gleichen Verhältnis wie im Ausgangsmaterial.
Klasse	Anthocyanin
Einecs	Cyanidin: 208-438-6, Peonidin: 205-125-6, Delphinidin: 208-437-O, Malvidin: 211-403-8, Pelargonidin: 205-127-7
Chemische Bezeichnungen	3,3',4',5,7-Pentahydroxy-flavyliumchlorid (Cyanidin) 3,4',5,7-Tetrahydroxy-3'-methoxyflavyliumchlorid (Peonidin) 3,4',5,7-Tetrahydroxy-3',5'-dimethoxyflavyliumchlorid (Malvidin) 3,5,7-Trihydroxy-2-(3,4,5,tri-hydroxyphenyl)-1-benzopyryliumchlorid (Delphinidin) 3,3'4',5,7-Pentahydroxy-5'-methoxyflavyliumchlorid (Petunidin) 3,5,7-Trihydroxy-2-(4-hydroxyphenyl)-1-benzopyryliumchlorid (Pelargonidin)
Chemische Formel	Cyanidin: C <sub>15</sub> H <sub>11</sub> O <sub>6</sub> Cl Peonidin: C <sub>16</sub> H <sub>13</sub> O <sub>6</sub> Cl Malvidin: C <sub>17</sub> H <sub>15</sub> O <sub>7</sub> Cl Delphinidin: C <sub>15</sub> H <sub>11</sub> O <sub>7</sub> Cl Petunidin: C <sub>16</sub> H <sub>13</sub> O <sub>7</sub> Cl Pelargonidin: C <sub>15</sub> H <sub>11</sub> O <sub>5</sub> Cl

Molekulargewicht	Cyanidin: 322,6 Peonidin: 336,7 Malvidin: 366,7 Delphinidin: 340,6 Petunidin: 352,7 Pelargonidin: 306,7
Gehalt	$E_{1\text{ cm}}^{1\%}$ 300 für das reine Pigment bei 515—535 nm bei pH 3,0
<b>Beschreibung</b>	Flüssigkeit, Pulver oder Paste (purpurrot), leichter charakteristischer Geruch
<b>Merkmale</b>	
Spektrometrie	Maximum in Methanol mit einer HCl-Konzentration von 0,01 % Cyanidin: 535 nm Peonidin: 532 nm Malvidin: 542 nm Delphinidin: 546 nm Petunidin: 543 nm Pelargonidin: 530 nm
<b>Reinheit</b>	
Lösungsmittelrückstände	Methanol Ethanol
Schwefeldioxid	höchstens 1 000 mg/kg je Prozent Farbstoff
Arsen	höchstens 3 mg/kg
Blei	höchstens 10 mg/kg
Quecksilber	höchstens 1 mg/kg
Cadmium	höchstens 1 mg/kg
Schwermetalle (als Pb)	höchstens 40 mg/kg

} einzeln oder zusammen  
höchstens 50 mg/kg

## E 170 CALCIUMCARBONAT

<b>Synonyme</b>	CI Pigment White 18, Kreide, Calciumcarbonat
<b>Definition</b>	Calciumcarbonat ist gemahlener Kalkstein oder das Produkt der Fällung von Calciumionen mit Carbonationen.
Klasse	anorganisch
CI-Nr.	77220
Eines	Calciumcarbonat: 207-439-9 Kalkstein: 215-279-6
Chemische Bezeichnungen	Calciumcarbonat
Chemische Formel	$\text{CaCO}_3$
Molekulargewicht	100,1
Gehalt	mindestens 98 % Calciumcarbonat (wasserfreies Produkt)
<b>Beschreibung</b>	weißes, kristallines oder amorphes, geruch- und geschmackloses Pulver
<b>Merkmale</b>	
Löslichkeit	In Wasser und Alkohol praktisch unlöslich. Löst sich aufschäumend in verdünnter Essigsäure, verdünnter Salzsäure und verdünnter Salpetersäure. Bei den entstehenden Lösungen ist der Calciumtest nach dem Aufkochen positiv.

**Reinheit**

Trocknungsverlust	höchstens 2,0 % (bei 200 °C, 4 Stunden)
Säureunlösliche Stoffe	höchstens 0,2 %
Magnesium- und Alkalisalze	höchstens 1,5 %
Fluoride	höchstens 50 mg/kg
Antimon (Sb)	} einzeln oder zusammen höchstens 100 mg/kg
Kupfer (Cu)	
Chrom (Cr)	
Zink (Zn)	
Barium (Ba)	
Arsen	höchstens 3 mg/kg
Blei	höchstens 10 mg/kg
Cadmium	höchstens 1 mg/kg

**E 171 TITANDIOXID****Synonyme**

CI Pigment White 6

**Definition**

Titandioxid besteht im Wesentlichen aus reinem Anatas- und/oder Rutiltitandioxid, das mit Aluminiumoxid und/oder Siliciumdioxid in kleinen Mengen überzogen sein kann, um die technischen Eigenschaften des Produktes zu verbessern.

Klasse	Anorganisch
CI-Nr.	77891
Einheits-Nr.	236-675-5
Chemische Bezeichnungen	Titandioxid
Chemische Formel	TiO <sub>2</sub>
Molekulargewicht	79,88
Gehalt	Mindestens 99 % Titandioxid (aluminiumoxid- und siliziumdioxidfreies Produkt)

**Beschreibung**

Weißes bis schwach farbiges Pulver

**Merkmale**

Löslichkeit	In Wasser und organischen Lösungsmitteln unlöslich. Löst sich langsam in Fluorwasserstoffsäure und in heißer, konzentrierter Schwefelsäure.
-------------	---

**Reinheit**

Trocknungsverlust	Höchstens 0,5 % (105 °C, 3 Stunden)
Glühverlust	Höchstens 1,0 % (ohne flüchtige Stoffe, 800 °C)
Aluminiumoxid und/oder Siliziumdioxid	Insgesamt höchstens 2,0 %
In 0,5 N HCl lösliche Stoffe	Höchstens 0,5 % (ohne Aluminiumoxid und Siliziumdioxid); bei Produkten, die Aluminiumoxid und/oder Siliziumdioxid enthalten, höchstens 1,5 % des im Handel erhältlichen Produktes
Wasserlösliche Bestandteile	höchstens 0,5 %
Cadmium	höchstens 1 mg/kg
Antimon	Höchstens 50 mg/kg (völlig aufgelöst)
Arsen	Höchstens 3 mg/kg (völlig aufgelöst)
Blei	Höchstens 10 mg/kg (völlig aufgelöst)
Quecksilber	Höchstens 1 mg/kg (völlig aufgelöst)
Zink	Höchstens 50 mg/kg (völlig aufgelöst)

## E 172 EISENOXIDE UND EISENHYDROXIDE

<b>Synonyme</b>	Eisenoxide Gelb: CI Pigment Yellow 42 und 43 Eisenoxide Rot: CI Pigment Red 101 und 102 Eisenoxide Schwarz: CI Pigment Black 11
<b>Definition</b>	Eisenoxide und Eisenhydroxide werden synthetisch hergestellt und bestehen im Wesentlichen aus wasserfreien Eisenoxiden und/oder Eisenoxidhydraten. Die Farbpalette umfasst Gelb, Rot, Braun und Schwarz. In Lebensmitteln verwendbare Eisenoxide unterscheiden sich von den anderen dadurch, dass die Verunreinigung durch andere Metalle relativ gering ist. Dies erreicht man durch Auswahl und Kontrolle der Eisenquelle und/oder durch eine intensive chemische Reinigung während des Herstellungsverfahrens.
Klasse	anorganisch
CI-Nr.	Eisenoxide Gelb: 77492 Eisenoxide Rot: 77491 Eisenoxide Schwarz: 77499
Einecs	Eisenoxide Gelb: 257-098-5 Eisenoxide Rot: 215-168-2 Eisenoxide Schwarz: 235-442-5
Chemische Bezeichnungen	Eisenoxide Gelb: Eisenoxidhydrat, Eisen(III)-oxidhydrat Eisenoxide Rot: wasserfreies Eisenoxid, wasserfreies Eisen(III)-oxid Eisenoxide Schwarz: Eisen(II,III)-oxid
Chemische Formel	Eisenoxide Gelb: $\text{FeO(OH)·H}_2\text{O}$ Eisenoxide Rot: $\text{Fe}_2\text{O}_3$ Eisenoxide Schwarz: $\text{FeO·Fe}_2\text{O}_3$
Molekulargewicht	88,85: $\text{FeO(OH)}$ 159,70: $\text{Fe}_2\text{O}_3$ 231,55: $\text{FeO·Fe}_2\text{O}_3$
Gehalt	Eisenoxide Gelb mindestens 60 % und Eisenoxide Rot und Schwarz mindestens 68 % Eisen insgesamt, ausgedrückt als Eisen
<b>Beschreibung</b>	gelbes, rotes, braunes oder schwarzes Pulver
<b>Merkmale</b>	
Löslichkeit	In Wasser und organischen Lösungsmitteln unlöslich. Löslich in konzentrierten anorganischen Säuren.
<b>Reinheit</b>	
Wasserlösliche Stoffe	höchstens 1,0 %
Arsen	höchstens 5 mg/kg
Barium	höchstens 50 mg/kg
Cadmium	höchstens 5 mg/kg
Chrom	höchstens 100 mg/kg
Kupfer	höchstens 50 mg/kg
Blei	höchstens 20 mg/kg
Quecksilber	höchstens 1 mg/kg
Nickel	höchstens 200 mg/kg
Zink	höchstens 100 mg/kg

} völlig aufgelöst

## E 173 ALUMINIUM

**Synonyme**

CI Pigment Metal, Al

**Definition**

Aluminiumpulver besteht aus aller kleinsten Aluminiumpartikeln. Das Aluminium kann unter Beifügung genießbarer pflanzlicher Öle und/oder Fettsäuren mit der Qualität von Lebensmittelzusatzstoffen gemahlen werden. Dem Produkt dürfen keine anderen Stoffe als genießbare pflanzliche Öle und/oder Fettsäuren mit der Qualität von Lebensmittelzusatzstoffen zugesetzt werden.

CI-Nr.

77000

Einecs

231-072-3

Chemische Bezeichnungen

Aluminium

Chemische Formel

Al

Atomgewicht

26,98

Gehalt

mindestens 99 % Aluminium (Al) (ölfrei)

**Beschreibung**

silbriggraues Pulver oder dünne Blättchen

**Merkmale**

Löslichkeit

In Wasser und organischen Lösungsmitteln unlöslich. Löslich in verdünnter Chlorwasserstoffsäure. Bei der entstehenden Lösung ist der Aluminiumtest positiv.

**Reinheit**

Trocknungsverlust

höchstens 0,5 % (bei 105 °C, auf konstantes Gewicht bezogen)

Arsen

höchstens 3 mg/kg

Blei

höchstens 10 mg/kg

Quecksilber

höchstens 1 mg/kg

Cadmium

höchstens 1 mg/kg

Schwermetalle (als Pb)

höchstens 40 mg/kg

## E 174 SILBER

**Synonyme**

Argentum, Ag

Klasse

anorganisch

CI-Nr.

77820

Einecs

231-131-3

Chemische Bezeichnungen

Silber

Chemische Formel

Ag

Atomgewicht

107,87

Gehalt

mindestens 99,5 % Ag

**Beschreibung**

silberfarbenes Pulver oder dünne Blättchen

## E 175 GOLD

**Synonyme**

Pigment Metal 3, Aurum, Au

Klasse

anorganisch

CI-Nr.

77480

Einecs

231-165-9

Chemische Bezeichnungen

Gold

Chemische Formel

Au

Atomgewicht

197,0

Gehalt

mindestens 90 % Au

<b>Beschreibung</b>	goldfarbenes Pulver oder dünne Blättchen	
<b>Reinheit</b>		
Silber	höchstens 7,0 %	} nach vollständiger Auflösung
Kupfer	höchstens 4,0 %	
E 180 LITHOLRUBIN BK		
<b>Synonyme</b>	CI Pigment Red 57, Rubinpigment	
<b>Definition</b>	Litholrubin BK besteht im Wesentlichen aus Calcium-3-hydroxy-4-(4-methyl-2-sulfonato -phenylazo)-2-naphthalincarboxylat und sonstigen Farbstoffen sowie Wasser, Calciumchlorid und/oder Calciumsulfat als den wichtigsten farblosen Bestandteilen.	
Klasse	Monoazo	
CI-Nr.	15850:1	
Einecs	226-109-5	
Chemische Bezeichnungen	Calcium-3-hydroxy-4-(4-methyl-2-sulfonato -phenylazo)-2-naphthalincarboxylat	
Chemische Formel	$C_{18}H_{12}CaN_2O_6S$	
Molekulargewicht	424,45	
Gehalt	mindestens 90 % Farbstoffe insgesamt	
	$E_{1\text{ cm}}^{1\%}$ 200 bei ca. 442 nm in Dimethylformamid	
<b>Beschreibung</b>	rotes Pulver	
<b>Merkmale</b>		
Spektrometrie	Maximum in Dimethylformamid bei ca. 442 nm	
<b>Reinheit</b>		
Nebenfarbstoffe	höchstens 0,5 %	
Organische Verbindungen, außer Farbstoffe:		
2-Amino-5-methylbenzolsulfonsäure, Calciumsalz	höchstens 0,2 %	
3-Hydroxy-2-naphthalin-carbonsäure, Calciumsalz	höchstens 0,4 %	
Unsulfoinierte primäre aromatische Amine	höchstens 0,01 % (als Anilin)	
Durch Ether extrahierbare Bestandteile	höchstens 0,2 % aus einer Lösung mit pH 7	
Arsen	höchstens 3 mg/kg	
Blei	höchstens 10 mg/kg	
Quecksilber	höchstens 1 mg/kg	
Cadmium	höchstens 1 mg/kg	
Schwermetalle (als Pb)	höchstens 40 mg/kg	

## ANHANG II

## TEIL A

**Aufgehobene Richtlinie mit Liste ihrer nachfolgenden Änderungen**

(gemäß Artikel 2)

Richtlinie 95/45/EG der Kommission	(ABl. L 226 vom 22.9.1995, S. 1)
Richtlinie 1999/75/EG der Kommission	(ABl. L 206 vom 5.8.1999, S. 19)
Richtlinie 2001/50/EG der Kommission	(ABl. L 190 vom 12.7.2001, S. 14)
Richtlinie 2004/47/EG der Kommission	(ABl. L 113 vom 20.4.2004, S. 24)
Richtlinie 2006/33/EG der Kommission	(ABl. L 82 vom 21.3.2006, S. 10)

## TEIL B

**Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht**

(gemäß Artikel 2)

Richtlinie	Umsetzungsfrist
95/45/EG	1. Juli 1996 <sup>(1)</sup>
1999/75/EG	1. Juli 2000
2001/50/EG	29. Juni 2002
2004/47/EG	1. April 2005 <sup>(2)</sup>
2006/33/EG	10. April 2007

<sup>(1)</sup> Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 95/45/EG können Produkte, die vor dem 1. Juli 1996 in Verkehr gebracht oder etikettiert wurden und der genannten Richtlinie nicht entsprechen, jedoch bis zum Abbau der Vorräte weiter vertrieben werden.

<sup>(2)</sup> Gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2004/47/EG dürfen Erzeugnisse, die sich im Handel befinden oder vor dem 1. April 2005 gekennzeichnet wurden und die Bestimmungen der genannten Richtlinie nicht erfüllen, bis zur Erschöpfung der Bestände vermarktet werden.

## ANHANG III

**Entsprechungstabelle**

Richtlinie 95/45/EG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1
Artikel 1 Absatz 2	—
Artikel 2	—
—	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Anhang	Anhang I
—	Anhang II
—	Anhang III

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

## ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Dezember 2008

**zur Festlegung eines Meldevordrucks für schwere Unfälle gemäß der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 7530)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/10/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

nach Anhörung des gemäß Artikel 22 der Richtlinie eingesetzten Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 14 der Richtlinie 96/82/EG müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass der Betreiber so bald wie möglich nach einem schweren Unfall die zuständige Behörde unterrichtet. Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten die Kommission so bald wie möglich über die in ihrem Hoheitsgebiet eingetretenen schweren Unfälle, die den Kriterien des Anhangs VI entsprechen, unterrichten. Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten, sobald die Informationen gemäß Artikel 14 eingeholt sind, die Kommission über die Analyse des Unfalls und über ihre Empfehlungen für künftige Präventivmaßnahmen unterrichten.

- (2) Die erforderlichen Angaben gemäß Artikel 15 Absatz 2 sind unter Verwendung eines Meldevordrucks zu übermitteln, der nach dem in Artikel 22 der Richtlinie genannten Verfahren erstellt und regelmäßig überprüft wird.

- (3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 22 der Richtlinie eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die Zwecke von Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen wird der im Anhang dieser Entscheidung vorliegende Meldevordruck für schwere Unfälle angenommen.

*Artikel 2*

Mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 legen die Mitgliedstaaten unter Verwendung des Registrier- und Informationssystems gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 96/82/EG Meldungen vor, die Angaben gemäß dem Anhang der vorliegenden Entscheidung enthalten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 10 vom 14.1.1997, S. 13.

*Artikel 3*

Der definitiven Anwendung des Meldevordrucks für schwere Unfälle geht eine Testphase von fünf Monaten voraus, die am 1. Dezember 2008 beginnt.

*Artikel 4*

Ergibt sich aus der Testphase die Notwendigkeit, den im Anhang vorliegenden Meldevordruck für schwere Unfälle zu ändern, so wird die vorliegende Entscheidung gemäß dem Verfahren des Artikels 22 der Richtlinie geändert.

*Artikel 5*

Vertrauliche Informationen werden in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2001/844/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 29. November 2001 zur Änderung ihrer Geschäftsordnung<sup>(1)</sup> behandelt.

*Artikel 6*

Die Meldungen der Mitgliedstaaten enthalten nur Informationen, die den zuständigen Behörden vorliegen.

*Artikel 7*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. Dezember 2008

*Für die Kommission*

Stavros DIMAS

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 317 vom 3.12.2001, S. 1.

## ANHANG

**Angaben gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 96/82/EG**

(Wird auf das Registrier- und Informationssystem Bezug genommen, ist die elektronische Datenbank der Kommission zur Unterrichtung über schwere Unfälle gemeint, die unter folgender Internetadresse zugänglich ist: <http://mahbsrv.jrc.it>)

**I. UNFALLPROFIL****1 UNFALLPROFIL**

Angaben zu Ort, Datum und Uhrzeit des schweren Unfalls, Name und Art des Betriebs und Angaben zur berichtenden Behörde

**1.1. Datum/Uhrzeit des schweren Unfalls**

Datum Unfallbeginn:

Uhrzeit Unfallbeginn:

Datum Unfallende:

Uhrzeit Unfallende:

**1.2. Unfallbezeichnung**

Ein einfacher Satz, aus dem hervorgeht, was geschehen ist und warum der Unfall gemeldet wird

**1.3. Berichtende Behörde (vertraulich) (\*)**

Name und Anschrift:

**1.4. Ansprechpartner bei der Behörde (vertraulich) (\*)**

Name:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

**1.5. Art des Unfalls**

Zutreffendes bitte ankreuzen:

 schwerer Unfall Beinahunfall anderes Ereignis**1.6. Meldung gemäß**

Zutreffendes bitte ankreuzen:

 Seveso-I-Richtlinie Seveso-II-Richtlinie OECD UN-ECE Seveso-II-Richtlinie und OECD Seveso-II-Richtlinie und UN-ECE

1.7. Status der Mitteilung

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Artikel 6 (Mitteilung) und Artikel 7 (Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle)
- Artikel 9 (Sicherheitsbericht)
- nicht bekannt/nicht zutreffend

1.8. Industrietätigkeit

Angaben zur Industrietätigkeit des Betriebs, auszuwählen aus der vorgegebenen Liste in der Datenbank

1.9. Angaben zum Betrieb (vertraulich) (\*)

Name:

Anschrift:

1.10. Gründe für die Meldung

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- beteiligte Stoffe: mehr als 5 % der in Anhang 1 Spalte 3 angegebenen Menge
- Personenschäden: ein oder mehr Tote(r), sechs oder mehr stationär behandelte Verletzte
- unmittelbare Umweltschädigungen (gemäß Anhang VI)
- Sachschäden: innerbetrieblich ab 2 Mio. EUR, außerbetrieblich ab 0,5 Mio. EUR
- grenzüberschreitende Schädigungen: grenzüberschreitende Unfälle
- gewonnene Erkenntnisse von Bedeutung

1.11. Betroffene angrenzende Länder

Namen der betroffenen angrenzenden Länder, gegebenenfalls aus der vorgegebenen Liste in der Datenbank auszuwählen

**II. UNFALLMELDUNG****1 UNFALLBESCHREIBUNG**

Klare und ausführliche Beschreibung des Unfalls unter Angabe der Art des Unfalls, z. B. Stofffreisetzung, Brand, Explosion usw., und Erläuterung der Umstände, die zum Unfall führten, einschließlich allgemeiner Angaben zur Tageszeit, zum Wetter usw. sowie sonstige relevante Informationen. Außerdem Angaben zu den gerade laufenden Tätigkeiten (betriebliche Abläufe) und zum Aufenthaltsort von Personen zum Zeitpunkt des Unfalls.

**1.1. Beschreibung (freier Text)****1.2. Der Unfall hatte bzw. betraf**

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Dominoeffekte
- von einer natürlichen, umgebungsbedingten Gefahrenquelle ausgehende Ereignisse
- grenzüberschreitende Auswirkungen
- das Personal von Subunternehmen

**1.3. Wurden bei dem Unfall Stoffe freigesetzt?**

- Ja (falls ja, sind die Angaben unter Punkt 1.3.1 zu erteilen)
- Nein (bitte gehen Sie direkt zu Punkt 1.4)

**1.3.1. Wesentliche/auslösende Ereignisse**

Angaben zur Art des freigesetzten Stoffes, wobei zwischen wesentlichen Ereignissen und auslösenden Ereignissen zu unterscheiden ist. Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Freisetzung von Gas, Dampf, Nebel usw. in die Luft
- Freisetzung von Flüssigkeit in den Boden
- Freisetzung von Flüssigkeit in Gewässer
- Freisetzung von Feststoffen in die Luft
- Freisetzung von Feststoffen in den Boden
- Freisetzung von Feststoffen in Gewässer
- nicht bekannt/nicht zutreffend

**1.4. Kam es bei dem Unfall zu einem Brand?**

- Ja (falls ja, sind die Angaben unter Punkt 1.4.1 zu erteilen)
- Nein (bitte gehen Sie direkt zu Punkt 1.5)

**1.4.1. Wesentliche/auslösende Ereignisse**

Angaben zur Art des Brandes, wobei zwischen wesentlichen Ereignissen und auslösenden Ereignissen zu unterscheiden ist. Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Großbrand (ein alles verzehrendes Feuer)
- Flüssigkeitsbrand (brennende Flüssigkeitsmenge, eingeschlossen oder nicht eingeschlossen)
- Stichflamme (brennender Flüssigkeitsstrahl aus einer Öffnung)
- Deflagration (entzündete Dampfwolke, Druckwelle mit Unterschallgeschwindigkeit)
- Feuerball (brennende Masse, die in die Luft aufsteigt, häufig nach einer BLEVE (Behälterexplosion))
- nicht bekannt/nicht zutreffend

- 1.5. Kam es bei dem Unfall zu einer Explosion?  Ja (falls ja, sind die Angaben unter Punkt 1.5.1 zu erteilen)  
 Nein (bitte gehen Sie direkt zu Punkt 1.6)
- 1.5.1. Wesentliche/auslösende Ereignisse  
 Angaben zur Art der Explosion, wobei zwischen wesentlichen Ereignissen und auslösenden Ereignissen zu unterscheiden ist. Zutreffendes bitte ankreuzen:
- Physikalische Explosion (Bersten eines unter Druck stehenden Systems)  
 BLEVE (Behälterexplosion)  
 Explosion mit schnellem Phasenübergang (schnelle Änderung des Aggregatzustandes)  
 Explosionen durch unkontrollierte Reaktion (normalerweise exotherm)  
 Staubexplosion  
 explosiver Zerfall (eines unbeständigen Stoffes)  
 Dampfwellenexplosion (VCE); Druckwelle mit Überschallgeschwindigkeit  
 nicht bekannt/nicht zutreffend
- 1.6. Steht der Unfall im Zusammenhang mit einem Transportvorgang?  Ja (falls ja, sind die Angaben unter Punkt 1.6.1 zu erteilen)  
 Nein (bitte gehen Sie direkt zu Punkt 1.7)
- 1.6.1. Wesentliche/auslösende Ereignisse  
 Angaben zur Art des Transports, wobei zwischen wesentlichen Ereignissen und auslösenden Ereignissen zu unterscheiden ist. Zutreffendes bitte ankreuzen:
- Straße  
 Schiene  
 Wasser (See- oder Binnengewässerweg)  
 Luft
- 1.7. Nähere Angaben, falls es sich um eine oben nicht genannte Unfallart handelt (freier Text)

## 2. BESCHREIBUNG DES BETRIEBSSTANDORTS UND DER ANLAGE

Angaben zum Ort des Unfalls

### 2.1. Betriebsstandort

Beschreibung

Allgemeine Beschreibung der Industrietätigkeiten, die an dem Standort stattfinden

### 2.2. Beschreibung der Anlage/Einheit

Nähere Angaben zur betreffenden Anlage, einschließlich Angaben zu den Systemen oder Komponenten

### 2.3. Steht der Unfall im Zusammenhang mit einem Lagerungsvorgang?

Ja (falls ja, sind die Angaben unter den Punkten 2.3.1 und 2.3.2 zu erteilen)

Nein (bitte gehen Sie direkt zu Punkt 2.4)

- 2.3.1. Wesentliche/auslösende Ereignisse
- Angaben zur Art des Lagerungsvorgangs, wobei zwischen wesentlichen Ereignissen und auslösenden Ereignissen zu unterscheiden ist. Zutreffendes bitte ankreuzen:
- Zusammenhang mit dem Vertrieb (nicht am Produktionsort)
  - Zusammenhang mit der Herstellung (innerbetriebliche Lagerhaltung usw.; am Produktionsort)
- 2.3.2. Art der Einrichtung
- Angaben zur Einrichtung, in der der Störfall auftrat. Zutreffendes bitte ankreuzen:
- Normaldruckbehälter (Schüttgutbehälter, Tank, Tonne, Sack usw.)
  - Druckbehälter (Flasche, Ballon, Zylinder usw.)
  - Kühl- oder Wärmebehälter
  - offenes Lager (nicht umschlossener Haufen, Stapel usw., in Säcke oder Zylinder abgefüllt ...)
  - Sonstige
- 2.4. Steht der Unfall in Zusammenhang mit dem Herstellungsverfahren?
- Ja (falls ja, sind die Angaben unter den Punkten 2.4.1 und 2.4.2 zu erteilen)
  - Nein (bitte gehen Sie direkt zu Punkt 2.5)
- 2.4.1. Wesentliche/auslösende Ereignisse
- Angaben zur Art des Herstellungsverfahrens, wobei zwischen wesentlichen Ereignissen und auslösenden Ereignissen zu unterscheiden ist. Zutreffendes bitte ankreuzen:
- chemische Reaktion im Satzbetrieb
  - chemische Reaktion im kontinuierlichen Verfahren
  - elektrochemisches Verfahren
  - physikalische Verfahren (Mischen, Schmelzen, Kristallisieren usw.)
  - Stromerzeugung (Kraftstoffverbrennung usw.)
  - Behandlung bzw. Verwendung zur Behandlung (Stinkstoffe, Konservierungsmittel usw.)
  - Entsorgung (Verbrennung, Vergraben usw.)
  - Wärmetauscher (Kessel, Kühlgerät, Heizwendeln usw.)
  - Sonstige
- 2.4.2. Art der Einrichtung
- Angaben zur Art der Einrichtung, in der der Störfall eintrat. Zutreffendes bitte ankreuzen:
- Reaktionsbehälter unter Normaldruck
  - Hochdruck-Reaktionsbehälter
  - Sonstiges
- 2.5. Steht der Unfall in Zusammenhang mit einem Transfer?
- Ja (falls ja, sind die Angaben unter den Punkten 2.5.1 und 2.5.2 zu erteilen)
  - Nein (bitte gehen Sie direkt zu Punkt 2.6)

- 2.5.1. Wesentliche/auslösende Ereignisse
- Angaben zur Art des Transfers, wobei zwischen wesentlichen Ereignissen und auslösenden Ereignissen zu unterscheiden ist. Zutreffendes bitte ankreuzen:
- Beladen oder Entladen (Transferschnittstellen)
  - mechanischer Transfer (Förderbänder usw.)
  - Rohr- oder Rohrnetztransfer
  - Fahrzeugtransport
  - Sonstige
- 2.5.2. Art der Einrichtung
- Angaben zur Art der Einrichtung, in der der Störfall eintrat. Zutreffendes bitte ankreuzen:
- Ventile, Steuer- oder Kontrolleinrichtungen, Ablasshähne
  - allgemeines Leitungsnetz, Flansche
  - Stromquelle (Motor, Kompressor usw.)
  - andere Transfereinrichtungen, -geräte bzw. -fahrzeuge
  - Sonstige
- 2.6. Steht der Unfall in Zusammenhang mit einem Transportvorgang?
- Ja (falls ja, sind die Angaben unter den Punkten 2.6.1 und 2.6.2 zu erteilen)
  - Nein (bitte gehen Sie direkt zu Punkt 2.7)
- 2.6.1. Wesentliche/auslösende Ereignisse
- Angaben zur Art des Transportvorgangs, wobei zwischen wesentlichen Ereignissen und auslösenden Ereignissen zu unterscheiden ist. Zutreffendes bitte ankreuzen:
- Verpacken (Abfüllen in Säcke, Zylinder, Tonnen u. Ä.)
  - Sonstige
- 2.6.2. Art der Einrichtung
- Angaben zur Art der Einrichtung, in der der Störfall eintrat. Zutreffendes bitte ankreuzen:
- Maschinen/Geräte (Pumpe, Filter, Säule, Separator, Mischer usw.)
  - Stromquelle (Motor, Kompressor usw.)
  - Sonstige
- 2.7. Nähere Angaben, falls es sich um eine oben nicht genannte Einrichtungsart handelt (freier Text)
- 

### 3. BETEILIGTE STOFFE

Eine Beschreibung der am Unfall beteiligten Stoffe, die gemäß Artikel 6 für den Betrieb mitgeteilt wurden oder mitzuteilen sind und zu einer der Kategorien in Anhang I der Richtlinie gehören. Neben dem Namen, der CAS-Nummer und der Schätzung der Mengen der wichtigsten beteiligten (oder möglicherweise beteiligten) gefährlichen Stoffe ist jede sachdienliche Angabe zu deren Merkmalen zu übermitteln, z. B., ob es ein flüssiger, pulverförmiger usw. Stoff ist bzw. ob es sich um „Grundstoffe“, „innerbetriebliche Zwischenprodukte“, „normale Endprodukte“ oder „mögliche anomale Produkte“ handelt.

#### 3.1. Beschreibung

Angaben zu den beteiligten Stoffen und ihren Merkmalen

3.2. Stoffkategorie

Kategorie der Stoffe, auszuwählen aus der vorgegebenen Liste in der Datenbank, die auf Anhang I Teil 2 der Richtlinie basiert

3.3. CAS-Nummer

3.4. Unmittelbar beteiligte Menge (Tonnen)

3.5. Möglicherweise beteiligte Menge (Tonnen)

---

#### 4. UNFALLURSACHEN

Eingehende Beschreibung der Art des Störfalls (menschliches, technisches oder anderes Versagen), der Fehlerunterart, des Eingriffs, der Störung usw. zusammen mit Angaben dazu, wie gesichert die Ursachenermittlung ist (vorläufige Analyse, Ursachenforschung usw.). Die direkten und die indirekten Unfallursachen sind eindeutig zu differenzieren.

4.1. Beschreibung (freier Text)

4.2. Schließt die Ursache ein Versagen der Anlage oder Einrichtung ein?

 Ja (falls ja, sind die Angaben unter Punkt 4.2.1 zu erteilen) Nein (bitte gehen Sie direkt zu Punkt 4.3)

4.2.1. Auslösender Faktor

Angaben zur Art der Anlage oder Einrichtung, in der der Störfall eintrat. Zutreffendes bitte ankreuzen:

 Versagen eines Behältnisses bzw. der Behälterausrüstung Versagen oder Störung eines Bauteils oder einer Maschine Verlust der Kontrolle über das Verfahren Korrosion bzw. Materialermüdung Versagen eines Instruments bzw. eines Steuer- oder Kontrollgeräts unkontrollierte Reaktion unerwartete Reaktion bzw. unerwarteter Phasenübergang Blockierung elektrostatische Aufladung Sonstige

- 4.3. Schließt die Ursache menschliches Versagen ein?  Ja (falls ja, sind die Angaben unter Punkt 4.3.1 zu erteilen)  
 Nein (bitte gehen Sie direkt zu Punkt 4.4)

## 4.3.1. Auslösender Faktor

Angaben zur Art des betreffenden menschlichen Versagens. Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Bedienungsfehler
- Gesundheit des Bedieners (umfasst Erkrankungen, Vergiftung, Tod usw.)
- vorsätzlicher Verstoß bzw. Unfähigkeit, Aufgaben zu erfüllen
- Sabotage
- Sonstige

- 4.4. Schließt die Ursache organisatorisches Versagen ein?

- Ja (falls ja, sind die Angaben unter Punkt 4.4.1 zu erteilen)  
 Nein (bitte gehen Sie direkt zu Punkt 4.5)

## 4.4.1. Auslösender Faktor

Angaben zur Art des betreffenden organisatorischen Versagens. Zutreffendes bitte ankreuzen:

- ungeeignete Organisation der Betriebsleitung
- Problem der Einstellung der Betriebsleitung
- organisierte Verfahren
- Schulung bzw. Anweisungen
- Aufsicht
- Personal
- Prozessanalyse
- Konzeption der Anlage, der Ausrüstung, des Systems
- Benutzer-Unfreundlichkeit (Gerät, System usw.)
- Herstellung bzw. Bau
- Anlage
- Isolierung der Ausrüstung bzw. des Systems
- Wartung bzw. Reparatur
- Testen, Inspektion, Aufzeichnungen
- Sonstige

- 4.5. Schließt die Ursache externe Faktoren oder externes Versagen ein?

- Ja (falls ja, sind die Angaben unter Punkt 4.5.1 zu erteilen)  
 Nein (bitte gehen Sie direkt zu Punkt 4.6)

## 4.5.1. Auslösender Faktor

Angaben zur Art des externen Faktors bzw. Versagens. Zutreffendes bitte ankreuzen:

- natürliches Ereignis (Witterungsbedingungen, Temperatur, Erdbeben usw.)
- Dominoeffekt nach anderem Unfall
- Transportunfall
- Einschlag eines Gegenstandes
- Versagen von Versorgungseinrichtungen (Strom, Gas, Wasser, Dampf, Luft usw.)
- Mängel bei den betrieblichen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen

- 4.6. Nähere Angaben, falls es sich um eine oben nicht genannte Ursache handelt (freier Text)

---

5. FOLGEN

Eine eingehende Beschreibung der Unfallfolgen mit so viel quantifizierten Angaben wie möglich (Zahl der Verletzten, Prozentsatz der zerstörten lokalen Pflanzenwelt, Länge der verschmutzten Flussabschnitte in km usw.) Innerbetriebliche und außerbetriebliche Folgen sind eindeutig zu differenzieren.

- 5.1. Beschreibung (freier Text)

- 5.2. Kam es bei dem Unfall zu Personenschäden?

Ja (falls ja, sind die Angaben unter den Punkten 5.2.1, 5.2.2 und 5.2.3 zu erteilen)

Nein (bitte gehen Sie direkt zu Punkt 5.3)

- 5.2.1. Am Betriebsstandort/außerhalb des Betriebsstandorts

Angaben zum Ort, an dem die Folgen auftraten. Zutreffendes bitte ankreuzen:

am Betriebsstandort

außerhalb des Betriebsstandorts

- 5.2.2. Personenschäden

Angaben zur Art der Personenschäden. Zutreffendes bitte ankreuzen:

Gefährdung

Todesfälle

Verletzungen

Sonstiges

- 5.2.3. Umfang und Art jeder ausgewählten Folge für Menschen (freier Text)

- 5.3. Kam es bei dem Unfall zu Umweltschäden?

Ja (falls ja, sind die Angaben unter den Punkten 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3 zu erteilen)

Nein (bitte gehen Sie direkt zu Punkt 5.4)

- 5.3.1. Am Betriebsstandort/außerhalb des Betriebsstandorts

Angaben zum Ort, an dem die Folgen auftraten. Zutreffendes bitte ankreuzen:

am Betriebsstandort

außerhalb des Betriebsstandorts

## 5.3.2. Umweltschäden

Angaben zur Art der Umweltfolgen. Zutreffendes bitte ankreuzen:

- an Land: Stadtentwicklung
- an Land: Entwicklung des ländlichen Raums
- an Land: Parklandschaften, Gemeindeland
- an Land: Grünland, Weiden, Wiesen
- an Land: Ackerland, Kulturpflanzen, Rebflächen, Obstgärten
- an Land: Wälder, überwiegend oder vollständig Pflanzungen
- an Land: Wälder, überwiegend oder vollständig Naturwald
- an Land: Moor-, Heide-, Hochmoorvegetation
- an Land: Sumpf, Röhricht
- Süßwasser: Trinkwasserreserve
- Süßwasser: Teich, See
- Süßwasser: Strom, Nebenfluss
- Süßwasser: Fluss
- Küste: Salzmarschen, Wattenmeer
- Küste: Sand, Dünen, Dünensenke
- Küste: Kieselstrand
- Küste: Felsstrand
- Offshore: Salzwasserlagune
- Offshore: Ästuar
- Offshore: Meer, Meeresboden
- Sonstiges

## 5.3.3. Umfang und Art jeder ausgewählten Umweltfolge (freier Text)

## 5.4. Schließt der Unfall materielle Verluste oder eine Beschädigung der Anlage ein?

- Ja (falls ja, sind die Angaben unter den Punkten 5.4.1, 5.4.2 und 5.4.3 zu erteilen)
- Nein (bitte gehen Sie direkt zu Punkt 5.5)

## 5.4.1. Am Betriebsstandort/außerhalb des Betriebsstandorts

Angaben zum Ort, an dem die Folgen auftraten. Zutreffendes bitte ankreuzen:

- am Betriebsstandort (betriebliche Verluste)
- außerhalb des Betriebsstandorts (soziale Kosten)

## 5.4.2. Kosten

Angaben zur Art der finanziellen Folgen. Zutreffendes bitte ankreuzen:

- materielle Verluste
- Reaktions-, Säuberungs-, Restaurierungskosten
- Sonstige

5.4.3. Umfang und Art jeder ausgewählten finanziellen Folge (freier Text)

5.5. Führt der Unfall zu einer Störung des Gemeinwesens?

Ja (falls ja, sind die Angaben unter den Punkten 5.5.1, 5.5.2 und 5.5.3 zu erteilen)

Nein (bitte gehen Sie direkt zu Punkt 6)

5.5.1. Am Betriebsstandort/außerhalb des Betriebsstandorts

Angaben zum Ort, an dem die Folgen auftraten. Zutreffendes bitte ankreuzen:

am Betriebsstandort

außerhalb des Betriebsstandorts

5.5.2. Störung

Angaben zur Art der betroffenen Einrichtungen. Zutreffendes bitte ankreuzen:

Wohnungen, Hotels in der Umgebung

Fabriken, Bürogebäude, kleine Geschäfte in der Umgebung

Schulen, Krankenhäuser, Behörden

andere öffentliche Gebäude

Versorgungsanlagen (Gas, Wasser, Strom usw.)

Infrastruktur (Telekommunikation, Straßen, Schienen, Wasserwege, Luftverkehr usw.)

Sonstige

5.5.3. Umfang und Art jeder ausgewählten Störung (freier Text)

## 6. SOFORTMASSNAHMEN

Eine Beschreibung der auf den Unfall hin getroffenen Maßnahmen in Bezug auf: innerbetriebliche Systeme, externe Dienste, Schutzräume, Evakuierung, Verseuchung, Instandsetzung und andere. Anzugeben sind Einzelheiten zu Umfang, Dauer, genauer Art der getroffenen oder geplanten Maßnahmen sowie zu deren Wirksamkeit. Innerbetriebliche und außerbetriebliche Maßnahmen sind eindeutig zu differenzieren. Sofern verfügbar sind insbesondere folgende Angaben zu übermitteln: Zahl und Art der beteiligten Rettungskräfte und deren Eignung für die Umstände. Einzelheiten zu etwaigen Maßnahmen der Gesundheits- und Umweltüberwachung oder besondere erforderliche oder getroffene Maßnahmen zur Instandsetzung oder Reinigung. In der Anlage etwa vorhandene Sicherheitssysteme, die den Unfall nicht verhindert haben, sind in Abschnitt 4 (Unfallursachen) zu beschreiben.

6.1. Beschreibung (freier Text)

6.2.1. Sofortmaßnahmen

Angaben zur Art der Maßnahmen. Zutreffendes bitte ankreuzen:

innerbetriebliche Systeme

außerbetriebliche externe Dienste

Schutzräume

Evakuierung

Sonstige

6.2.2. Umfang und Art jeder ausgewählten Sofortmaßnahme (freier Text)

6.3.1. Abhilfemaßnahmen

Angaben zur Art der Maßnahmen. Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Dekontaminierung
- Instandsetzung
- Sonstige

6.3.2. Umfang und Art jeder ausgewählten Abhilfemaßnahme (freier Text)

---

## 7. GEWONNENE ERKENNTNISSE

Beschreibung praktischer, organisatorischer oder sonstiger Erkenntnisse in Bezug auf die Unfallverhütung oder die Abschwächung der Folgen. Nähere Angaben zum genauen Gehalt der Erkenntnisse und dazu, ob einige davon bereits angewendet werden oder künftig angewendet werden sollen.

7.1. Gebiet, auf dem Erkenntnisse gewonnen wurden

Angaben zur Art des Gebiets. Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Ursachen — Anlage, Ausrüstung
- Ursachen — Faktor Mensch
- Ursachen — Organisation
- Ursachen — extern
- Sofortmaßnahmen
- Sonstige

7.2. Beschreibung (freier Text)

---

## 8. BEGLEITUNTERLAGEN

Dieser Abschnitt ist für Anlagen gedacht: Berichte, Bilder/Fotos, Karten usw., mit denen mehr Informationen übermittelt werden, die öffentlich zugänglich gemacht werden und dazu beitragen können, den Unfallablauf besser zu erklären.

Folgende Dateien liegen bei: Bezeichnung, Größe und Beschreibung der Datei.

8.1. Beschreibung der Anlage

9 VERTRAULICHER (\*) ABSCHNITT

Dieser Abschnitt ist für vertrauliche Berichte und andere Informationen gedacht, die gemäß Artikel 20 („Vertraulichkeit“) der Seveso-II-Richtlinie und nach der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen nicht öffentlich zugänglich gemacht werden sollten.

Folgende Dateien liegen bei: Bezeichnung, Größe und Beschreibung der Datei.

9.1. Beschreibung (freier Text)

9.2. Beschreibung der Datei (freier Text)

(\*) Die Einstufung als vertraulich ist zu begründen.

\_\_\_\_\_

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

**vom 19. Dezember 2008**

### über die Zulassung von Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Spanien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 8477)

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(2009/11/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 erfolgt die Einstufung von Schweineschlachtkörpern durch Schätzung des Muskelfleischanteils nach statistisch gesicherten Schätzverfahren, die auf objektiven Messungen an einem oder mehreren Teilen des Schweineschlachtkörpers beruhen. Voraussetzung für die Zulassung der Einstufungsverfahren ist, dass ihr statistischer Schätzfehler einen bestimmten Toleranzwert nicht überschreitet. Dieser Toleranzwert wurde in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 der Kommission vom 24. Oktober 1985 mit Durchführungsbestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper <sup>(2)</sup> festgelegt.
- (2) Mit der Entscheidung 88/479/EWG der Kommission <sup>(3)</sup> wurden vier Verfahren (DEST, FOM, HGP und Autofom) zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Spanien zugelassen.
- (3) Aufgrund technischer Anpassungen hat Spanien bei der Kommission die Zulassung der Aktualisierung von zwei Verfahren (FOM und Autofom), die Anwendung von zwei neuen Verfahren (UltraFOM 300 und VCS2000) und die Aufhebung von zwei Verfahren (HGP und DEST) beantragt und im zweiten Teil des Protokolls gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 die Ergebnisse der vorgenommenen Zerlegeversuche übermittelt.
- (4) Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung der Einstufungsverfahren erfüllt sind.
- (5) Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 können die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, für Schweineschlachtkörper eine andere als

die in dem genannten Artikel definierte Angebotsform vorzusehen, wenn Handelsbräuche oder technische Erfordernisse eine solche Abweichung rechtfertigen. In Spanien können die Handelsbräuche zusätzlich zu der gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 vorgeschriebenen Entfernung von Zunge, Borsten, Klauen, Geschlechtsorganen, Flomen, Nieren und Zwerchfell auch die Entfernung der Vorderfüße von den Schweineschlachtkörpern erfordern.

- (6) Es dürfen keine Änderungen der Geräte oder Einstufungsverfahren zugelassen werden, es sei denn, die Änderung erfolgt aufgrund neuer Erfahrungen im Wege einer Entscheidung der Kommission. Aus diesem Grund kann die vorliegende Zulassung widerrufen werden.
- (7) Im Interesse der Klarheit sollte die Entscheidung 88/479/EWG aufgehoben und durch eine neue Entscheidung ersetzt werden.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

In Spanien werden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 folgende Einstufungsverfahren für Schweineschlachtkörper zugelassen:

- a) das Gerät „Fat-O-Meater (FOM)“ und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil 1 des Anhangs aufgeführt sind;
- b) das Gerät „Fully automatic ultrasonic carcass grading (AUTOFOM)“ und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil 2 des Anhangs aufgeführt sind;
- c) das Gerät „UltraFOM 300“ und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil 3 des Anhangs aufgeführt sind;
- d) das Gerät „Automatic Vision System (VCS2000)“ und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil 4 des Anhangs aufgeführt sind.

<sup>(1)</sup> ABl. L 301 vom 20.11.1984, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 285 vom 25.10.1985, S. 39.

<sup>(3)</sup> ABl. L 234 vom 24.8.1988, S. 20.

*Artikel 2*

Abweichend von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 dürfen die Schweineschlachtkörper vor dem Wiegen und Klassifizieren auch ohne Vorderfüße aufgemacht werden. Damit die Preisnotierung für geschlachtete Schweine auf einer vergleichbaren Grundlage festgesetzt werden kann, wird in diesem Fall das festgestellte Warmgewicht um 0,840 kg erhöht.

*Artikel 3*

Eine Änderung der Geräte oder Schätzverfahren ist nicht zulässig.

*Artikel 4*

Die Entscheidung 88/479/EWG wird aufgehoben.

*Artikel 5*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 2008

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## VERFAHREN DER EINSTUFUNG VON SCHWEINESCHLACHTKÖRPERN IN SPANIEN

## Teil 1

## FAT-O-MEATER (FOM)

1. Die Einstufung von Schweineschlachtkörpern erfolgt mit dem Gerät „Fat-O-Meater (FOM)“.
2. Das Gerät ist mit einer Sonde von 6 mm Durchmesser mit einer Fotodiode (Typ Siemens SFH 950) und einem Fotodetektor (Typ Siemens SFH 960) ausgestattet und hat einen Messbereich von 3 bis 103 mm. Die Messwerte werden von einem Rechner in Schätzwerte für den Muskelfleischanteil umgerechnet.
3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand der folgenden Formel berechnet:

$$\hat{Y} = 66,91 - 0,895 X1 + 0,144 X2$$

Dabei sind:

$\hat{Y}$  = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers (in Prozent),

$X1$  = die Fettdicke (in Millimeter) zwischen der dritt- und der viertletzten Rippe, 60 mm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers gemessen,

$X2$  = die Muskeldicke (in Millimeter), gleichzeitig und an derselben Stelle wie  $X1$  gemessen.

Diese Formel gilt für Schlachtkörper von 60 bis 120 Kilogramm.

## Teil 2

## FULLY AUTOMATIC ULTRASONIC CARCASSE GRADING (AUTOFOM)

1. Die Einstufung von Schweineschlachtkörpern erfolgt mit dem Gerät „Fully automatic ultrasonic carcass grading (Autofom)“.
2. Das Gerät ist mit 16 Ultraschallwandlern mit 2 MHz (Krautkrämer, SFK 2 NP) und einem Messbereich von 25 mm zwischen den einzelnen Wandlern ausgestattet.

Die Ultraschalldaten betreffen Messungen von Rückenspeckdicken und Muskeldicken.

Die Messwerte werden von einem Rechner in Schätzwerte für den Muskelfleischanteil umgerechnet.

3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird auf der Grundlage von 34 Messstellen anhand folgender Formel berechnet:

$$\begin{aligned} \hat{Y} = & 70,59614 - 0,0904 \cdot V22 - 0,23033 \cdot V23 - 0,15558 \cdot V44 + 0,086638 \cdot V46 - 0,09965 \cdot V48 - 0,10002 \cdot \\ & V49 - 0,11624 \cdot V51 - 0,05561 \cdot V52 - 0,04854 \cdot V53 - 0,0432 \cdot V54 - 0,00282 \cdot V55 + 0,051829 \cdot \\ & V57 + 0,036795 \cdot V58 - 0,00519 \cdot V59 - 0,0269 \cdot V60 - 0,06432 \cdot V61 - 0,05323 \cdot V62 - 0,05229 \cdot V64 \\ & - 0,0523 \cdot V65 + 0,005645 \cdot V72 - 0,06505 \cdot V73 - 0,04587 \cdot V74 + 0,015041 \cdot V77 + 0,030928 \cdot V78 \\ & - 0,08024 \cdot V79 - 0,07275 \cdot V80 - 0,07497 \cdot V85 - 0,06818 \cdot V86 - 0,06875 \cdot V87 - 0,04742 \cdot V90 - 0,00698 \cdot \\ & V91 + 0,046485 \cdot V92 - 0,10403 \cdot V93 + 0,160475 \cdot V123 \end{aligned}$$

Dabei sind:

$\hat{Y}$  = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

V22, V23, ... V123 die von Autofom gemessenen Variablen.

4. Die Beschreibung der Messstellen und des statistischen Verfahrens ist im spanischen Protokoll, Teil II, enthalten, das der Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 übermittelt wurde.

Diese Formel gilt für Schlachtkörper von 60 bis 120 Kilogramm.

**Teil 3**

## ULTRAFOM 300

1. Die Einstufung von Schweineschlachtkörpern erfolgt mit dem Gerät „UltraFOM 300“.
2. Das Gerät ist mit einer Ultraschallsonde von 4 MHz (Krautkrämer MB 4 SE) ausgestattet. Das Ultraschallsignal wird von einem Mikroprozessor (Typ Intel 80 C 32) digitalisiert, gespeichert und verarbeitet. Die Messergebnisse werden vom Ultra-FOM-Gerät selbst in den geschätzten Muskelfleischanteil umgerechnet.
3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand der folgenden Formel berechnet:

$$\hat{Y} = 69,22 - 1,023 X_1 + 0,116 X_2$$

Dabei sind:

$\hat{Y}$  = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers (in Prozent),

$X_1$  = die Fettdicke (in Millimeter) zwischen der dritt- und der viertletzten Rippe, 70 mm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers gemessen,

$X_2$  = die Muskeldicke (in Millimeter), gleichzeitig und an derselben Stelle wie  $X_1$  gemessen,

Diese Formel gilt für Schlachtkörper von 60 bis 120 Kilogramm.

**Teil 4**

## AUTOMATIC VISION SYSTEM (VCS2000)

1. Die Einstufung von Schweineschlachtkörpern erfolgt mit dem Gerät „Automatic Vision System (VCS2000)“.
2. Das Gerät „VCS 2000“ ist ein Bildverarbeitungsgerät zur automatischen Bestimmung des Handelswertes von Schweineschlachtkörperhälften. Das System wird online im Rahmen des Schlachtproduktionssystems eingesetzt, wobei die Schlachtkörperhälften automatisch durch ein Kamerasystem gefilmt werden. Die Bilddaten werden dann mithilfe einer besonderen Bildverarbeitungssoftware in einem Rechner verarbeitet.
3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird auf Basis von 70 Messstellen anhand folgender Formel berechnet:

$$\begin{aligned} \hat{Y} = & 37,49855 + 0,017715 \cdot X_2 - 0,00075 \cdot X_{40} - 0,02522 \cdot X_{50} - 0,04549 \cdot X_{52} - 0,0000335 \cdot X_{59} - 0,000093 \cdot \\ & X_{62} - 0,0000814 \cdot X_{63} - 0,0000715 \cdot X_{64} - 0,0000494 \cdot X_{66} - 0,0000482 \cdot X_{67} - 0,00047 \cdot X_{69} + 0,000304 \cdot \\ & X_{70} + 0,00867 \cdot X_{77} - 0,03007 \cdot X_{79} - 0,04575 \cdot X_{81} - 0,01742 \cdot X_{82} - 0,01768 \cdot X_{83} - 0,03114 \cdot X_{84} - 0,02549 \cdot \\ & X_{85} - 0,0265 \cdot X_{92} - 0,03299 \cdot X_{95} - 0,02472 \cdot X_{99} - 0,0399 \cdot X_{102} + 0,020178 \cdot X_{103} - 0,04614 \cdot \\ & X_{106} + 0,012659 \cdot X_{107} + 0,012256 \cdot X_{110} + 0,015358 \cdot X_{113} - 0,23294 \cdot X_{116} + 0,010157 \cdot X_{117} - 0,07282 \cdot \\ & X_{120} + 0,126624 \cdot X_{142} + 6,052785 \cdot X_{2/6} - 13,2893 \cdot X_{14/10} + 7,287408 \cdot X_{77/51} - 4,09296 \cdot X_{79/51} - 11,4326 \cdot \\ & X_{81/51} - 1,28847 \cdot X_{82/51} - 0,57019 \cdot X_{83/51} - 5,21869 \cdot X_{84/51} - 2,92106 \cdot X_{85/51} + 8,274608 \cdot X_{88/51} + 9,886478 \\ & \cdot X_{91/51} - 0,00442 \cdot X_{47/79} - 0,04848 \cdot X_{50/79} + 0,227913 \cdot X_{54/79} + 2,845209 \cdot X_{77/79} + 0,018409 \cdot X_{86/79} \\ & - 0,00838 \cdot X_{89/79} + 0,007447 \cdot X_{94/79} + 136,5994 \cdot X_{27/20} + 182,973 \cdot X_{29/20} - 6,82665 \cdot X_{59/20} - 261 768 \cdot \\ & X_{61/20} - 7,85416 \cdot X_{62/20} - 3,8587 \cdot X_{63/20} - 16,6166 \cdot X_{64/20} - 59,2087 \cdot X_{65/20} - 3,21138 \cdot X_{66/20} - 6,96096 \cdot \\ & X_{67/20} + 20,91982 \cdot X_{68/20} - 109,736 \cdot X_{69/20} + 243,641 \cdot X_{70/20} + 29,84246 \cdot X_{73/20} + 15,50442 \cdot X_{74/20} \\ & - 0,30367 \cdot X_{36/59} - 2,07787 \cdot X_{40/59} - 0,38605 \cdot X_{42/59} - 1,90547 \cdot X_{69/59} + 3,554836 \cdot X_{70/59} \end{aligned}$$

Dabei sind:

$\hat{Y}$  = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers in Prozent,

$X_2, X_{40}, \dots, X_{70/59}$  die mit dem VCS2000 gemessenen Variablen.

4. Die Beschreibung der Messstellen und des statistischen Verfahrens ist im spanischen Protokoll, Teil II, enthalten, das der Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 übermittelt wurde.

Diese Formel gilt für Schlachtkörper von 60 bis 120 Kilogramm.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 19. Dezember 2008**

**zur Zulassung von Verfahren der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Dänemark**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 8498)

**(Nur der dänische Text ist verbindlich)**

(2009/12/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 erfolgt die Einstufung von Schweineschlachtkörpern durch Schätzung des Muskelfleischanteils nach statistisch gesicherten Schätzverfahren, die auf objektiven Messungen an einem oder mehreren Teilen des Schweineschlachtkörpers beruhen. Voraussetzung für die Zulassung der Einstufungsverfahren ist, dass ihr statistischer Schätzfehler einen bestimmten Toleranzwert nicht überschreitet. Dieser Toleranzwert wurde in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 der Kommission vom 24. Oktober 1985 mit Durchführungsbestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper<sup>(2)</sup> festgelegt.
- (2) Mit der Entscheidung 92/469/EWG der Kommission<sup>(3)</sup> wurden vier Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Dänemark zugelassen.
- (3) Aufgrund technischer Anpassungen hat Dänemark bei der Kommission die Zulassung der Aktualisierung von vier zugelassenen Verfahren und die Anwendung von zwei aktualisierten Verfahren (Autofom DK und FOM II) beantragt und im zweiten Teil des Protokolls gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 die Ergebnisse der vorgenommenen Zerlegeversuche übermittelt.
- (4) Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung der Einstufungsverfahren erfüllt sind.
- (5) Es dürfen keine Änderungen der Geräte oder Einstufungsverfahren zugelassen werden, es sei denn, die Änderung

erfolgt aufgrund neuer Erfahrungen im Wege einer Entscheidung der Kommission. Aus diesem Grund kann die vorliegende Zulassung widerrufen werden.

- (6) Im Interesse der Klarheit sollte die Entscheidung 92/469/EWG aufgehoben und durch die vorliegende Entscheidung ersetzt werden.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Dänemark werden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 folgende Einstufungsverfahren für Schweineschlachtkörper zugelassen:

- a) das Gerät „Klassificeringscenter (KC)“ und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil 1 des Anhangs aufgeführt sind;
- b) das Gerät „Fat-O-Meater/Manuel Klassificering (FOM/MK)“ und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil 2 des Anhangs aufgeführt sind;
- c) das Gerät „Uni-Fat-O-Meater (UNIFOM)“ und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil 3 des Anhangs aufgeführt sind;
- d) das Gerät „Fully automatic ultrasonic equipment (AutoFOM 1)“ und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil 4 des Anhangs enthalten sind;
- e) das Gerät „Updated Fully automatic ultrasonic equipment (AutoFOM 1)“ und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil 5 des Anhangs enthalten sind;
- f) das Gerät „Fat-O-Meater (II) (FOM II)“ und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil 6 des Anhangs enthalten sind.

<sup>(1)</sup> ABl. L 301 vom 20.11.1984, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 285 vom 25.10.1985, S. 39.

<sup>(3)</sup> ABl. L 265 vom 11.9.1992, S. 39.

*Artikel 2*

Eine Änderung der Geräte oder Schätzverfahren ist nicht zulässig.

*Artikel 3*

Die Entscheidung 92/469/EWG wird aufgehoben.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 2008

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## VERFAHREN DER EINSTUFUNG VON SCHWEINESCHLACHTKÖRPERN IN DÄNEMARK

## Teil 1

## KLASSIFIZIERUNGSZENTRUM (KC)

1. Die Einstufung von Schweineschlachtkörpern erfolgt mit dem Gerät „Klassifizierungszentrum (KC)“.
2. Das Gerät ist mit neun Sonden von 6 mm Durchmesser mit jeweils einem Fotosender (Siemens SFH 950 — LD 242 II oder ähnliches) und einem Fotoempfänger (Siemens SFH 960 — BP 103 oder ähnliches) ausgestattet. Der Messbereich liegt zwischen 1 und 180 mm. Die Messwerte werden über einen Zentralrechner in Schätzwerte für den Muskelfleischanteil umgesetzt.
3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird auf der Grundlage von 10 Messungen an den in Absatz 4 angegebenen sieben Messstellen anhand folgender Formel berechnet:

$$\hat{Y} = 70,5489 - 0,1572 x_1 - 0,1698 x_2 - 0,1537 x_3 - 0,1803 x_4 - 0,2115 x_5 - 0,1669 x_6 - 0,1269 x_7 + 0,04278 x_8 + 0,0234 x_9 + 0,0371 x_{10}$$

Dabei ist

$\hat{Y}$  = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers.

4. Die Messstellen sind:

$x_1$  = Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 10,5 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers auf der Höhe des dritten Halswirbels gemessen

$x_2$  = Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 7 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers auf der Höhe des vierten Halswirbels gemessen

$x_3$  = Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 3 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen dem viert- und fünftletzten Brustwirbel gemessen

$x_4$  = Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 7 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen dem zweit- und drittletzten Brustwirbel gemessen

$x_5$  = Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 6 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen dem ersten Lendenwirbel und dem letzten Brustwirbel gemessen

$x_6$  = Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 7 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers 4 cm vor der Vorderkante des Schambeins gemessen

$x_7$  = Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 11 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers an der Vorderkante des Schambeins gemessen

$x_8$  = Muskeldicke in mm, 3 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen dem viert- und fünftletzten Brustwirbel gemessen

$x_9$  = Muskeldicke in mm, 7 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen dem zweit- und drittletzten Brustwirbel gemessen

$x_{10}$  = Muskeldicke in mm, 6 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen dem ersten Lendenwirbel und dem letzten Brustwirbel gemessen.

Die Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 110 kg.

**Teil 2**

## FAT-O-MEATER/MANUEL KLASSIFICERING (FOM/MK)

1. Die Einstufung von Schweineschlachtkörpern erfolgt mit dem Gerät „FAT-O-Meater/Manuel Klassificering (FOM/MK)“.
2. Es handelt sich um ein Gerät vom Typ Fat-O-Meater, das mit einer Sonde von 6 mm Durchmesser mit einem Fotoempfänger (Siemens SFH 960 — BP 103 oder ähnliches) ausgestattet ist. Der Messbereich liegt zwischen 1 und 94 mm.
3. Die Messwerte werden über einen Zentralrechner in Schätzwerte für den Muskelfleischanteil umgesetzt.

Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand folgender Formel berechnet:

$$\hat{Y} = 68,1746 - 0,3220 x_1 - 0,5326 x_2 + 0,0836 x_3$$

Dabei ist

$\hat{Y}$  = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers in Prozent.

4. Die Messstellen sind:

$x_1$  = Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 8 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen dem dritt- und viertletzten Lendenwirbel gemessen

$x_2$  = Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 6 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen der dritt- und viertletzten Rippe gemessen

$x_3$  = Muskeldicke in mm, gleichzeitig und an der gleichen Stelle wie  $x_2$  gemessen.

Die Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 110 kg.

**Teil 3**

## UNI-FAT-O-MEATER (UNIFOM)

1. Die Einstufung von Schweineschlachtkörpern erfolgt mit dem Gerät „Uni-Fat-O-Meater“ (Unifom).
2. Das Gerät ist das gleiche wie das in Teil 2 Nummer 2 beschriebene. Unifom unterscheidet sich von MK jedoch bezüglich des Rechners und der Software für die Interpretation des mit der optischen Sonde gewonnenen Reflexionsprofils.
3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand folgender Formel berechnet:

$$\hat{Y} = 66,7393 - 0,2655 x_1 - 0,5432 x_2 + 0,0838 x_3$$

Dabei ist

$\hat{Y}$  = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers in Prozent.

4. Die Messstellen sind:

$x_1$  = Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 8 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen dem dritt- und viertletzten Lendenwirbel gemessen

$x_2$  = Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 6 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen der dritt- und viertletzten Rippe gemessen

$x_3$  = Muskeldicke in mm, gleichzeitig und an der gleichen Stelle wie  $x_2$  gemessen.

Die Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 110 kg.

**Teil 4**

## FULLY AUTOMATIC ULTRASONIC EQUIPMENT (AutoFOM 1)

1. Die Einstufung von Schweineschlachtkörpern erfolgt mit dem Gerät „Fully automatic ultrasonic equipment (AutoFOM 1)“.
2. Das Gerät ist mit 16 Ultraschallwandlern mit 2 MHz (Krautkrämer, SFK 2 NP oder ähnliches) und einem Messbereich von 25 mm zwischen den einzelnen Wandlern ausgestattet.

Die Messwerte werden über einen Zentralrechner in Schätzwerte für den Muskelfleischanteil umgesetzt.

3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird auf der Grundlage von 127 einzelnen Messstellen anhand folgender Formel berechnet:

$$\hat{Y} = c + c_0 \times IP000 + c_1 \times IP001 + \dots + c_{126} \times IP126$$

Dabei ist

$\hat{Y}$  = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers in Prozent. Die Konstanten  $c$  und  $c_0$  bis  $c_{126}$  gehen aus dem dänischen Protokoll, Teil II, hervor, das der Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 der Kommission vorgelegt wurde.

4. Die Beschreibung der Messstellen und des statistischen Verfahrens ist im dänischen Protokoll, Teil II, enthalten, das der Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 der Kommission übermittelt wurde.

Die Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 110 kg.

**Teil 5**

## UPDATED FULLY AUTOMATIC ULTRASONIC EQUIPMENT (AutoFOM DK)

1. Die Einstufung von Schweineschlachtkörpern erfolgt mit dem Gerät „Updated fully automatic ultrasonic equipment (AutoFOM DK)“.
2. Das Gerät ist in Bezug auf die Scanneranordnung mechanisch mit dem AutoFOM 1 kompatibel. Auch das Messprinzip ist das gleiche. Das Gerät AutoFOM DK verfügt im Unterschied zum AutoFOM 1 über eine Vorrichtung, die sicherstellt, dass der Schlachtkörper die Messstation in gerader Position passiert, und die in Kombination mit einem Lasersensor, der den Schlachtkörper abtastet, symmetrische Messungen vornimmt; das Gerät hat eine größere Rechenleistung und ein neues Softwarepaket, das eine höhere Bildgebungsgeschwindigkeit und eine bessere Auflösung ermöglicht.
3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand folgender Formel berechnet:

$$\hat{Y} = 63,4322 - 0,1429 x_1 - 0,0438 x_2 - 0,0715 x_3 + 0,9420 x_4 + 0,0911 x_5$$

Dabei ist

$\hat{Y}$  = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers in Prozent.

4. Die Beschreibung der Messstellen und des statistischen Verfahrens ist im dänischen Protokoll, Teil II, enthalten, das der Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 der Kommission übermittelt wurde.

Die Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 110 kg.

**Teil 6**

## FAT-O-MEATER II (FOM II)

1. Die Einstufung von Schweineschlachtkörpern erfolgt mit dem Gerät „Fat-O-Meater II (FOM II)“.
2. Bei diesem Gerät handelt es sich um eine neue Version des FAT-O-Meater-Messsystems. Die Messung funktioniert im Prinzip genau wie unter Nummer 2 in den Teilen 2 und 3 beschrieben, doch die Software und die Hardware sowie die Mechanik sind umgestaltet. Die Messpistole des FOM II besteht aus einer optischen Sonde mit einem Messer, einem Tiefenmessgerät und einem Datenerfassungs- und -analysesystem. Die FOM-II-Messpistole enthält alle rechtlich relevanten Datenerfassungen und Analysen.

3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand folgender Formel berechnet:

$$\hat{Y} = 66,5015 - 0,3568 x_1 - 0,4704 x_2 + 0,0947 x_3$$

Dabei ist

$\hat{Y}$  = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers in Prozent.

4. Die Messstellen sind:

$x_1$  = Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 8 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen dem dritt- und viertletzten Lendenwirbel gemessen

$x_2$  = Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 6 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen der dritt- und viertletzten Rippe gemessen

$x_3$  = Muskeldicke in mm, gleichzeitig und an der gleichen Stelle wie  $x_2$  gemessen.

Die Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 110 kg.

---

## RECHTSAKTE VON ORGANEN, DIE DURCH INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTEN GESCHAFFEN WURDEN

### BESCHLUSS Nr. 1/2008 DES MIT DEM ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT ÜBER DEN HANDEL MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN EINGESETZTEN GEMISCHTEN VETERINÄRAUSSCHUSSES

vom 23. Dezember 2008

zur Änderung der Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 10 des Anhangs 11 des Abkommens

(2009/13/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (nachstehend „Agrarabkommen“), insbesondere auf Anhang 11 Artikel 19 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Agrarabkommen ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten.
- (2) Nach Artikel 19 Absatz 1 des Anhangs 11 des Agrarabkommens prüft der gemischte Veterinärausschuss alle Fragen, die sich in Zusammenhang mit Anhang 11 des Agrarabkommens und seiner Durchführung stellen, und nimmt die in diesen Anhang vorgesehenen Aufgaben wahr. Gemäß Artikel 19 Absatz 3 des Anhangs 11 des Agrarabkommens kann der Gemischte Veterinärausschuss die Anlagen des Anhangs 11 ändern und aktualisieren.
- (3) Die Anlagen des Anhangs 11 des Agrarabkommens wurden erstmals durch den Beschluss Nr. 2/2003 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten gemischten Veterinärausschusses vom 25. November 2003 zur Änderung der Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 11 des Anhangs 11 des Abkommens <sup>(1)</sup> geändert.
- (4) Die Anlagen des Anhangs 11 des Agrarabkommens wurden zuletzt durch den Beschluss Nr. 1/2006 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten gemischten Veterinärausschusses vom 1. Dezember 2006 zur Änderung der Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 11 des Anhangs 11 des Abkommens <sup>(2)</sup> geändert.
- (5) Die Schweizerische Eidgenossenschaft (im Folgenden „Schweiz“) hat sich verpflichtet, die Richtlinie 91/469/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren <sup>(3)</sup>, die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen <sup>(4)</sup>, die Richtlinie 2002/99/EG vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs <sup>(5)</sup>, die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz <sup>(6)</sup> sowie die Gesamtheit der Bestimmungen zu ihrer Durchführung auf dem Gebiet der Kontrolle von Einfuhren aus Drittländern in die Europäische Union in nationales Recht umzusetzen.
- (6) Um die Durchführung der Kontrollen bei der Einfuhr von tierischen Erzeugnissen aus Drittländern zu ermöglichen, muss die Schweiz zumindest teilweise in das durch Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit <sup>(7)</sup> eingeführte Schnellwarnsystem einbezogen werden.
- (7) Die in der Schweiz und in der Gemeinschaft vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen für Veterinärkontrollen bei Verbringung und Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen sind als gleichwertig anerkannt. Es ist daher notwendig, die Anlagen 5 und 10 des Anhangs 11 des Abkommens zu ändern.

<sup>(1)</sup> ABl. L 23 vom 28.1.2004, S. 27.

<sup>(2)</sup> ABl. L 32 vom 6.2.2007, S. 91.

<sup>(3)</sup> ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.

<sup>(4)</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

<sup>(6)</sup> ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

- (8) Die Schweiz hat sich verpflichtet, die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken <sup>(1)</sup> in nationales Recht umzusetzen.
- (9) Eine Änderung der Anlagen 2, 3, 4, und 6 zu Anhang 11 des Abkommens ist erforderlich, um den Änderungen Rechnung zu tragen, die an den am 30. Juni 2008 geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und der Schweiz vorgenommen wurden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Anhang 11 Anlage 2 des Agrarabkommens wird gemäß den Bestimmungen in Anhang I des vorliegenden Beschlusses geändert.

*Artikel 2*

Die Anlagen 3, 4, 5, 6 und 10 zu Anhang 11 des Agrarabkommens werden gemäß den Anhängen II und VI dieses Beschlusses geändert.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften abgefasst und wird von den beiden Vorsitzenden oder anderen Personen, die befugt sind, im Namen der Vertragsparteien zu handeln, unterzeichnet.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am Tag des Inkrafttretens des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Anhangs 11 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (im Folgenden als „Abkommen zu Anhang 11“ bezeichnet) in Kraft.

Wird das Abkommen zu Anhang 11 vorläufig angewandt, so wird auch dieser Beschluss ab dem gleichen Tag bis zum Inkrafttreten des Abkommens vorläufig angewandt.

*Artikel 5*

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Unterzeichnet in Paris  
am 23. Dezember 2008.

*Für die Schweizerische  
Eidgenossenschaft*  
*Der Leiter der Delegation*  
Hans WYSS

Unterzeichnet in Paris  
am 23. Dezember 2008.

*Für die Europäische  
Gemeinschaft*  
*Der Leiter der Delegation*  
Paul VAN GELDORP

<sup>(1)</sup> ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 1.

## ANHANG I

Anlage 2 zu Anhang 11 wird wie folgt ergänzt:

**„X. Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken**

A. RECHTSVORSCHRIFTEN (\*)

Gemeinschaft	Schweiz
Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates (ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 1).	Verordnung vom 18. April 2007 über die Einfuhr von Heimtieren (EHtV) (SR 916.443.14)

B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Für die Kennzeichnung gilt die Verordnung (EG) Nr. 998/2003.
2. Die Gültigkeit der Tollwutimpfung bzw. gegebenenfalls der Auffrischungsimpfung wird nach den Empfehlungen des Herstellungslabors anerkannt, wie dies in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 und der Entscheidung 2005/91/EG der Kommission vom 2. Februar 2005 zur Festlegung des Zeitraums, nach dem die Tollwutimpfung als gültig betrachtet wird <sup>(1)</sup> vorgesehen ist.
3. Es ist der in der Entscheidung 2003/803/EG der Kommission vom 26. November 2003 zur Festlegung eines Musterausweises für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zwischen Mitgliedstaaten <sup>(2)</sup> vorgesehene Ausweis zu verwenden.
4. Für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Schweiz im Sinne dieser Anlage gilt Kapitel II (Bedingungen für Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten) der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 entsprechend.“

(\*) Jeder Verweis auf einen Rechtsakt ist – sofern nichts anderes angegeben ist – als Verweis auf die vor dem 30. Juni 2008 zuletzt geänderte Fassung des betreffenden Rechtsakts zu verstehen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 31 vom 4.2.2005, S. 61.

<sup>(2)</sup> ABl. L 312 vom 27.11.2003, S. 1.

## ANHANG II

Anlage 3 zu Anhang 1 erhält folgende Fassung:

## „Anlage 3

**EINFUHR LEBENDER TIERE UND DEREN SPERMA, EIER UND EMBRYONEN AUS DRITTLÄNDERN****I. Gemeinschaft — Rechtsvorschriften (\*)****A. Huftiere ohne Equiden**

Richtlinie 2004/68/EG des Rates vom 26. April 2004 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr und die Durchfuhr bestimmter lebender Huftiere in bzw. durch die Gemeinschaft, zur Änderung der Richtlinien 90/426/EWG und 92/65/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 72/462/EWG (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 320)

**B. Equiden**

Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 224 vom 18.8.1990, Seite 42)

**C. Geflügel und Bruteier**

Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 303 vom 31.10.1990, S. 6)

**D. Tiere der Aquakultur**

Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14)

**E. Rinderembryonen**

Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 302 vom 19.10.1989, S. 1)

**F. Rindersperma**

Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr (ABl. L 194 vom 22.7.1988, S. 10)

**G. Schweinesperma**

Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 62)

**H. Andere Tiere, lebend**

1. Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54)

2. Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates (ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 1)

(\*) Jeder Verweis auf einen Rechtsakt ist — sofern nichts anderes angegeben ist — als Verweis auf die vor dem 30. Juni 2008 zuletzt geänderte Fassung des betreffenden Rechtsakts zu verstehen.

### I. Andere besondere Bestimmungen

1. Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von  $\beta$ -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3)
2. Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10)

### II. Schweiz – Rechtsvorschriften (\*)

1. Verordnung vom 18. April 2007 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), (SR 916.443.10)
2. Verordnung vom 18. April 2007 über die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus Drittstaaten im Luftverkehr (EDTV) (SR 916.443.12)
3. Verordnung vom 18. April 2007 über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr (EDTV) (SR 916.443.13)
4. Verordnung des EVD vom 16. Mai 2007 über die Kontrolle der Ein- und Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV-Kontrollverordnung) (SR 916.443.106)
5. Verordnung vom 18. April 2007 über die Einfuhr von Heimtieren (EHtV) (SR 916.443.14)
6. Verordnung vom 18. August 2004 über die Tierarzneimittel (Tierarzneimittelverordnung, TAMV) (SR 812.212.27)
7. Verordnung vom 30. Oktober 1985 über die Gebühren des Bundesamtes für Veterinärwesen (GebV-BVET) (SR 916.472)

### III. Durchführungsvorschriften

Das Bundesamt für Veterinärwesen wendet gleichzeitig mit den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die in den unter Ziffer I dieser Anlage aufgelisteten Rechtsakten genannten Einfuhrvorschriften, Durchführungsmaßnahmen und Listen von Betrieben an, aus denen entsprechende Einfuhren zugelassen sind. Diese Verpflichtung gilt für alle einschlägigen Rechtsakte unabhängig vom Datum ihres Erlasses.

Es kann strengere Maßnahmen festlegen und zusätzliche Garantien verlangen. Der Gemischte Veterinärausschuss tritt zusammen, um geeignete Lösungen zu finden.

Das Bundesamt für Veterinärwesen und die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft teilen sich gegenseitig die spezifischen auf bilateraler Ebene festgelegten Einfuhrbedingungen, die nicht Gegenstand einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene sind, mit.

Für die Zwecke dieses Anhangs wird der Zoo Zürich für die Schweiz als zugelassenes Zentrum gemäß den Bestimmungen des Anhangs C der Richtlinie 92/65/EWG anerkannt.“

---

(\*) Jeder Verweis auf einen Rechtsakt ist — sofern nichts anderes angegeben ist — als Verweis auf die vor dem 30. Juni 2008 zuletzt geänderte Fassung des betreffenden Rechtsakts zu verstehen.

## ANHANG III

Anlage 4 zu Anhang 11 erhält folgende Fassung:

## „Anlage 4

**TIERZUCHT, EINSCHLIESSLICH EINFUHR VON ZUCHTMATERIAL AUS DRITTLÄNDERN****A. Rechtsvorschriften (\*)**

Gemeinschaft	Schweiz
Richtlinie 77/504/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über reinrassige Zuchtrinder (Abl. L 206 vom 12.8.1977, S. 8)	Verordnung vom 14. November 2007 über die Tierzucht (TZV) (SR 916.310)
Richtlinie 88/661/EWG des Rates vom 19. Dezember 1988 über die tierzüchterischen Normen für Zuchtschweine (Abl. L 382 vom 31.12.1988, S. 36)	
Richtlinie 87/328/EWG des Rates vom 18. Juni 1987 über die Zulassung reinrassiger Zuchtrinder zur Zucht (Abl. L 167 vom 26.6.1987, S. 54)	
Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr (Abl. L 194 vom 22.7.1988, S. 10)	
Richtlinie 89/361/EWG des Rates vom 30. Mai 1989 über reinrassige Zuchtschafe und ziegen (Abl. L 153 vom 6.6.1989, S. 30)	
Richtlinie 90/118/EWG des Rates vom 5. März 1990 über die Zulassung reinrassiger Zuchtschweine zur Zucht (Abl. L 71 vom 17.3.1990, S. 34)	
Richtlinie 90/119/EWG des Rates vom 5. März 1990 über die Zulassung hybrider Zuchtschweine zur Zucht (Abl. L 71 vom 17.3.1990, S. 36)	
Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden (Abl. L 224 vom 18.8.1990, S. 55)	
Richtlinie 90/428/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen (Abl. L 224 vom 18.8.1990, S. 60)	
Richtlinie 91/174/EWG des Rates vom 25. März 1991 über züchterische und genealogische Bedingungen für die Vermarktung reinrassiger Tiere und zur Änderung der Richtlinien 77/504/EWG und 90/425/EWG (Abl. L 85 vom 5.4.1991, S. 37)	
Richtlinie 94/28/EG des Rates vom 23. Juni 1994 über die grundsätzlichen tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen aus Drittländern und zur Änderung der Richtlinie 77/504/EWG über reinrassige Zuchtrinder (Abl. L 178 vom 12.7.1994, S. 66)	

(\*) Jeder Verweis auf einen Rechtsakt ist – sofern nichts anderes angegeben ist – als Verweis auf die vor dem 30. Juni 2008 zuletzt geänderte Fassung des betreffenden Rechtsakts zu verstehen.

**B. Durchführungsvorschriften**

Im Sinne der vorliegenden Anlage verkehren tierische Erzeugnisse, die zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Schweiz gehandelt werden, unter denselben Bedingungen wie Erzeugnisse, die zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gehandelt werden.

Unbeschadet der in den Anlagen 5 und 6 aufgeführten Vorschriften für Tierzuchtkontrollen verpflichten sich die schweizerischen Behörden, zu gewährleisten, dass die Schweiz bei ihren Einfuhren dieselben Bestimmungen einhält wie die der Richtlinie 94/28/EG des Rates.

Bei Schwierigkeiten wird auf Antrag einer der beiden Parteien der Gemischte Veterinärausschuss befasst.“

---

## ANHANG IV

Anlage 5 zu Anhang 11 erhält folgende Fassung:

„Anlage 5

**LEBENDE TIERE UND DEREN SPERMA, EIER UND EMBRYONEN: GRENZKONTROLLEN UND KONTROLLGEBÜHREN**

KAPITEL I

**Allgemeine Bestimmungen — TRACES**

A. RECHTSVORSCHRIFTEN (\*)

Gemeinschaft	Schweiz
Entscheidung 2004/292/EG der Kommission vom 30. März 2004 zur Einführung des TRACES-Systems und zur Änderung der Entscheidung 92/486/EWG (ABl. L 94 vom 31.3.2004, S. 63)	1. Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) (SR 916.40)
	2. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) (SR 916.401)
	3. Verordnung vom 18. April 2007 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), (SR 916.443.10)
	4. Verordnung vom 18. April 2007 über die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus Drittstaaten im Luftverkehr (EDTV) (SR 916.443.12)
	5. Verordnung vom 18. April 2007 über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr (EDTV) (SR 916.443.13)
	6. Verordnung des EVD vom 16. Mai 2007 über die Kontrolle der Ein- und Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV-Kontrollverordnung) (SR 916.443.106)
	7. Verordnung vom 18. April 2007 über die Einfuhr von Heimtieren (EHtV) (SR 916.443.14)

B. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Veterinärwesen bezieht die Kommission die Schweiz gemäß der Entscheidung 2004/292/EG der Kommission in das System TRACES ein.

Der Gemischte Veterinärausschuss legt erforderlichenfalls ergänzende bzw. Übergangsbestimmungen fest.

KAPITEL II

**Veterinärrechtliche und tierzüchterische Kontrollen im Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Schweiz**

A. RECHTSVORSCHRIFTEN (\*)

Die veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Schweiz werden gemäß den Bestimmungen der folgenden Rechtsakte durchgeführt:

(\*) Jeder Verweis auf einen Rechtsakt ist — sofern nichts anderes angegeben ist — als Verweis auf die vor dem 30. Juni 2008 zuletzt geänderte Fassung des betreffenden Rechtsakts zu verstehen.

Gemeinschaft	Schweiz
1. Richtlinie 89/608/EWG des Rates vom 21. November 1989 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten (ABl. L 351 vom 2.12.1989, S. 34)	1. Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) (SR 916.40), insbesondere Artikel 57
2. Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29)	2. Verordnung vom 18. April 2007 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), (SR 916.443.10) 3. Verordnung des EVD vom 16. Mai 2007 über die Kontrolle der Ein- und Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV-Kontrollverordnung) (SR 916.443.106) 4. Verordnung vom 18. April 2007 über die Einfuhr von Heimtieren (EHtV) (SR 916.443.14) 5. Verordnung vom 30. Oktober 1985 über die Gebühren des Bundesamtes für Veterinärwesen (GebV-BVET) (SR 916.472)

#### B. ALLGEMEINE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

In den in Artikel 8 der Richtlinie 90/425/EWG vorgesehenen Fällen setzen sich die zuständigen Behörden eines Bestimmungsmitgliedstaats unverzüglich mit den zuständigen Behörden des Versandmitgliedstaats in Verbindung. Diese ergreifen die erforderlichen Maßnahmen und teilen der zuständigen Behörde am Versandort sowie der Kommission die Art der vorgenommenen Kontrollen, ihre Entscheidungen und die Gründe für diese Entscheidungen mit.

Die Anwendung der Artikel 10, 11 und 16 der Richtlinie 89/608/EWG sowie der Artikel 9 und 22 der Richtlinie 90/425/EWG fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.

#### C. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR TIERE, DIE ZUM GRENZWEIDEGANG BESTIMMT SIND

##### 1. Definitionen:

Weidegang: das Treiben von Tieren auf einen Gebietsstreifen von 10 km diesseits und jenseits der Grenze zwischen einem Mitgliedstaat und der Schweiz. In gerechtfertigten Sonderfällen können die jeweils zuständigen Behörden einen breiteren Gebietsstreifen diesseits und jenseits der Grenze zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft festlegen.

Tagesweidegang: Weidegang, bei dem die Tiere bei Tagesende wieder in ihren Herkunftsbetrieb im Mitgliedstaat oder in der Schweiz zurückgetrieben werden.

2. Für den Grenzweidegang zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Schweiz gelten sinngemäß die Bestimmungen der Entscheidung 2001/672/EG vom 20. August 2001 mit besonderen Regeln für die Bewegungen von Rindern im Fall des Auftriebs auf die Sommerweide in Berggebieten (ABl. L 235 vom 4.9.2001, S. 23). Im Rahmen dieses Anhangs gilt Artikel 1 der Entscheidung 2001/672/EG jedoch vorbehaltlich folgender Anpassungen:

— Der Zeitraum 1. Mai bis 15. Oktober wird durch „Kalenderjahr“ ersetzt.

— Für die Schweiz sind die in Artikel 1 der Entscheidung 2001/672/EG genannten und in dem entsprechenden Anhang festgelegten Teilgebiete folgende:

#### SCHWEIZ

KANTON ZÜRICH

KANTON BERN

KANTON LUZERN

KANTON URI  
KANTON SCHWYZ  
KANTON OBWALDEN  
KANTON NIDWALDEN  
KANTON GLARUS  
KANTON ZUG  
KANTON FREIBURG  
KANTON SOLOTHURN  
KANTON BASEL-STADT  
KANTON BASEL-LANDSCHAFT  
KANTON SCHAFFHAUSEN  
KANTON APPENZEL AUSSERRHODEN  
KANTON APPENZEL INNERRHODEN  
KANTON ST. GALLEN  
KANTON GRAUBÜNDEN  
KANTON AARGAU  
KANTON THURGAU  
KANTON TESSIN  
KANTON WAADT  
KANTON WALLIS  
KANTON NEUENBURG  
KANTON GENÈVE  
KANTON JURA

In Anwendung der Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995 (SR 916.401), insbesondere ihres Artikels 7 (Registrierung), sowie der Verordnung vom 23. November 2005 über die Tierverkehr-Datenbank, insbesondere ihres Artikels 2 (Inhalt der Datenbank), teilt die Schweiz jedem Weideplatz eine spezifische Registriernummer zu, die in der nationalen Datenbank für Rinder erfasst wird.

3. Beim Grenzweidegang zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Schweiz trifft der amtliche Tierarzt des Versandlandes folgende Maßnahmen:
  - a) Er informiert die zuständige Behörde des Bestimmungsortes (örtliches Veterinäramt) am Tag der Ausstellung der Bescheinigung, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden vor der geplanten Ankunft der Tiere, über das informatisierte System zum Verbund der Veterinärbehörden gemäß Artikel 20 der Richtlinie 90/425/EWG über die Versendung der Tiere;

- b) er untersucht die Tiere innerhalb von 48 Stunden vor ihrer Verbringung auf das Grenzweideland; die Tiere müssen vorschriftsgemäß gekennzeichnet sein;
    - c) er stellt nach dem Muster gemäß Nummer 9 eine Bescheinigung aus.
  4. Die Tiere stehen während der gesamten Weidezeit unter zollamtlicher Kontrolle.
  5. Der Tierhalter muss
    - a) schriftlich erklären, dass er ebenso wie jeder andere Tierhalter in einem Mitgliedstaat oder der Schweiz allen Maßnahmen, die in Anwendung der Vorschriften dieses Anhangs getroffen werden, sowie allen anderen auf lokaler Ebene eingeführten Maßnahmen nachkommt;
    - b) die in Anwendung dieses Anhangs anfallenden Kontrollkosten übernehmen;
    - c) die von den amtlichen Stellen des Versandlandes oder des Bestimmungslandes vorgeschriebenen zollamtlichen oder tierärztlichen Kontrollen in jeder erdenklichen Weise unterstützen.
  6. Bei der Rückkehr der Tiere am Ende oder vor Ablauf der Weidesaison trifft der für den Weideplatz zuständige amtliche Tierarzt folgende Maßnahmen:
    - a) Er informiert die zuständige Behörde des Bestimmungsortes (örtliches Veterinäramt) am Tag der Ausstellung der Bescheinigung, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden vor der geplanten Ankunft der Tiere, über das informatisierte System zum Verbund der Veterinärbehörden gemäß Artikel 20 der Richtlinie 90/425/EWG über die Versendung der Tiere;
    - b) er untersucht die Tiere innerhalb von 48 Stunden vor ihrer Verbringung auf das Grenzweideland; die Tiere müssen vorschriftsgemäß gekennzeichnet sein;
    - c) er stellt nach dem Muster gemäß Nummer 9 eine Bescheinigung aus.
  7. Bei Auftreten von Tierseuchen sind in Einvernehmen zwischen den zuständigen Veterinärbehörden geeignete Maßnahmen zu treffen. Die Frage etwaiger Kosten wird von den genannten Behörden geprüft. Erforderlichenfalls wird der Gemischte Veterinärausschuss damit befasst.
  8. Abweichend von den Bestimmungen gemäß den Nummern 1 bis 7 gilt im Falle des Tagesweidegangs zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Schweiz Folgendes:
    - a) Die Tiere kommen nicht mit Tieren eines anderen Betriebes in Berührung;
    - b) der Halter der Tiere verpflichtet sich, die zuständige Veterinärbehörde über jeglichen Kontakt zu Tieren anderer Betriebe zu unterrichten;
    - c) die unter Nummer 9 festgelegte Gesundheitsbescheinigung ist den zuständigen Veterinärbehörden jedes Kalenderjahr bei der ersten Verbringung der betreffenden Tiere in einen Mitgliedstaat oder in die Schweiz vorzulegen. Sie ist den zuständigen Veterinärbehörden jederzeit auf Verlangen vorzulegen;
    - d) die Bestimmungen gemäß den Nummern 2 und 3 gelten nur für die erste Versendung der Tiere in einen Mitgliedstaat oder in die Schweiz in dem betreffenden Kalenderjahr;
    - e) die Bestimmungen gemäß Nummer 6 finden keine Anwendung;
    - f) der Halter der Tiere verpflichtet sich, die zuständige Veterinärbehörde über das Ende der Weidezeit zu unterrichten.
  9. Muster der Gesundheitsbescheinigung für den Grenzweidegang oder den Tagesweidegang von Rindern und für ihre Rückkehr vom Grenzweidegang:

**Muster der Gesundheitsbescheinigung für den Grenzweidegang oder den Tagesweidegang von Rindern und für ihre Rückkehr vom Grenzweidegang**

**EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT****Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel**

<b>Teil I: Angaben zur Sendung</b>	I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a. Lokale Bezugsnummer			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6. Nr. der relevanten Originalbescheinigungen Nr. der Begleitdokumente					
			I.7. Händler Name		Zulassungsnummer			
	I.8. Herkunftsland	ISO-Code	I.9. Herkunftsregion	Code	I.10. Bestimmungsland	ISO-Code	I.11. Bestimmungsregion	Code
	I.12. Herkunftsort/Fangort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl		Zulassungsnummer		I.13. Bestimmungsort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl			Zulassungsnummer
	I.14. Verladeort Postleitzahl		I.15. Datum und Uhrzeit des Abtransports					
	I.16. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung		I.17. Transportunternehmen Name Anschrift Postleitzahl					Zulassungsnummer Mitgliedstaat
	I.18. Tierart/Erzeugnis				I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code) <b>01 02</b>		I.20. Anzahl/Menge	
<del>I.21.</del>					I.22. Anzahl Packstücke			
<del>I.23.</del>					I.24. Art der Verpackung			
I.25. Tiere/Erzeugnisse zertifiziert für folgenden Zweck: Wandertierhaltung <input type="checkbox"/>								
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle Eingangsstelle			ISO-Code Code Nr. der Grenzkontrollstelle	I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Mitgliedstaat Mitgliedstaat Mitgliedstaat			ISO-Code ISO-Code ISO-Code	
<del>I.28.</del>				I.29. Geschätzte Transportdauer				
I.30. Transportplan Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>								
I.31. Identifizierung der Tiere/Erzeugnisse Kennnummer								

## EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

2005/22 Sömmerung

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformation <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	II.a. Bez.-Nr. der Bescheinigung	II.b. Örtl. Bez.-Nummer
	<p>II.1. Gesundheitsbescheinigung für den Grenzweidegang <sup>(3)</sup> bzw. den Tagesweidegang <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup> von Rindern</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass jedes einzelne Tier der nachstehend bezeichneten Sendung folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>II.1.1. Sie stammen aus einem Herkunftsbetrieb und einem Herkunftsgebiet, der (das) weder nach Gemeinschaftsrecht noch nach einzelstaatlichem Recht aufgrund von Rinderseuchen gesperrt oder beschränkt ist.</p> <p>II.1.2. Sein Herkunftsbestand liegt in einem Mitgliedstaat oder einem Teil seines Hoheitsgebiets,</p> <p>a) in dem ein mit der Entscheidung xx/xx/EG der Kommission und — im Falle der Schweiz — ein mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999 (Anhang 11 Anlage 2 Abschnitt I) genehmigtes Überwachungsnetz eingerichtet wurde;</p> <p>b) der amtlich anerkannt leukose-, tuberkulose- und brucellosefrei ist.</p> <p>II.1.3. Es handelt sich um ein Zuchttier <sup>(3)</sup> bzw. Nutztier <sup>(3)</sup>, das:</p> <p>a) — soweit feststellbar — in den letzten 30 Tagen oder, falls es sich um weniger als 30 Tage alte Tiere handelt, vom Geburt an im Herkunftsbetrieb gehalten wurden, wobei während dieser Zeit keine aus einem Drittland eingeführten Tiere in diesen Betrieb eingestellt worden sind, es sei denn, sie wurden von allen anderen Tieren des Bestands getrennt gehalten;</p> <p>b) in den letzten 30 Tagen nicht mit Tieren in Berührung gekommen ist, deren Herden die Anforderungen unter II.1.2 nicht erfüllen.</p> <p>II.1.4. Die vorstehend bezeichneten Tiere wurden in den 48 Stunden vor ihrer geplanten Versendung, namentlich am ..... (Datum) untersucht und für frei von Anzeichen einer Infektionskrankheit befunden.</p> <p>II.1.5. Der Herkunftsbetrieb und ggf. die zugelassene Sammelstelle sowie das Gebiet, in dem sie liegen, sind nicht nach geltendem Gemeinschaftsrecht oder nationalem Recht wegen Vorliegen von Schweineseuchen gesperrt oder beschränkt.</p> <p>II.1.6. Alle Anforderungen der Richtlinie 64/432/EWG des Rates sind erfüllt.</p> <p>II.1.7. Die Tiere erfüllen die zusätzlichen Garantien in Bezug auf infektiöse Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis gemäß der Entscheidung 93/42/EWG der Kommission, deren Bestimmungen gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999 sinngemäß gelten.</p> <p>II.1.8. Zum Zeitpunkt der Untersuchung waren die Tiere transportportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 <sup>(5)</sup>.</p> <p>II.1.9. Datum des Auftriebs <sup>(6)</sup>:</p> <p>II.1.10. <b>Voraussichtliches Datum des Abtriebs:</b></p>		
	<p>II.2. Gesundheitsbescheinigung für vom Grenzweidegang zurückkehrende Rinder (normale oder verfrühte Rückkehr).</p> <p>II.2.1. Die vorstehend bezeichneten Tiere [Liste der Tiere bei verfrühter Rückkehr <sup>(3)</sup> oder Liste der in der entsprechenden Originalbescheinigung angegebenen Tiere <sup>(3)</sup>, <sup>(7)</sup>, <sup>(8)</sup>] wurden am ..... (Tag des Verladens der Tiere bzw. 48 Stunden vor ihrem Abtransport) untersucht und für frei von Anzeichen einer Infektionskrankheit befunden.</p> <p>II.2.2. Das Weideland, auf dem sich die Tiere aufgehalten haben, ist nicht nach geltendem Gemeinschafts- bzw. nationalem Recht wegen Vorliegens einer Rinderkrankheit gesperrt oder anderweitig beschränkt, und während der Weidezeit ist kein Fall von Tuberkulose, Brucellose oder Leukose festgestellt worden.</p>		
	<p>Anmerkungen</p>		
	<p><b>Teil I</b></p>		
	<p>— Die Nummer der für den Auftrieb erforderlichen Gesundheitsbescheinigung ist unter Nummer I.6 dieser Bescheinigung angegeben.</p>		
	<p><b>Teil II</b></p>		
	<p><sup>(1)</sup> Die obligatorischen Angaben in dieser Bescheinigung sind am Tag der Ausstellung der Bescheinigung, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden vor dem Tag der voraussichtlichen Ankunft der Tiere im informatisierten System zum Verbund der Veterinärbehörden gemäß Artikel 20 der Richtlinie 90/425/EWG zu erfassen.</p>		
	<p><sup>(2)</sup> Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag der in der Schweiz bzw. im Herkunftsmitgliedstaat durchgeführten Gesundheitskontrolle für die Dauer von zehn Tagen. Im Falle des Tagesweidegangs gilt sie für die gesamte Weidezeit.</p>		
	<p><sup>(3)</sup> Nichtzutreffendes streichen.</p>		

- (<sup>4</sup>) Im Falle des Tagesweidegangs gilt sie für die gesamte Weidezeit.
- (<sup>5</sup>) Diese Erklärung entbindet die Transportunternehmer nicht von ihren gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.
- (<sup>6</sup>) Die Registriernummer des Weideplatzes ist unter Nummer I.13 (Zulassungsnummer) dieser Bescheinigung angegeben.
- (<sup>7</sup>) Falls Tiere noch während der Weidezeit aus gesundheitlichen Gründen in ihren Herkunftsbetrieb zurückbefördert werden und eine Gesundheitsbescheinigung mitführen, sind sie aus der ursprünglichen Liste zu streichen; die Liste ist in diesem Falle vom amtlichen Tierarzt abzuzeichnen.
- (<sup>8</sup>) Nummer II.1 betrifft den Hinweg zum Grenzweidegang oder Tagesweidegang, Nummer II.2 die Rückkehr vom Grenzweidegang.

Die Farbe des Siegels und der Unterschrift muss sich von den anderen Angaben der Bescheinigung unterscheiden.

Name (in Großbuchstaben):

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Amtlicher Tierarzt oder Inspektor

Örtliches Veterinäramt:

Nr. des örtlichen Veterinäramts:

Datum:

Unterschrift:

Stempel:

## KAPITEL III

**Bedingungen für den Handel zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz**

## A. RECHTSVORSCHRIFTEN

Für den Handel mit lebenden Tieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen sowie für den Grenzweidegang von Rindern zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz werden die im vorliegenden Anhang vorgesehenen und in TRACES verfügbaren Bescheinigungen gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 599/2004 der Kommission vom 30. März 2004 zur Festlegung einheitlicher Musterbescheinigungen und Kontrollberichte für den innergemeinschaftlichen Handel mit Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Abl. L 94 vom 31.3.2004, S. 44) verwendet.

## KAPITEL IV

**Veterinärkontrollen bei Einfuhren aus Drittländern**

## A. RECHTSVORSCHRIFTEN (\*)

Die Kontrollen bei Einfuhren aus Drittländern werden nach den Bestimmungen der folgenden Rechtsakte durchgeführt:

Gemeinschaft	Schweiz
1. Verordnung (EG) Nr. 282/2004 der Kommission vom 18. Februar 2004 zur Festlegung eines Dokuments für die Zollanmeldung und Veterinärkontrolle von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren (Abl. L 49 vom 19.2.2004, S. 11)	1. Verordnung vom 18. April 2007 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), (SR 916.443.10)
2. Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1)	2. Verordnung vom 18. April 2007 über die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus Drittstaaten im Luftverkehr (EDTV) (SR 916.443.12)
3. Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG (Abl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56)	3. Verordnung vom 18. April 2007 über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr (EDTV) (SR 916.443.13)
4. Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von $\beta$ -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (Abl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3).	4. Verordnung des EVD vom 16. Mai 2007 über die Kontrolle der Ein- und Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV-Kontrollverordnung) (SR 916.443.106)
5. Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (Abl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10)	5. Verordnung vom 18. April 2007 über die Einfuhr von Heimtieren (EHtV) (SR 916.443.14)
6. Entscheidung der Kommission vom 12. November 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 91/496/EWG des Rates hinsichtlich der Veterinärkontrollen für aus Drittländern einzuführende lebende Tiere (Abl. L 323 vom 26.11.1997, S. 31)	6. Verordnung vom 30. Oktober 1985 über die Gebühren des Bundesamtes für Veterinärwesen (GebV-BVET) (SR 916.472)
	7. Verordnung vom 18. August 2004 über die Tierarzneimittel (Tierarzneimittelverordnung, TAMV) (SR 812.212.27)

(\*) Jeder Verweis auf einen Rechtsakt ist — sofern nichts anderes angegeben ist — als Verweis auf die vor dem 30. Juni 2008 zuletzt geänderte Fassung des betreffenden Rechtsakts zu verstehen.

## B. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Für die Zwecke der Anwendung des Artikels 6 der Richtlinie 91/496/EWG sind die für Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Tieren und tierischen Erzeugnissen zugelassenen und im Anhang der Entscheidung 2001/881/EG der Kommission vom 7. Dezember 2001 zur Festlegung eines Verzeichnisses der für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Tieren und tierischen Erzeugnissen zugelassenen Grenzkontrollstellen und zur Aktualisierung der Bestimmungen für die von den Sachverständigen der Kommission durchzuführenden Kontrollen aufgeführten Grenzkontrollstellen zuständig.
2. Für die Zwecke der Anwendung des Artikels 6 der Richtlinie 91/496/EWG sind für die Schweiz folgende Grenzkontrollstellen zuständig:

Bezeichnung	TRACES-Code	Typ	Kontrollzentrum	Zulassungsart
Flughafen Zürich	CHZRH4	A	Zentrum 3	O – Andere Tiere (einschließlich Zootiere) <sup>(1)</sup>
Flughafen Genf	CHGVA4	A	Zentrum 2	O – Andere Tiere (einschließlich Zootiere) <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Zulassungsarten gemäß der Entscheidung 2001/881/EG der Kommission.

Spätere Änderungen der Liste der Grenzkontrollstellen, ihrer Kontrollzentren und der Zulassungsarten fallen in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.

Insbesondere auf der Grundlage des Artikels 19 der Richtlinie 91/496/EWG und des Artikels 57 des Tierseuchengesetzes fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.

3. Das Bundesamt für Veterinärwesen wendet gleichzeitig mit den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die unter Ziffer 3 dieser Anlage aufgelisteten Einfuhrvorschriften und die Durchführungsmaßnahmen an.

Das Bundesamt für Veterinärwesen kann strengere Maßnahmen festlegen und zusätzliche Garantien verlangen. Der Gemischte Veterinärausschuss tritt zusammen, um geeignete Lösungen zu finden.

Das Bundesamt für Veterinärwesen und die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft teilen sich gegenseitig die spezifischen auf bilateraler Ebene festgelegten Einfuhrbedingungen, die nicht Gegenstand einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene sind, mit.

4. Die unter Nummer 1 genannten Grenzkontrollstellen der Mitgliedstaaten führen Kontrollen der für die Schweiz bestimmten Einfuhren aus Drittländern nach den Bestimmungen in Kapitel IV Abschnitt A der vorliegenden Anlage durch.
5. Die unter Nummer 2 genannten Grenzkontrollstellen der Schweiz führen Kontrollen der für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bestimmten Einfuhren aus Drittländern nach den Bestimmungen in Kapitel IV Abschnitt A der vorliegenden Anlage durch.

## KAPITEL V

**Besondere Vorschriften****A. KENNZEICHNUNG VON TIEREN**

## 1. RECHTSVORSCHRIFTEN (\*)

Gemeinschaft	Schweiz
1. Richtlinie 92/102/EWG des Rates vom 27. November 1992 über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren (ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 32)	1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) (SR 916.401), insbesondere die Artikel 7 bis 20 (Registrierung und Kennzeichnung)
2. Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1)	2. Verordnung vom 23. November 2005 über die Tierverkehr-Datenbank (TVD-Verordnung) (SR 916.404)

## 2. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

- a) Die Anwendung von Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Unterabsatz 5 und Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 92/102/EWG fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.
- b) Das für die Verbringung von Schweinen, Schafen und Ziegen innerhalb der Schweiz ausschlaggebende Datum gemäß Artikel 5 Absatz 3 ist der 1. Juli 1999.
- c) Die Koordinierung der etwaigen Einführung einer elektronischen Kennzeichnungsvorrichtung im Sinne des Artikels 10 der Richtlinie 92/102/EWG fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.

**B. TIERSCHUTZ**

## 1. RECHTSVORSCHRIFTEN (\*)

Gemeinschaft	Schweiz
1. Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1)	Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV) (SR 455.1), insbesondere die Artikel 169 bis 176
2. Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans (ABl. L 174 vom 2.7.1997, S. 1)	

## 2. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

- a) Die schweizerischen Behörden verpflichten sich, die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 auf den Handel zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft und auf die Einfuhr aus Drittländern anzuwenden.
- b) In den in Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vorgesehenen Fällen setzen sich die zuständigen Behörden eines Bestimmungsmitgliedstaats unverzüglich mit den zuständigen Behörden des Versandmitgliedstaats in Verbindung.
- c) Die Anwendung der Artikel 10, 11 und 16 der Richtlinie 89/608/EWG fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.

(\*) Jeder Verweis auf einen Rechtsakt ist — sofern nichts anderes angegeben ist — als Verweis auf die vor dem 30. Juni 2008 zuletzt geänderte Fassung des betreffenden Rechtsakts zu verstehen.

- d) Insbesondere auf der Grundlage des Artikels 28 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und des Artikels 208 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV) (SR 455.1) fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.
- e) Gemäß Artikel 175 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV) (SR 455.1) kann die Durchfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen durch die Schweiz ausschließlich per Schiene oder Luftverkehr erfolgen. Diese Frage wird vom Gemischten Veterinärausschuss geprüft.

#### C. LIZENZGEBÜHREN

1. Für veterinärrechtliche und tierzüchterische Kontrollen im Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Schweiz werden keine Gebühren erhoben.
  2. Die Schweizer Behörden verpflichten sich, bei Veterinärkontrollen von Einfuhren aus Drittländern die in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1) vorgesehenen Gebühren zu erheben.“
-

## ANHANG V

A. Die besonderen Bedingungen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte und in Anhang 11 Anlage 6 aufgeführte tierische Erzeugnisse werden wie folgt ergänzt:

- „(11) Bis die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und der Schweiz im Hinblick auf Ausfuhren in die Gemeinschaft angeglichen sind, verpflichtet sich die Schweiz, die nachstehenden Rechtsakte und ihre Durchführungsvorschriften anzuwenden.
- Richtlinie 88/344/EWG des Rates vom 13. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden (ABl. L 157 vom 24.6.1988, S. 28)
  - Richtlinie 88/388/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln und über Ausgangsstoffe für ihre Herstellung (ABl. L 184 vom 15.7.1988, S. 61)
  - Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 27)
  - Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1)
  - Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 37 vom 13.2.1993, S. 1)
  - Richtlinie 94/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1994 über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (ABl. L 237 vom 10.9.1994, S. 3)
  - Richtlinie 94/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1994 über Farbstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (ABl. L 237 vom 10.9.1994, S. 13)
  - Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 1995 über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (ABl. L 61 vom 18.3.1995, S. 1)
  - Richtlinie 95/31/EG der Kommission vom 5. Juli 1995 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (ABl. L 178 vom 28.7.1995, S. 1)
  - Richtlinie 95/45/EG der Kommission vom 26. Juli 1995 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Lebensmittelfarbstoffe (ABl. L 226 vom 22.9.1995, S. 1)
  - Verordnung (EG) Nr. 2232/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 1996 zur Festlegung eines Gemeinschaftsverfahrens für Aromastoffe, die in oder auf Lebensmitteln verwendet werden oder verwendet werden sollen (ABl. L 299 vom 23.11.1996, S. 1)
  - Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von  $\beta$ -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3)
  - Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10)
  - Richtlinie 96/77/EG der Kommission vom 2. Dezember 1996 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (ABl. L 339 vom 30.12.1996, S. 1)
  - Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile (ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 16)
  - Richtlinie 1999/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über die Festlegung einer Gemeinschaftsliste von mit ionisierenden Strahlen behandelten Lebensmitteln und Lebensmittelbestandteilen (ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 24)
  - Entscheidung 1999/217/EG der Kommission vom 23. Februar 1999 über ein Verzeichnis der in oder auf Lebensmitteln verwendeten Aromastoffe, das gemäß Verordnung (EG) Nr. 2232/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 1996 erstellt wurde (ABl. L 84 vom 27.3.1999, S. 1)

- Entscheidung 2002/840/EG der Kommission vom 23. Oktober 2002 zur Festlegung der Liste der in Drittländern für die Bestrahlung von Lebensmitteln zugelassenen Anlagen (ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 40)
- Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. November 2003 über Raucharomen zur tatsächlichen oder beabsichtigten Verwendung in oder auf Lebensmitteln (ABl. L 309 vom 26.11.2003, S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55)
- Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5)
- Verordnung (EG) Nr. 884/2007 der Kommission vom 26. Juli 2007 über Dringlichkeitsmaßnahmen zur Aussetzung der Verwendung von E 128 Rot 2G als Lebensmittelfarbstoff (ABl. L 195 vom 27.7.2007, S. 8)<sup>4</sup>

B. In Anhang 11 Anlage 6 wird der Teil über nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte durch folgenden Wortlaut ersetzt:

**„Nicht zum Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte**

Handelsbedingungen		Äquivalenz
EG-Normen (*)	Schweizer Normen (*)	
Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1).  Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1).	Verordnung vom 23. November 2005 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) (SR 817.190)  Verordnung des EVD vom 23. November 2005 über die Hygiene beim Schlachten (VHyS) (SR 817.190.1)  Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) (SR 916.401)  Verordnung vom 18. April 2007 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), (SR 916.443.10)  Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) (SR 916.441.22)	Ja, mit Sonderbedingungen

(\*) Jeder Verweis auf einen Rechtsakt ist — sofern nichts anderes angegeben ist — als Verweis auf die vor dem 30. Juni 2008 zuletzt geänderte Fassung des betreffenden Rechtsakts zu verstehen.

*Sonderbedingungen*

Die Schweiz wendet bei ihren Einfuhren gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 die gleichen Bestimmungen an wie die in den Anhängen VII, VIII, X (Bescheinigungen) und XI (Länder) festgelegten.

Der Handel mit Material der Kategorien 1 und 2 unterliegt Artikel 8 Absätze 2 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.

Material der Kategorie 3 im Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Schweiz müssen gemäß den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 die in Anhang II Kapitel III vorgesehenen Handelspapiere und Veterinärbescheinigungen beigelegt sein.

Die Schweiz erstellt gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 ein Verzeichnis der entsprechenden Betriebe.

Gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 untersagt die Schweiz bis zum 1. Juli 2011 die Fütterung von Schweinen mit Küchenabfällen. Diese Frage wird vom Gemischten Veterinärausschuss geprüft.“

## ANHANG VI

Anlage 10 des Anhangs 11 wird wie folgt geändert:

„Anlage 10

**TIERISCHE ERZEUGNISSE: GRENZKONTROLLEN UND KONTROLLGEBÜHREN**

KAPITEL I

**Allgemeine Bestimmungen**

A. RECHTSVORSCHRIFTEN (\*)

Gemeinschaft	Schweiz
<p>Entscheidung 2004/292/EG der Kommission vom 30. März 2004 zur Einführung des TRACES-Systems und zur Änderung der Entscheidung 92/486/EWG (ABl. L 94 vom 31.3.2004, S. 63)</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1)</p>	<p>1. Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) (SR 916.40), insbesondere Artikel 57</p> <p>2. Verordnung vom 18. April 2007 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), (SR 916.443.10)</p> <p>3. Verordnung vom 18. April 2007 über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr (EDTV) (SR 916.443.13)</p> <p>4. Verordnung des EVD vom 16. Mai 2007 über die Kontrolle der Ein- und Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV-Kontrollverordnung) (SR 916.443.106)</p> <p>5. Verordnung vom 30. Oktober 1985 über die Gebühren des Bundesamtes für Veterinärwesen (GebV-BVET) (SR 916.472)</p>

B. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Veterinärwesen bezieht die Kommission die Schweiz gemäß der Entscheidung 2004/292/EG der Kommission in das System TRACES ein.
2. Die Kommission bezieht, in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Veterinärwesen und dem Bundesamt für Gesundheit, die Schweiz in Bezug auf die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Zurückweisung von tierischen Erzeugnissen an den Grenzen in das in Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vorgesehene Schnellwarnsystem ein.

Weist eine zuständige Behörde an einer Grenzkontrollstelle innerhalb der Gemeinschaft einen Posten, einen Behälter oder eine Fracht zurück, so setzt die Kommission die Schweiz unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Die Schweiz setzt die Kommission unverzüglich über jede mit einem unmittelbaren oder mittelbaren Risiko für die menschliche Gesundheit zusammenhängende Zurückweisung eines Postens, eines Behälters oder einer Fracht Lebensmittel oder Futtermittel durch eine zuständige Behörde an einer schweizerischen Grenzkontrollstelle in Kenntnis und hält die Vertraulichkeitsbestimmungen gemäß Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ein.

Die spezifischen Maßnahmen im Zusammenhang mit dieser Teilnahme werden im Gemischten Veterinärschutz festgelegt.

(\*) Jeder Verweis auf einen Rechtsakt ist – sofern nichts anderes angegeben ist – als Verweis auf die vor dem 30. Juni 2008 zuletzt geänderte Fassung des betreffenden Rechtsakts zu verstehen.

## KAPITEL II

**Veterinärrechtliche und tierzüchterische Kontrollen im Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Schweiz**

## A. RECHTSVORSCHRIFTEN (\*)

Die veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im Handel zwischen den Mitgliedstaaten und der Schweiz werden gemäß den Bestimmungen der folgenden Rechtsakte durchgeführt:

Gemeinschaft	Schweiz
1. Richtlinie 89/608/EWG des Rates vom 21. November 1989 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten (ABl. L 351 vom 2.12.1989, S. 34)	1. Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) (SR 916.40), insbesondere Artikel 57
2. Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13)	2. Verordnung vom 18. April 2007 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), (SR 916.443.10)
3. Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11).	3. Verordnung vom 18. April 2007 über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr (EDTV) (SR 916.443.13)
	4. Verordnung des EVD vom 16. Mai 2007 über die Kontrolle der Ein- und Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV-Kontrollverordnung) (SR 916.443.106)
	5. Verordnung vom 18. April 2007 über die Einfuhr von Heimtieren (EHtV) (SR 916.443.14)
	6. Verordnung vom 30. Oktober 1985 über die Gebühren des Bundesamtes für Veterinärwesen (GebV-BVET) (SR 916.472)

## B. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

In den in Artikel 8 der Richtlinie 89/662/EWG vorgesehenen Fällen setzen sich die zuständigen Behörden eines Bestimmungsmitgliedstaats unverzüglich mit den zuständigen Behörden des Versandmitgliedstaats in Verbindung. Diese ergreifen die erforderlichen Maßnahmen und teilen der zuständigen Behörde am Versandort sowie der Kommission die Art der vorgenommenen Kontrollen, ihre Entscheidungen und die Gründe für diese Entscheidungen mit.

Die Anwendung der Artikel 10, 11 und 16 der Richtlinie 89/608/EWG sowie der Artikel 9 und 16 der Richtlinie 89/662/EWG fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.

## KAPITEL III

**Veterinärkontrollen bei Einfuhren aus Drittländern**

## A. RECHTSVORSCHRIFTEN (\*\*)

Die Kontrollen bei Einfuhren aus Drittländern werden nach den Bestimmungen der folgenden Rechtsakte durchgeführt:

Gemeinschaft	Schweiz
1. Verordnung (EG) Nr. 136/2004 der Kommission vom 22. Januar 2004 mit Verfahren für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft (ABl. L 21 vom 28.1.2004, S. 11)	1. Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) (SR 916.40), insbesondere Artikel 57
	2. Verordnung vom 18. April 2007 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), (SR 916.443.10)

(\*) Jeder Verweis auf einen Rechtsakt ist – sofern nichts anderes angegeben ist – als Verweis auf die vor dem 30. Juni 2008 zuletzt geänderte Fassung des betreffenden Rechtsakts zu verstehen.

(\*\*) Jeder Verweis auf einen Rechtsakt ist – sofern nichts anderes angegeben ist – als Verweis auf die vor dem 30. Juni 2008 zuletzt geänderte Fassung des betreffenden Rechtsakts zu verstehen.

Gemeinschaft	Schweiz
2. Verordnung (EG) Nr. 745/2004 der Kommission vom 16. April 2004 mit Einfuhrvorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs zum persönlichen Verbrauch (ABl. L 122 vom 26.4.2004, S. 1)	3. Verordnung vom 18. April 2007 über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr (EDTV) (SR 916.443.13)
3. Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206)	4. Verordnung des EVD vom 16. Mai 2007 über die Kontrolle der Ein- und Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV-Kontrollverordnung) (SR 916.443.106)
4. Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1)	5. Verordnung vom 18. April 2007 über die Einfuhr von Heimtieren (EHtV) (SR 916.443.14)
5. Richtlinie 89/608/EWG des Rates vom 21. November 1989 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten (ABl. L 351 vom 2.12.1989, S. 34)	6. Verordnung vom 30. Oktober 1985 über die Gebühren des Bundesamtes für Veterinärwesen (GebV-BVET) (SR 916.472)
6. Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von $\beta$ -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3)	7. Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz – LMG) (SR 817.0)
7. Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10)	8. Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) vom 23. November 2005 (SR 817.02)
8. Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9)	9. Verordnung vom 23. November 2005 über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (SR 817.025.21)
9. Entscheidung 2002/657/EG der Kommission vom 12. August 2002 zur Umsetzung der Richtlinie 96/23/EG des Rates betreffend die Durchführung von Analysemethoden und die Auswertung von Ergebnissen (ABl. L 221 vom 17.8.2002, S. 8)	10. Verordnung des EDI vom 26. Juni 1995 über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln (Fremd- und Inhaltsstoffverordnung – FIV) (SR 817.021.23)
10. Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11)	
11. Entscheidung 2005/34/EG der Kommission vom 11. Januar 2005 zur Festlegung einheitlicher Normen für die Untersuchung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen tierischen Ursprungs auf bestimmte Rückstände (ABl. L 16 vom 20.1.2005, S. 61)	

## B. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Für die Zwecke der Anwendung des Artikels 6 der Richtlinie 97/78/EG sind folgende Grenzkontrollstellen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zuständig: die für Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Tieren und tierischen Erzeugnissen zugelassenen und im Anhang der Entscheidung 2001/881/EG der Kommission vom 7. Dezember 2001 zur Festlegung eines Verzeichnisses der für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Tieren und tierischen Erzeugnissen zugelassenen Grenzkontrollstellen und zur Aktualisierung der Bestimmungen für die von den Sachverständigen der Kommission durchzuführenden Kontrollen aufgeführten Grenzkontrollstellen.
2. Für die Zwecke der Anwendung des Artikels 6 der Richtlinie 97/78/EWG sind für die Schweiz folgende Grenzkontrollstellen zuständig:

Bezeichnung	TRACES-Code	Typ	Kontrollzentrum	Zulassungsart
Flughafen Zürich	CHZRH4	A	Zentrum 1	NHC (*)
			Zentrum 2	HC(2) (*)
Flughafen Genf	CHGVA4	A	Zentrum 1	HC(2), NHC (*)

(\*) Zulassungsarten gemäß der Entscheidung 2001/881/EG der Kommission.

Spätere Änderungen der Liste der Grenzkontrollstellen, ihrer Kontrollzentren und der Zulassungsarten fallen in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.

Insbesondere auf der Grundlage des Artikels 45 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und des Artikels 57 des Tierseuchengesetzes fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.

## KAPITEL IV

**Gesundheitliche Bedingungen und Bedingungen für Kontrollen im Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz**

Tierische Erzeugnisse in von beiden Seiten als gleichwertig anerkannten Sektoren, die zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Schweiz gehandelt werden, verkehren ausschließlich unter denselben Bedingungen wie Erzeugnisse, die zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gehandelt werden. Diesen Produkten müssen gegebenenfalls die Gesundheitsbescheinigungen beigelegt sein, die für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vorgeschrieben oder in diesem Anhang festgelegt und im System TRACES verfügbar sind.

Für die übrigen Sektoren gelten weiterhin die in Anlage 6 Kapitel II festgelegten gesundheitlichen Bedingungen.

## KAPITEL V

**Gesundheitliche Bedingungen und Bedingungen für Kontrollen bei Einfuhren aus Drittländern**1. **Gemeinschaft – Rechtsvorschriften (\*)**

## A. VORSCHRIFTEN IM BEREICH DER ÖFFENTLICHEN GESUNDHEIT

1. Richtlinie 88/344/EWG des Rates vom 13. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden (ABl. L 157 vom 24.6.1988, S. 28)
2. Richtlinie 88/388/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln und über Ausgangsstoffe für ihre Herstellung (ABl. L 184 vom 15.7.1988, S. 61)
3. Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 27)
4. Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1)

(\*) Jeder Verweis auf einen Rechtsakt ist – sofern nichts anderes angegeben ist – als Verweis auf die vor dem 30. Juni 2008 zuletzt geänderte Fassung des betreffenden Rechtsakts zu verstehen.

5. Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 37 vom 13.2.1993, S. 1)
6. Richtlinie 94/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1994 über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (ABl. L 237 vom 10.9.1994, S. 3)
7. Richtlinie 94/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1994 über Farbstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (ABl. L 237 vom 10.9.1994, S. 13)
8. Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 1995 über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (ABl. L 61 vom 18.3.1995, S. 1)
9. Richtlinie 95/31/EG der Kommission vom 5. Juli 1995 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (ABl. L 178 vom 28.7.1995, S. 1)
10. Richtlinie 95/45/EG der Kommission vom 26. Juli 1995 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Lebensmittelfarbstoffe (ABl. L 226 vom 22.9.1995, S. 1)
11. Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von  $\beta$ -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3)
12. Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10)
13. Verordnung (EG) Nr. 2232/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 1996 zur Festlegung eines Gemeinschaftsverfahrens für Aromastoffe, die in oder auf Lebensmitteln verwendet werden oder verwendet werden sollen (ABl. L 299 vom 23.11.1996, S. 1)
14. Richtlinie 96/77/EG der Kommission vom 2. Dezember 1996 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (ABl. L 339 vom 30.12.1996, S. 1)
15. Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile (ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 16)
16. Richtlinie 1999/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über die Festlegung einer Gemeinschaftsliste von mit ionisierenden Strahlen behandelten Lebensmitteln und Lebensmittelbestandteilen (ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 24)
17. Entscheidung 1999/217/EG der Kommission vom 23. Februar 1999 über ein Verzeichnis der in oder auf Lebensmitteln verwendeten Aromastoffe, das gemäß Verordnung (EG) Nr. 2232/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 1996 erstellt wurde (ABl. L 84 vom 27.3.1999, S. 1)
18. Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.05.2001, S. 1)
19. Entscheidung 2002/840/EG der Kommission vom 23. Oktober 2002 zur Festlegung der Liste der in Drittländern für die Bestrahlung von Lebensmitteln zugelassenen Anlagen (ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 40)
20. Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern (ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 1)
21. Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. November 2003 über Raucharomen zur tatsächlichen oder beabsichtigten Verwendung in oder auf Lebensmitteln (ABl. L 309 vom 26.11.2003, S. 1)

22. Richtlinie 2004/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Aufhebung bestimmter Richtlinien über Lebensmittelhygiene und Hygienevorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von bestimmten, zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs sowie zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG und 92/118/EWG des Rates und der Entscheidung 95/408/EG des Rates (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 33)
23. Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55)
24. Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206)
25. Entscheidung 2005/34/EG der Kommission vom 11. Januar 2005 zur Festlegung einheitlicher Normen für die Untersuchung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen tierischen Ursprungs auf bestimmte Rückstände (ABl. L 16 vom 20.1.2005, S. 61)
26. Verordnung (EG) Nr. 401/2006 der Kommission vom 23. Februar 2006 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Mykotoxingehalts von Lebensmitteln (ABl. L 70 vom 9.3.2006, S. 12)
27. Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5)
28. Verordnung (EG) Nr. 1883/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle der Gehalte von Dioxinen und dioxinähnlichen PCB in bestimmten Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 32)
29. Verordnung (EG) Nr. 333/2007 der Kommission vom 28. März 2007 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle des Gehalts an Blei, Cadmium, Quecksilber, anorganischem Zinn, 3-MCPD und Benzo(a)pyren in Lebensmitteln (ABl. L 88 vom 29.3.2007, S. 29)
30. Verordnung (EG) Nr. 884/2007 der Kommission vom 26. Juli 2007 über Dringlichkeitsmaßnahmen zur Aussetzung der Verwendung von E 128 Rot 2G als Lebensmittelfarbstoff (ABl. L 195 vom 27.7.2007, S. 8)

#### B. VORSCHRIFTEN IM BEREICH DER TIERGESUNDHEIT

1. Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und – in Bezug auf Krankheitserreger – der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49)
2. Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1)
3. Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1)
4. Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11)
5. Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14)

#### C. ANDERE SPEZIFISCHE MASSNAHMEN (\*)

1. Interimsabkommen über den Handel und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino – Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien – Erklärung der Gemeinschaft (ABl. L 359 vom 9.12.1992, S. 14)

(\*) Jeder Verweis auf einen Rechtsakt ist – sofern nichts anderes angegeben ist – als Verweis auf die vor dem 30. Juni 2008 zuletzt geänderte Fassung des betreffenden Rechtsakts zu verstehen.

2. Beschluss 94/1/EG des Rates und der Kommission vom 13. Dezember 1993 über den Abschluss des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten sowie der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABL. L 1 vom 3.1.1994, S. 1)
3. Beschluss 97/132/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen (ABL. L 57 vom 26.2.1997, S. 4)
4. Beschluss 97/345/EG des Rates vom 17. Februar 1997 über den Abschluss des Protokolls über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra (ABL. L 148 vom 6.6.1997, S. 15)
5. Beschluss 98/258/EG des Rates vom 16. März 1998 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten (ABL. L 118 vom 21.4.1998, S. 1)
6. Beschluss 98/504/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über den Abschluss des Interimsabkommens über Handel und handelsbezogene Fragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits (ABL. L 226 vom 13.8.1998, S. 24)
7. Beschluss 1999/201/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten (ABL. L 71 vom 18.3.1999, S. 1)
8. Beschluss 1999/778/EG des Rates vom 15. November 1999 über den Abschluss eines Protokolls über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer Inseln andererseits (ABL. L 305 vom 30.11.1999, S. 25)
9. Protokoll 1999/1130/EG über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer-Inseln andererseits (ABL. L 305 vom 30.11.1999, S. 26 )
10. Beschluss 2002/979/EG des Rates vom 18. November 2002 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits (ABL. L 352 vom 30.12.2002, S. 1)

## 2. Schweiz – Rechtsvorschriften (\*)

- A. Verordnung vom 18. April 2007 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV) (RS 916.443.10)
- B. Verordnung vom 18. April 2007 über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr (EDTV)

## 3. Durchführungsvorschriften

- A. Das Bundesamt für Veterinärwesen wendet gleichzeitig mit den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die in den unter Ziffer I dieser Anlage aufgelisteten Rechtsakten enthaltenen Einfuhrvorschriften, Durchführungsmaßnahmen und Listen von Betrieben an, aus denen entsprechende Einfuhren zugelassen sind. Diese Verpflichtung gilt für alle einschlägigen Rechtsakte unabhängig vom Datum ihres Erlasses.

Das Bundesamt für Veterinärwesen kann strengere Maßnahmen festlegen und zusätzliche Garantien verlangen. Der Gemischte Veterinärausschuss tritt zusammen, um über geeignete Maßnahmen zur Klärung der Lage zu beraten.

Das Bundesamt für Veterinärwesen und die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft teilen sich gegenseitig die spezifischen auf bilateraler Ebene festgelegten Einfuhrbedingungen, die nicht Gegenstand einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene sind, mit.

(\*) Jeder Verweis auf einen Rechtsakt ist – sofern nichts anderes angegeben ist – als Verweis auf die vor dem 30. Juni 2008 zuletzt geänderte Fassung des betreffenden Rechtsakts zu verstehen.

- B. Die in Kapitel III Nummer B.1 der vorliegenden Anlage genannten Grenzkontrollstellen der Mitgliedstaaten führen Kontrollen von für die Schweiz bestimmten Einfuhren aus Drittländern nach Kapitel III Abschnitt A der vorliegenden Anlage durch.
- C. Die in Kapitel III Nummer B.2 der vorliegenden Anlage genannten Grenzkontrollstellen der Mitgliedstaaten führen Kontrollen von für die Mitgliedstaaten bestimmten Einfuhren aus Drittländern nach Kapitel III Abschnitt A der vorliegenden Anlage durch.
- D. Gemäß Verordnung vom 18. April 2007 über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr (EDTpV) (SR 916.443.13) behält die Schweiz sich die Möglichkeit vor, Rindfleisch einzuführen, das von Rindern stammt, die möglicherweise mit Wachstumshormonen behandelt wurden. Die Ausfuhr dieses Fleisches in die Gemeinschaft ist verboten. Darüber hinaus handelt die Schweiz wie folgt:
- sie begrenzt die Verwendung solchen Fleisches auf den alleinigen Direktverkauf an den Verbraucher in Einzelhandelsbetrieben mit einer angemessenen Kennzeichnung;
  - sie begrenzt die Einfuhr auf die Schweizer Grenzkontrollstellen; und
  - sie betreibt ein geeignetes Rückverfolgungs- und Steuerungssystem, um jede Möglichkeit einer anschließenden Einfuhr in das Gebiet der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auszuschließen;
  - sie übermittelt der Kommission zweimal im Jahr einen Bericht über Herkunft und Bestimmung der Einfuhren sowie eine Übersicht über durchgeführte Kontrollen als Nachweis für die Einhaltung der in den vorstehenden Gedankenstrichen genannten Bedingungen;
  - im Zweifelsfall werden diese Bestimmungen vom Gemischten Veterinärausschuss geprüft.

#### KAPITEL VI

#### **Kontrollgebühren**

1. Für veterinärrechtliche und tierzüchterische Kontrollen im Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Schweiz werden keine Gebühren erhoben.
  2. Die Schweizer Behörden verpflichten sich, bei Veterinärkontrollen von Einfuhren aus Drittländern die in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1) vorgesehenen Gebühren zu erheben.“
-

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1077/2008 der Kommission vom 3. November 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1966/2006 des Rates über die elektronische Erfassung und Übermittlung von Daten über Fangtätigkeiten und die Fernerkundung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1566/2007**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 295 vom 4. November 2008)

Seite 8, Artikel 19:

anstatt: „Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.“

muss es heißen: „Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.“

---

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1167/2008 des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Änderung und Aktualisierung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 325 vom 3. Dezember 2008)

Seite 43, Nummer 1A007 Buchstabe a:

anstatt: „a) Zündvorrichtungen für Explosivstoffdetonatoren, entwickelt zur Zündung der von Unternummer 1A008b erfassten Explosivstoffdetonatoren;“

muss es heißen: „a) Zündvorrichtungen für Explosivstoffdetonatoren, entwickelt zur Zündung der von Unternummer 1A007b erfassten Explosivstoffdetonatoren;“.

Seite 151, Nummer 5A001 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Störausrüstung, besonders entwickelt oder geändert, um absichtlich und selektiv Mobilfunkdienste zu überlagern, zurückzuweisen, zu blockieren, zu beeinträchtigen oder zu manipulieren, mit einer der folgenden Eigenschaften, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.“

Zu Beginn der Seite 157 erhält die Fortsetzung der Unternummer 5A002a1 folgende Fassung:

„3. Der Begriff „Kryptotechnik“ beinhaltet nicht „feste“ Datenkompressions- oder Codierungstechniken.

Anmerkung: Die Unternummer 5A002a1 schließt Einrichtungen, entwickelt oder geändert zum Einsatz analoger „Kryptotechnik“, ein, wenn deren Funktion auf der Verwendung digitaler Verfahren beruht.

a) Verwendung „symmetrischer Algorithmen“ mit einer Schlüssellänge größer 56 Bit oder

b) Verwendung „asymmetrischer Algorithmen“, deren Sicherheit auf einem der folgenden Verfahren beruht:

1. Faktorisierung ganzer Zahlen, die größer als  $2^{512}$  sind (z. B. RSA-Verfahren),
2. Berechnung des diskreten Logarithmus in der Multiplikationsgruppe eines endlichen Körpers mit mehr als  $2^{512}$  Elementen (z. B. Diffie-Hellman-Verfahren über  $Z/pZ$ ) oder
3. Berechnung des diskreten Logarithmus in anderen Gruppen als den unter 5A002a1b2 aufgeführten mit größerer Ordnung als  $2^{112}$  (z. B. Diffie-Hellman-Verfahren über einer elliptischen Kurve).“.

[Der weitere Text auf Seite 157 bleibt unverändert.]

Seite 171, die „Anmerkung“ zu Unternummer 6A002a3d erhält folgende Fassung:

„Anmerkung: Unternummer 6A002a3d erfasst nicht „Focal-Plane-Arrays“ mit maximal 32 Detektorelementen, die nur aus Germanium hergestellt sind.“

---

### **HINWEIS FÜR DEN LESER**

Nach entsprechendem Beschluss der Organe entfällt künftig der Hinweis auf die letzte Änderung der zitierten Rechtsakte.

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich in den hier veröffentlichten Texten Verweise auf Rechtsakte auf die jeweils geltende Fassung der Rechtsakte.